

Landesrechnungshof



TIROLER  
LANDTAG

## Marktgemeinde Kundl

## **Impressum**

Landesrechnungshof Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
Telefon: +43 512 508 3032

Email: [lrh@tirol.gv.at](mailto:lrh@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

Herausgegeben: GE-4002/1, 15.9.2021

## **Abkürzungsverzeichnis**

|           |                                  |
|-----------|----------------------------------|
| BGBI. Nr. | Bundesgesetzblatt Nummer         |
| idF       | in der Fassung                   |
| LGBl. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer         |
| LRH       | Landesrechnungshof               |
| TirLRHG   | Tiroler Landesrechnungshofgesetz |
| Z.        | Ziffer                           |
| Zl.       | Zahl                             |



## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                     |    |
|--------|-----------------------------------------------------|----|
| 1.     | Einleitung .....                                    | 1  |
| 2.     | Allgemeines .....                                   | 4  |
| 3.     | Organisation .....                                  | 6  |
| 3.1.   | Aufbauorganisation .....                            | 6  |
| 3.2.   | E-Government .....                                  | 8  |
| 4.     | Personalmanagement .....                            | 10 |
| 4.1.   | Dienstposten- und Stellenplan .....                 | 10 |
| 4.2.   | Dienstverhältnisse und Zeiterfassung .....          | 11 |
| 4.3.   | Personalaufwendungen .....                          | 13 |
| 4.4.   | Bezüge der gewählten Gemeindeorgane .....           | 15 |
| 5.     | Gemeindekooperationen .....                         | 16 |
| 6.     | Gebärung .....                                      | 20 |
| 6.1.   | Haushaltsgrundsätze .....                           | 20 |
| 6.2.   | Rechnungswesen und Kassenführung .....              | 21 |
| 6.3.   | Voranschlag und Rechnungsabschluss .....            | 23 |
| 6.4.   | Gebärung 2018 und 2019 .....                        | 25 |
| 6.5.   | Gebärung 2020 .....                                 | 27 |
| 6.5.1. | Vermögenshaushalt .....                             | 27 |
| 6.5.2. | Ergebnishaushalt .....                              | 32 |
| 6.5.3. | Finanzierungshaushalt .....                         | 36 |
| 6.6.   | Finanzlage der Gemeinde .....                       | 38 |
| 6.7.   | Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit .....        | 39 |
| 7.     | Schuldenmanagement .....                            | 41 |
| 7.1.   | Darlehen .....                                      | 41 |
| 7.2.   | Haftungen .....                                     | 43 |
| 8.     | Gemeindefinanzkennzahlen .....                      | 45 |
| 9.     | Gemeindeabgaben .....                               | 49 |
| 9.1.   | Rechtliche Grundlagen .....                         | 50 |
| 9.2.   | Festsetzung .....                                   | 51 |
| 9.3.   | Vorschreibung und Einhebung .....                   | 56 |
| 10.    | Infrastruktur .....                                 | 57 |
| 10.1.  | Neubau der Volksschule und Dreifachsporthalle ..... | 57 |
| 10.2.  | Vermietungen und Verpachtungen .....                | 59 |
| 11.    | Leistbares Wohnen .....                             | 62 |

|       |                                                                   |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------|----|
| 11.1. | Indikator für die Leistbarkeit .....                              | 62 |
| 11.2. | Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl.....                          | 65 |
| 12.   | Umweltschutz.....                                                 | 68 |
| 12.1. | Klimaschutz .....                                                 | 69 |
| 12.2. | Natur- und Landschaftsschutz.....                                 | 73 |
| 13.   | Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH.....          | 75 |
| 13.1. | Unternehmensorganisation .....                                    | 77 |
| 13.2. | Rechnungslegung .....                                             | 78 |
| 14.   | Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG ..... | 82 |
| 14.1. | Unternehmensorganisation .....                                    | 83 |
| 14.2. | Rechnungslegung .....                                             | 83 |
| 14.3. | Rückgliederung.....                                               | 86 |
| 15.   | Zusammenfassende Feststellungen.....                              | 87 |

*Stellungnahme der Marktgemeinde Kundl*

## 1. Einleitung

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfungs-<br>zuständigkeit | Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO <sup>1</sup> kann der LRH die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, prüfen. In seine Prüfkompetenz fallen somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen diese Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Auswahlkriterien           | <p>Bei der gegenständlichen Prüfung war für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde die Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre wesentlich. Der LRH wollte am Beispiel einer Gemeinde zeigen, welche Auswirkungen eine stark wachsende Bevölkerung insbesondere auf die Finanzen und die Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung, Abwasser, Schulen, Wohnen) hat. Der LRH ermittelte dazu die zehn am stärksten gewachsenen Gemeinden und berücksichtigte für die konkrete Auswahl weitere Kriterien, wie Gemeindegröße oder Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht. Die Finanzkraft der Gemeinden spielte dabei keine Rolle.</p> <p>Entsprechend dieser Kriterien entschied sich der LRH für die Marktgemeinde Kundl. Sie ist die bevölkerungsgrößte der zehn ausgewählten Gemeinden. Außerdem fand die letzte umfassende Gebarungsprüfung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein im Jahr 2018 statt.<sup>2</sup></p> |
| Prüfungsauftrag            | Der LRH-Direktor ordnete am 22.2.2021 eine Prüfung der Marktgemeinde Kundl an. Die Auswahl dieser Prüfung erfolgte aus eigener Initiative. Im Gegensatz zu Prüfungen im Landesbereich sehen die gesetzlichen Grundlagen (TLO, Tiroler Landesrechnungshofgesetz) weder für den Tiroler Landtag noch für die Tiroler Landesregierung ein Recht zur Beauftragung einer (Sonder)Prüfung von Gemeinden vor.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Prüfungsablauf             | Mit der Prüfung waren zwei Bedienstete des LRH betraut. Sie führten in der Zeit vom 1.3. bis 1.4.2021 (mit Unterbrechungen) eine Einschau im Marktgemeindeamt Kundl durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Kufstein) in die Prüfung mit ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Überprüfter<br>Zeitraum    | Die Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Kundl umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2020. Vereinzelt wurde der Zeitraum 2016 bis 2020 gewählt, um eine bessere Aussagekraft zu erhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 133/2019.

<sup>2</sup> Seither führte die Gemeindeaufsicht - wie bei allen Gemeinden - regelmäßige Teilprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses, durch.

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Prüfungsziele und Prüfungsschwerpunkte | Die Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Marktgemeinde Kundl und der zwei Tochtergesellschaften möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die Beurteilung der finanziellen Lage, des Kassen- und Rechnungswesens (inklusive Umstellung auf die VRV 2015, Eröffnungsbilanz 2020), der Organisation und der Prozessabläufe (auch in Hinblick auf die Digitalisierung), der Unternehmensbeteiligungen sowie der Maßnahmen zum Umweltschutz im Rahmen des e5 Programms. Ein besonderer Schwerpunkt bezog sich – wie erwähnt – auf die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums. |
| Nicht-Ziele                            | Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prüfung der Baumaßnahmen, detaillierte Vergabeprüfungen sowie – aufgrund der Umstellung des Verrechnungssystems auf die VRV 2015 – detaillierte mehrjährige Haushalts- und Finanzanalysen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Prüfungsumfang                         | Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal-, Vertrags- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Marktgemeinde Kundl erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse     | Der vorliegende Bericht enthält auch Feststellungen zu Tochtergesellschaften der Marktgemeinde Kundl. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen <sup>3</sup> hat der LRH auf deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Stellungnahme                          | <p>Gemäß seiner Geschäftsordnung legte der LRH am 9.7.2021 dem Bürgermeister der Marktgemeinde Kundl die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.</p> <p>Die Stellungnahme der Marktgemeinde Kundl langte am 7.9.2021 beim LRH ein. Sie ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.</p>                                                                                                                            |
| Hinweis                                | Der LRH weist darauf hin, dass die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Bericht                                | Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

---

<sup>3</sup> Siehe § 6 Abs. 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz.



| Kenndaten der Marktgemeinde Kundl        |        |        |        |
|------------------------------------------|--------|--------|--------|
| Einwohner                                |        |        |        |
| Bevölkerungsstand zum 1.1.               | 2019   | 2020   | 2021   |
|                                          | 4.635  | 4.725  | 4.762  |
|                                          |        |        |        |
| Fläche in km²                            | 21,9   |        |        |
|                                          |        |        |        |
| Finanzielle Lage                         | 2018   | 2019   | 2020   |
| Jahresergebnisse (Gesamthaushalt)*       |        |        |        |
| Ausgaben/Aufwendungen in Tsd. €          | 21.110 | 30.818 | 16.189 |
| Einnahmen/Erträge in Tsd. €              | 22.453 | 32.481 | 17.623 |
| Jahresüberschuss/Nettoergebnis in Tsd. € | 1.343  | 1.664  | 1.434  |
|                                          |        |        |        |
| Schulden                                 | 2018   | 2019   | 2020   |
| Finanzschulden in Tsd. €                 | 5.515  | 18.885 | 26.356 |
| Haftungen in Tsd. €                      | 3.276  | 2.193  | 287    |
|                                          |        |        |        |
| Personal                                 | 2018   | 2019   | 2020   |
| Vollzeitäquivalente (Anzahl)             | 54,4   | 58,0   | 58,2   |
| Personalaufwendungen in Tsd. €           | 2.530  | 2.783  | 2.937  |
|                                          |        |        |        |
| Kennzahlen                               | 2018   | 2019   | 2020   |
| Aufwandsdeckungsgrad in %                | n.v.   | n.v.   | 108,9  |
| Freie Finanzspitze in %                  | 18,6   | 18,3   | 25,4   |
| Pro-Kopf-Verschuldung in €               | 1.283  | 4.250  | 5.731  |
| Investitionsquote in %                   | n.v.   | n.v.   | 376,2  |

\* Die Beträge des Jahres 2020 beziehen sich auf den Ergebnishaushalt

Bild 1: Panorama Marktgemeinde Kundl (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



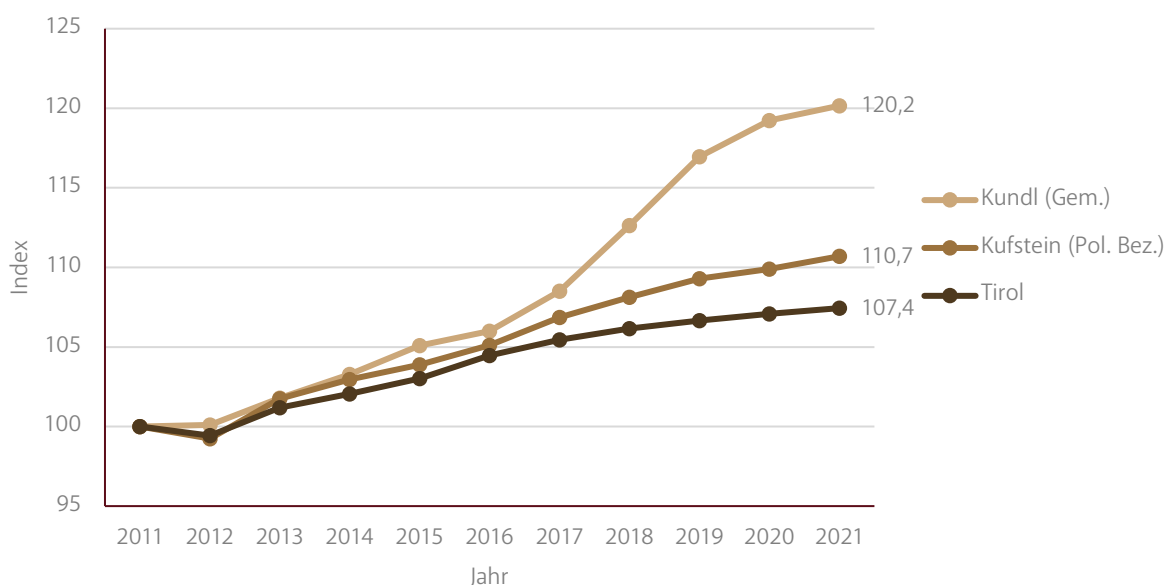
## 2. Allgemeines

**Gemeindestruktur** Die Marktgemeinde Kundl besteht aus zwei Katastralgemeinden (Kundl und Liesfeld) und gehört zum Gerichtsbezirk Rattenberg. Sie gliedert sich in die Ortschaften Kundl, Liesfeld und Saulueg, wobei ca. 85 % der Bevölkerung in der Ortschaft Kundl wohnt.

**Bevölkerungs-  
entwicklung** Die Bevölkerung der Marktgemeinde Kundl wuchs in den Jahren 2011 bis 2021 von 3.963 um 799 auf 4.762 Einwohner<sup>4</sup>. Dies entspricht einer Steigerung von 20,2 %.

Nachfolgendes Diagramm zeigt die Indexentwicklung der Bevölkerung der Marktgemeinde Kundl im Vergleich zu den Gemeinden des Bezirks Kufstein und aller Gemeinden Tirols in den letzten zehn Jahren (Index: 2011 = 100):

Diagr. 1: Indexentwicklung der Bevölkerung seit 2011 (Quelle: Statistik Austria, Registerzählung)



**Bevölkerungs-  
wachstum** Die Bevölkerung hat sich in der Marktgemeinde Kundl insbesondere seit dem Jahr 2016 deutlich erhöht. Die Wachstumsrate der Marktgemeinde Kundl war in den letzten zehn Jahren nahezu doppelt so hoch wie im Bezirk Kufstein und nahezu dreimal so hoch wie im Land Tirol.

**Hinweis** Dieser beträchtliche Bevölkerungszuwachs war wohl in dieser Dynamik nicht geplant. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 28.3.2013<sup>5</sup>, das u.a. grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Marktgemeinde Kundl trifft. Demnach waren künftige Planungsmaßnahmen innerhalb

<sup>4</sup> Bevölkerung zu Jahresbeginn. Quelle: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes (Erstellt am 28.5.2021).

<sup>5</sup> Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Kundl ist mit 23.11.2013 in Rechtskraft erwachsen.

des Planungszeitraumes von zehn Jahren mit maximal 4.250 Einwohnern angestrebt. Die angestrebte Bevölkerungszahl war somit vor Ablauf der 10-Jahres-Frist bereits deutlich überschritten.

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaftsraum | Wegen seiner guten Verkehrslage (Inntalfurche) entwickelte sich die Marktgemeinde Kundl im 20. Jahrhundert zu einem Industriestandort, der mehrere namhafte Betriebe beherbergt. Unter anderem befindet sich in Kundl der Firmensitz der österreichischen Sandoz GmbH (früher: Biochemie Kundl). Dieses Pharmaunternehmen ist neben der Produktion von Medikamenten auch führend in der Forschung und Entwicklung tätig und eines der wichtigsten Tiroler Industriebetriebe. In Summe beschäftigten alle Kundler Betriebe zum 31.10.2018 5.418 Erwerbstätige. |
| Pendler         | Die Erwerbsstatistik 2018 <sup>6</sup> zeigte, dass zu diesem Stichtag 1.071 der 2.435 Erwerbstätigen der Marktgemeinde Kundl einen Arbeitsplatz in der eigenen Gemeinde hatten und 4.347 Personen aus anderen Gemeinden nach Kundl einpendelten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Pendlersaldo    | Der Pendlersaldo ist ein Index, der die Relation der Erwerbstätigen am Arbeitsort zu den Erwerbstätigen am Wohnort erfasst. Der Pendlersaldo der Marktgemeinde Kundl betrug zu diesem Stichtag 222,5 und war nach der Gemeinde Breitenwang der zweithöchste in Tirol. Die Anzahl der Arbeitsplätze war in der Marktgemeinde Kundl somit mehr als doppelt so hoch wie die Anzahl der Erwerbstätigen, die dort wohnten. Die Marktgemeinde Kundl ist somit eine Einpendlergemeinde.                                                                              |
| Markterhebung   | In Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung überreichte die Tiroler Landesregierung am 10.7.1988 der Gemeinde Kundl die Urkunde der Markterhebung. Im selben Jahr feierte die Marktgemeinde Kundl das 1200 Jahr Jubiläum <sup>7</sup> der erstmaligen urkundlichen Erwähnung. Zu diesem Anlass wurde auch ein Jubiläumsfonds errichtet, mit dem einmal jährlich besondere schulische Leistungen von Kundler Bürgern während der Lern- und Ausbildungszeit gewürdigt werden.                                                                                 |
| Tourismus       | Der Tourismus hat in der Marktgemeinde Kundl hingegen nur eine sehr geringe Bedeutung. Beispielsweise waren im Jahr 2020 6.633 Nächtigungen zu verzeichnen. Im Bezirk Kufstein war die Anzahl der Nächtigungen lediglich in zwei Gemeinden niedriger als in der Marktgemeinde Kundl.                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Natur           | In der Marktgemeinde Kundl befindet sich das 44 ha große Naturschutzgebiet „Söller Wiesen“, das die Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5.4.2005 unter Schutz stellte. Die Kundler Klamm ist ein Verbindungsweg zwischen dem Inntal und der Gemeinde Wildschönau und ein beliebtes Ausflugsziel.                                                                                                                                                                                                                                                       |

<sup>6</sup> Quelle: <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/berufstaetige-und-pendler/> (abgerufen am: 18.5.2021).

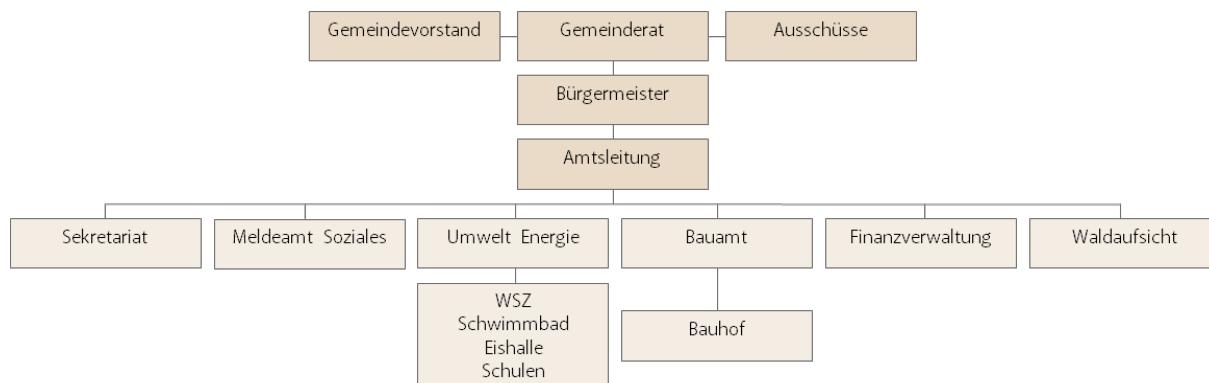
<sup>7</sup> Im Jahre 788 wurde Kundl erstmals als ad Quantalas im Güterverzeichnis von Bischof Arno von Salzburg urkundlich erwähnt.

### 3. Organisation

#### 3.1. Aufbauorganisation

**Organigramm** Die Aufbauorganisation der Marktgemeinde Kundl stellt sich – unter Berücksichtigung der politischen Organe – zum Zeitpunkt der Überprüfung wie folgt dar:

Diagr. 2: Organigramm (Quelle: Marktgemeinde Kundl, Darstellung LRH)



**Gemeinderat** Gemäß § 22 Abs. 1 TGO<sup>8</sup> setzt sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl entsprechend der Volkszählung 2011 (3.960 Einwohner) aus 15 Mitgliedern zusammen.<sup>9</sup> Er besteht seit der Gemeinderatswahl vom 28.2.2016 aus vier Gemeinderatsparteien. Der Gemeinderat als oberstes Organ hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen.

Der Gemeinderat kann gemäß § 47 Abs. 2 TGO eine Geschäftsordnung verordnen. Die Erlassung einer Geschäftsordnung ist nicht verpflichtend. Wenn sie jedoch beschlossen wird, muss sie einen bestimmten Mindestinhalt<sup>10</sup> aufweisen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl beschloss am 25.9.2014 eine Geschäftsordnung. Der LRH stellt fest, dass diese Geschäftsordnung keine zwingend vorgesehenen Bestimmungen zur Einsichtnahme der Gemeinderatsmitglieder in die Verhandlungsunterlagen vorsieht.

**Hinweis** Zahlreiche andere Tiroler Gemeinden verwenden bereits ein elektronisches Portal, auf dem die Mitglieder des Gemeinderates auf die Verhandlungsunterlagen zugreifen können. Das Land Steiermark sieht in seiner Gemeindeordnung dezidiert die

<sup>8</sup> Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 116/2020.

<sup>9</sup> Die Anzahl der Einwohner in der Marktgemeinde Kundl ist seit der letzten Registerzählung im Jahr 2011 auf über 4.000 Einwohner gewachsen. Gemeinderatswahlen nach Kundmachung der Ergebnisse der Registerzählung 2021 haben zur Folge, dass sich der Gemeinderat aus 17 Mitgliedern zusammensetzen wird.

<sup>10</sup> Einberufung des Gemeinderates, Verhandlungsleitung, Wortmeldungen, Einbringung und Behandlung von Anträgen, Einbringung und Beantwortung von Anfragen, Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen, Art der Abstimmung und Teilnahme von Gemeindebediensteten.

Möglichkeit der elektronischen Einsicht in die Akten der Gegenstände der Tagesordnung vor, sofern der Gemeinderat dies beschließt.<sup>11</sup> Diese Möglichkeit würde allgemein zur Verwaltungseffizienz beitragen und die Kontakte reduzieren, was vor allem in Pandemiezeiten hilfreich ist.

#### Empfehlung an die Marktge- meinde Kundl

Der LRH empfiehlt, in die Geschäftsordnung des Gemeinderates die zwingenden Bestimmungen über die Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen aufzunehmen. Die Einsichtnahme sollte physisch zu den Amtsstunden im Marktgemeindevorstand und zusätzlich elektronisch über ein elektronisches Portal erfolgen.

#### Gemeinde- vorstand

Der Gemeindevorstand besteht gemäß § 23 Abs. 1 f TGO aus dem Bürgermeister, den Bürgermeister-Stellvertretern und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder, die nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen darf, hat der Gemeinderat festzulegen.

Der Gemeinderat beschloss in der konstituierenden Sitzung am 17.3.2016, dass der Gemeindevorstand aus sechs Mitgliedern besteht. Dem Gemeindevorstand obliegen grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

#### Ausschüsse

Gemäß § 24 Abs. 1 TGO kann der Gemeinderat Ausschüsse einrichten und die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzen. Einzig der Prüfungsausschuss ist gemäß § 109 TGO verpflichtend.

Der Gemeinderat beschloss am 17.3.2016 die Einrichtung von neun Ausschüssen mit jeweils sechs Ausschussmitgliedern. Die eingerichteten Ausschüsse waren der Prüfungsausschuss, der Bauausschuss, der Ausschuss für Familien und Senioren, der Jugendausschuss, der Kulturausschuss, der Landwirtschaftsausschuss, der Sportausschuss, der Verkehrsausschuss und der Ausschuss für Umwelt und e5.

#### Bürgermeister

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde und vertritt diese nach außen. Seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung in Folge der Gemeinderatswahlen im Jahr 2010 übt Anton Hoflacher die Funktion des Bürgermeisters aus. Bei den Gemeinderatswahlen im Jahr 2016 wurde er im Amt bestätigt.

#### Bürgermeister- Stellvertreter

Gemäß § 23 Abs. 3 TGO kann der Gemeinderat in Gemeinden mit mehr als 1.000 und höchstens 5.000 Einwohnern neben einem verpflichtenden Bürgermeister-Stellvertreter einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. Der Gemeinderat wählte in der Sitzung vom 16.3.2016 Michael Dessl als ersten Bürgermeister-Stellvertreter und Barbara Trapl als zweite Bürgermeister-Stellvertreterin.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> § 34 Abs. 1 a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 1/1999 idF LGBl. Nr. 114/2020.

<sup>12</sup> Die Marktgemeinde Kundl hat seit dem Jahr 1977 zwei Bürgermeister-Stellvertreter.

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amtsleiter      | Gemäß § 58 Abs. 3 TGO hat der Bürgermeister zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter zu bestellen. Der zur Zeit der Überprüfung tätige Amtsleiter übt diese Funktion seit dem Jahr 2006 aus.                                                                                                                                                                                                                                          |
| Finanzverwalter | <p>Gemäß § 104 Abs. 1 TGO obliegt die Führung der Finanzverwaltung einem Finanzverwalter, der vom Bürgermeister zu bestellen ist. Der zur Zeit der Überprüfung tätige Finanzverwalter ist seit dem Jahr 2011 in dieser Funktion.</p> <p>Die Aufgaben des Finanzverwalters sind insbesondere die ordnungsgemäße Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben, die Verwaltung der Kassenbestände und Sparbücher sowie die Durchführung der Buchungen.</p> |

### 3.2. E-Government

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Definition  | <p>E-Government (Digitale Verwaltung) bezeichnet den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Arbeitsabläufen und Prozessen innerhalb der Verwaltung und im Kontakt mit der Bevölkerung. Dies beinhaltet die elektronische Abwicklung des Amtsverkehrs, das Bereitstellen von Informationen im Internet, den Download von Formularen und Dokumenten sowie den Kontakt über E-Mail.</p> <p>Zweck der digitalen Verwaltung ist der Abbau von Bürokratie, die Modernisierung der Verwaltung und die vereinfachte Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften. Verwaltungsleistungen sollen dadurch effizient sowie zeitlich und örtlich unabhängig angeboten werden können.</p> <p>Gerade während der COVID-19-Pandemie erwies es sich als hilfreich, wenn Gemeinden eine ausgebaut digitale Verwaltung aufwiesen und auch ohne persönlichen Kontakt den Amtsverkehr effizient abwickeln konnten.</p>                        |
| Aktivitäten | <p>Die Marktgemeinde Kundl setzte in Hinblick auf die Digitalisierung in den letzten Jahren innerhalb der Verwaltung folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Elektronisches Zugangssystem,</li><li>• Elektronische Zeiterfassung,</li><li>• Zentrales digitales Rechtmanagement,</li><li>• Elektronischer Rechnungslauf von Verbuchung bis Überweisung,</li><li>• Elektronische Zustellung der Gehaltszettel.</li></ul> <p>In Bezug auf den Kontakt mit der Bevölkerung umfasste die digitale Verwaltung der Marktgemeinde Kundl folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Digitale Amtstafel auf der Internetseite zur zusätzlichen Kundmachung,</li><li>• Formulare auf der Internetseite zum Herunterladen,</li><li>• „Bürgermeldungen“-App,</li><li>• Sechs elektronische Anzeigetafeln im Gemeindegebiet,</li><li>• Duale Zustellung und elektronische Verbuchungen der Rechnungen,</li></ul> |



- Freischalten der Handysignatur im Gemeindeamt,
- „Schoolfox“-App im Schulwesen.

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Internetseite             | Auf der Internetseite der Marktgemeinde Kundl waren zum Zeitpunkt der Überprüfung die einzelnen digitalen Verwaltungsleistungen in unterschiedlichen „Reitern“ angeführt. Es gab allerdings keinen zentralen, funktionstüchtigen Reiter, in dem alle digitalen Verwaltungsleistungen angeführt und ausführbar waren.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Erweiterung des Angebotes | Eine funktionierende und umfassende Digitalisierung der Gemeindeverwaltung kann insbesondere in Zeiten von Pandemien sehr hilfreich für die Bevölkerung sein. Nach Ansicht des LRH können zu den bestehenden Verwaltungsleistungen auf der Internetseite weitere Funktionen hinzugefügt werden, um das digitale Angebot für die Kundler Bevölkerung zu erhöhen. Dies betrifft beispielsweise elektronische Formulare, die rechtsgültige Anbringen (z.B. Bauanzeigen) ermöglichen. Auch können Auskünfte (z.B. Meldeauskunft) digital verfügbar gestellt werden. <sup>13</sup> |
| Anregung                  | Der LRH regt an, auf der Internetseite einen zentralen Reiter „E-Government“ mit allen digitalen Verwaltungsleistungen zu schaffen und das digitale Angebot für die Kundler Bevölkerung zu erweitern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Bild 2: Gemeindeamt (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



<sup>13</sup> Vgl. dazu beispielsweise den Reiter E-Government der Stadtgemeinde Lienz, abrufbar unter: <https://www.lienz.gv.at/stadtverwaltung/formulare.html>.

## 4. Personalmanagement

**Aufgaben** Zu den Aufgaben eines Personalmanagements zählen insbesondere die Planung, Verwaltung, Verrechnung, Beschaffung und Entwicklung des Personals. Bei der gegenständlichen Prüfung behandelte der LRH im Wesentlichen die Themen Planung, Verwaltung und Verrechnung.

### 4.1. Dienstposten- und Stellenplan

**Gesetzliche Vorgaben** Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gemäß § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des vom Gemeinderat festzusetzenden Voranschlages und bildet die Grundlage für das Personalmanagement (z.B. Budgetierung der Personalaufwendungen).

Gemäß § 106 Abs. 4 TGO ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen. Dabei ist die tatsächliche Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis) der geplanten Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan) gegenüberzustellen.

**Übersicht Dienstposten- und Stellenpläne** Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne (DPP) im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen (DPN) für die Jahre 2018 bis 2020:

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenpläne 2018 bis 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Arbeitsbereiche         | 2018         |              | 2019         |              | 2020         |              |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|                         | DPP          | DPN          | DPP          | DPN          | DPP          | DPN          |
| Allgemeine Verwaltung   | 10,63        | 11,52        | 10,35        | 11,50        | 11,40        | 10,00        |
| Bauamt                  | 2,62         | 2,78         | 2,82         | 2,80         | 2,82         | 2,62         |
| Bauhof                  | 5,91         | 5,70         | 6,42         | 6,48         | 7,41         | 7,11         |
| Bildung                 | 24,84        | 25,50        | 26,47        | 28,29        | 27,97        | 28,89        |
| Gemeindesaal            | 2,45         | 2,45         | 2,45         | 2,46         | 2,45         | 2,60         |
| Schwimmbad und Eisarena | 3,57         | 3,68         | 3,47         | 3,62         | 4,13         | 4,13         |
| Waldaufsicht            | 1,00         | 1,00         | 1,00         | 1,00         | 1,00         | 1,00         |
| Wertstoffsammelzentrum  | 1,80         | 1,80         | 1,80         | 1,80         | 1,80         | 1,80         |
| <b>Summe</b>            | <b>52,82</b> | <b>54,43</b> | <b>54,78</b> | <b>57,95</b> | <b>58,98</b> | <b>58,15</b> |

**Personaleinsatz** Die Marktgemeinde Kundl beschäftigte knapp die Hälfte der Bediensteten in der Bildung, worunter Stellen im Kindergarten, in der Volksschule, in der Neuen Mittelschule, in der Landesmusikschule und im Schülerhort fielen. Die Stellen in der allgemeinen Verwaltung (z.B. Amtsleitung, Meldeamt, Finanzverwaltung) betrugen ein Fünftel der Gesamtstellen.



|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entwicklung        | Die Planstellen erhöhten sich im überprüften Zeitraum in Summe um 6 Stellen oder 12 %. Die größte Erhöhung betraf die Bildung mit 3 Stellen und den Bauhof mit 1,5 Stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Überschreitungen   | Die Marktgemeinde Kundl überschritt in den Jahren 2018 und 2019 geringfügig die Dienstposten- und Stellenpläne. Die Überschreitungen beruhten u.a. auf der fehlenden Berücksichtigung des Sprengelarztes (Allgemeine Verwaltung) und der kurzfristigen Anstellung von zusätzlichem Kindergartenpersonal (Bildung). Im Jahr 2020 wurde der Dienstposten- und Stellenplan eingehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Freie Dienstnehmer | <p>Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben. Die freien Dienstnehmer sind in der Sozialversicherung pflichtversichert. Eine Darstellung im Dienstposten- und Stellenplan ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl beschäftigte im überprüften Zeitraum zwei freie Dienstnehmer. Sie beauftragte einen freien Dienstnehmer mit der Instandhaltung und Betreuung des Friedhofs Kundl. Eine weitere freie Dienstnehmerin war für die Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Beiträgen für die Internetseite und die Gemeindezeitung zuständig.</p> <p>Der hierfür getätigte Sachaufwand betrug beispielsweise im Jahr 2020 € 11.677.</p> |

## 4.2. Dienstverhältnisse und Zeiterfassung

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlage                   | Grundlage der Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten ist das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) <sup>14</sup> . In der Marktgemeinde Kundl trifft die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen der Gemeindevorstand. Der Gemeinderat hat diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 2 TGO dem Gemeindevorstand übertragen.                                                                                         |
| Personalakten               | <p>In den Personalakten sind sämtliche den Bediensteten betreffende Unterlagen von seinem Eintritt bis zu seinem Austritt in chronologischer Reihenfolge geordnet aufzubewahren. Dazu gehören u.a. die Stellenausschreibung, die Bewerbungsunterlagen, die Befähigungsnachweise, die Vorrückungstichtagsberechnungen und der Dienstvertrag.</p> <p>Der LRH überprüfte stichprobenartig die Personalakten und stellte keine Unregelmäßigkeiten in der Personalaktenführung fest.</p> |
| Elektronische Zeiterfassung | Die Bediensteten der Marktgemeinde Kundl verwenden seit über zehn Jahren ein elektronisches Zeiterfassungssystem. Im Gegensatz zu einem manuellen ist ein elektronisches Zeiterfassungssystem weniger fehleranfällig und erleichtert die Gehaltsabrechnung.                                                                                                                                                                                                                         |

<sup>14</sup> Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 154/2020.

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überstunden          | <p>Gemäß § 22 G-VBG 2012 beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Bediensteten 40 Stunden. Wenn über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden Arbeitsleistungen getätigt werden, fallen Überstunden an.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass diese grundsätzlich angeordnet und gesondert vergütet wurden. Die Aufwendungen für Überstunden betrugen beispielsweise im Jahr 2020 € 64.074.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Gleitende Dienstzeit | <p>Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Gleitende Dienstzeit ist jene Form, bei der die Bediensteten den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen können. Innerhalb dieser Grenzen fallen keine Überstunden an.</p> <p>Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2001 eine ab 1.1.2002 geltende Gleitzeitvereinbarung. Diese Regelung gilt nur für die Bediensteten im Marktgemeindeamt und bei Vollzeitbeschäftigung. Sie betraf im Jahr 2020 nur sechs Bedienstete.</p> <p>Innerhalb eines Rahmens von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr können die Bediensteten unter Berücksichtigung der Kernarbeitszeit Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen. Die Gleitzeitperiode beträgt ein Monat. Zum Ende jeder Periode soll der Saldo zwischen minus 20 Stunden und plus 20 Stunden betragen.</p> |
| Bewertung            | <p>Der LRH bewertet es als positiv, dass die Marktgemeinde Kundl die gleitende Dienstzeit anwendete. Sie gab den Bediensteten Flexibilität in der Festlegung der Dienstzeit und reduzierte die anfallenden Überstunden. Es fielen jedoch nur wenig Bedienstete in den Anwendungsbereich der Gleitzeitvereinbarung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anregung             | <p>Der LRH regt im Sinne der Gleichbehandlung an, den Anwendungsbereich der Gleitzeitvereinbarung auf mehr Bedienstete auszuweiten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Urlaub               | <p>Die Bediensteten haben gemäß §§ 73ff G-VGB 2012 in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr) und 240 Stunden (ab dem vollendeten 43. Lebensjahr). Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht.</p> <p>Zum Zeitpunkt 31.12.2020 betrug das durchschnittliche Urlaubsguthaben der Bediensteten der Marktgemeinde Kundl 69 Stunden. Fünf Bedienstete wiesen zu diesem Zeitpunkt ein Urlaubsguthaben über dem jährlichen gesetzlichen Anspruch auf (231 Stunden bis 387 Stunden). Der über diesen Anspruch hinausgehende Teil verfiel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Marktgemeinde Kundl übertrug jedoch das Urlaubsguthaben der Bediensteten vollständig in das folgende Jahr.</p>                                                    |
| Anregung             | <p>Der LRH regt an, Maßnahmen zum Abbau des Urlaubsguthabens zu setzen. Aus dem Erholungszweck des Urlaubes ergibt sich, dass der Urlaub grundsätzlich in jenem Jahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht werden muss.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

### 4.3. Personalaufwendungen

#### Grundlagen

Die finanzierungswirksamen Personalaufwendungen wurden im Gemeindehaushalt verrechnet und waren entsprechend der TGO und der VRV 1997/2015 als Nachweis im Rechnungsabschluss gesondert dargestellt. Sie entwickelten sich in den Jahren 2018 bis 2020 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt:

Tab. 2: Personalaufwendungen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Arbeitsbereiche         | 2018             | 2019             | 2020             |
|-------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Allgemeine Verwaltung   | 581.604          | 611.000          | 538.139          |
| Bauamt                  | 177.038          | 183.948          | 180.907          |
| Bauhof                  | 276.475          | 340.808          | 352.922          |
| Bildung                 | 1.048.332        | 1.178.419        | 1.340.334        |
| Gemeindesaal            | 112.935          | 116.829          | 132.819          |
| Schwimmbad und Eisarena | 187.812          | 195.082          | 225.343          |
| Waldaufsicht            | 49.835           | 53.200           | 54.175           |
| Wertstoffsammelzentrum  | 96.184           | 103.462          | 112.637          |
| <b>Summe</b>            | <b>2.530.215</b> | <b>2.782.749</b> | <b>2.937.277</b> |

#### Analyse

Die finanzierungswirksamen Personalaufwendungen stiegen im überprüften Zeitraum um € 407.062 (+16 %). Grund hierfür waren vor allem die Erhöhung der Stellenanzahl um 6 Stellen, erhöhte einmalige Zahlungen im Jahr 2020 (Jubiläumszuwendung, Abfertigung) und die allgemeinen Bezugserhöhungen.

#### Nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen

Weitere - nicht in der Tabelle ausgewiesene - Personalaufwendungen waren die Dotierungen von nicht finanzierungswirksamen Personalarückstellungen. Dadurch entstand ein Aufwand, der jedoch keine Auszahlung zur Folge hatte. Diese gemäß § 28 VRV 2015 verpflichtend zu bildenden Rückstellungen bezogen sich auf nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen. Die Marktgemeinde Kundl dotierte hierfür im Jahr 2020 Rückstellungen iHv € 150.622.

#### Entgelt

#### Rechtliche Grundlagen

Die Festsetzung der Monatsentgelte, Nebengebühren und Zulagen der Gemeindebediensteten hat nach den jeweils geltenden, obligatorischen Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des G-VBG 2012 zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen können in Dienstverträgen Regelungen getroffen werden, die von diesen Bestimmungen abweichen (Sonderverträge).

#### Monatsentgelt

Das Monatsentgelt der Gemeindebediensteten basiert auf der Einstufung in das entsprechende Entlohnungsschema und die Entlohnungsgruppe sowie der Vordienstzeiten.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die richtige Berechnung des Monatsentgeltes und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest.

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zulagen und Nebengebühren | Neben dem Monatsentgelt gebühren den Gemeindebediensteten obligatorische sowie freiwillige Zulagen und Nebengebühren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Obligatorische Zulagen    | <p>Die Marktgemeinde Kundl gewährte ihren Bediensteten die Verwaltungsdienstzulage, die Personalzulage und die Kinderzulage sowie den Fahrtkostenzuschuss. Weiters gewährte sie allen Bediensteten gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2012 auf Grundlage von § 66 G-VGB 2012 eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld). Diese betrug mindestens € 100 und erhöhte sich für Alleinverdiener und bei Kindern.</p> <p>Außerdem gebührt gemäß § 107 G-VBG 2012 für die Besorgung von Leitungsaufgaben in Bildungseinrichtungen eine spezifische Dienstzulage. Im Jahr 2020 erhielten vier pädagogische Bedienstete eine solche Leiterzulage, deren durchschnittliche monatliche Höhe € 263 betrug.</p> |
| Freiwillige Zulagen       | Die freiwilligen Zulagen und Nebengebühren werden in der Regel mit Dienstantritt vereinbart oder auf Antrag des Bediensteten zuerkannt. Der LRH erhob die Anzahl der Bediensteten und die durchschnittliche monatliche Höhe dieser freiwilligen Zulagen, die sich wie folgt darstellen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

Tab. 3: Freiwillige Zulagen 2020 (Quelle: Beträge in €, Marktgemeinde Kundl)

| Zulagen         | Anzahl | Durchschnittliche Höhe |
|-----------------|--------|------------------------|
| Leistungszulage | 16     | 687                    |
| Treuezulage     | 32     | 111                    |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungszulage | <p>Gemäß § 68 G-VBG 2012 kann die Gemeinde Vertragsbediensteten eine Leistungszulage gewähren, wenn ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen ist und diese Verantwortung über dem normalen Ausmaß liegt. Die Leistungszulage errechnet sich als Prozentsatz des Bezuges eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2<sup>15</sup>.</p> <p>Im Jahr 2020 erhielten 16 Bedienstete der Marktgemeinde Kundl eine Leistungszulage (intern als Verwendungszulage bezeichnet). Zusätzlich zu dieser Zulage erhielten zwei Bedienstete eine zweite Leistungszulage, die als „Leiterzulage“ bezeichnet wird.</p> <p>Durch die Leistungszulage gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Bei sieben Bediensteten kam es trotz Gewährung einer Leistungszulage zur Auszahlung von Mehr- und Überstunden.</p> |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>15</sup> Der Bezug eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 betrug im Jahr 2020 € 2.692.

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kritik – Mehr- und Überstunden trotz Leistungszulage | Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Kundl entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Mehr- und Überstunden auszahlte, obwohl diese Mehrleistungen mit der Leistungszulage abgegolten waren.                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Treuezulage                                          | <p>Der Gemeinderat beschloss im Jahr 1994, den Bediensteten eine Treuezulage zu gewähren. Eine explizite gesetzliche Grundlage hierfür existierte nicht. Demnach sollten Bedienstete nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 6 Jahren eine Zulage iHv 3 %, nach 12 Jahren iHv 6 % und nach 18 Jahren iHv 9 % von V/2 erhalten.</p> <p>Im Jahr 2020 erhielten 32 Bedienstete eine Treuezulage mit einer durchschnittlichen monatlichen Höhe von € 111.</p> |
| Bewertung                                            | Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl mehrere freiwillige Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß gewährte. Gründe hierfür waren u.a. die wachsenden und komplexen Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung sowie die Konkurrenz der Privatwirtschaft. Die Marktgemeinde Kundl vereinbarte diese Zulagen und Nebengebühren mit den Bediensteten individuell. Sie waren in keinem Zulagen- und Nebengebührenkatalog erfasst.                        |
| Empfehlung an die Marktgemeinde Kundl                | Der LRH empfiehlt die Erstellung eines Zulagen- und Nebengebührenkatalogs. Eine schriftlich festgehaltene Zuordnung aller Zulagen und Nebengebühren zu den einzelnen Dienstposten trägt zu einer transparenten und fairen Entlohnung der Bediensteten bei. Die Ausgestaltung der Zulagen und Nebengebühren sollte im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen erfolgen.                                                                                         |

#### 4.4. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlagen | <p>Den Tiroler Bürgermeistern, Bürgermeister-Stellvertretern und übrigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998<sup>16</sup>. Die Höhe dieses Bezuges ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.</p> <p>Dieser Bezug wird grundsätzlich auf Basis eines Ausgangsbetrages entsprechend dem BezBegrBVG<sup>17</sup> (= monatlicher Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates) jährlich errechnet. Im Jahr 2020 betrug dieser Ausgangsbetrag € 9.693.</p> <p>Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld vom Gemeinderat gewährt werden.</p> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>16</sup> Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF LGBl. Nr. 138/2019.

<sup>17</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 166/2017.

**Höhe der Bezüge** Gemäß § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 betrug der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kundl im überprüften Zeitraum 52,88 % des Ausgangsbetrages. Die Höhe der Bezüge der weiteren Funktionäre legte der Gemeinderat, der dies innerhalb der gesetzlichen Schranken beschließen konnte, in seiner Sitzung vom 23.4.1988 fest.

Folgende Tabelle zeigt die Höhe der monatlichen Bezüge in €, die Auszahlungshäufigkeit und die Berechnung dieser Bezüge im Jahr 2020:

Tab. 4: Bezüge der Gemeindefunktionäre 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Funktion                        | Höhe in € | Auszahlung  | Berechnung |
|---------------------------------|-----------|-------------|------------|
| Bürgermeister                   | 5.126     | monatlich   | 52,88 %    |
| 1. Bürgermeister-Stellvertreter | 1.561     | monatlich   | 16,10 %    |
| 2. Bürgermeister-Stellvertreter | 1.226     | monatlich   | 12,65 %    |
| Weitere Gemeindevorstände       | 391       | monatlich   | 4,03 %     |
| Gemeinderäte                    | 30        | pro Stunde  | Pauschale  |
| Ausschussobleute                | 89        | pro Sitzung | Pauschale  |
| Ausschussmitglieder             | 16        | pro Stunde  | Pauschale  |

**Subvention Parteien** Die Marktgemeinde Kundl überwies im überprüften Zeitraum den im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsparteien jährlich pauschal ein „Schulungsgeld“ in einer Gesamthöhe von € 6.000. Ein Nachweis für die durchgeführten Schulungen wurde nicht erbracht. Die Höhe der Subvention an die einzelnen Gemeinderatsparteien hing von der Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat ab und betrug zwischen € 400 und € 2.800.

**Weitere Aufwendungen** Teil dieser Aufwandskategorie waren auch Reiseaufwendungen, gesetzliche Versicherungen und der Gemeindebeitrag an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

**Entwicklung der Aufwendungen** Die Aufwendungen für die gewählten Gemeindeorgane blieben im überprüften Zeitraum konstant und betrugen durchschnittlich € 188.664 pro Jahr.

## 5. Gemeindekooperationen

**Vorteile** Die Gemeinden können ihre Aufgaben selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden wahrnehmen. In beiden Fällen ergeben sich für die Gemeinden Vor- und Nachteile. Wesentliche Vorteile einer Kooperation sind qualitative und quantitative Verbesserungen für die Gemeinden und ihrer Bevölkerung (z.B. besseres Know-how, längere Öffnungszeiten). Außerdem können die Kosten auf mehrere Träger verteilt werden.

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlagen                                            | Die Marktgemeinde Kundl ging mit mehreren Gemeinden Kooperationen ein. Diese beruhen auf gesetzlichen Grundlagen (z.B. Bezirkskrankenhaus Kufstein, Planungsverband Wörgl und Umgebung, Sanitätssprengel Kundl-Breitenbach am Inn) oder auf freiwilliger Basis (z.B. Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung). Die meisten Kooperationen sind als Gemeindeverband organisiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kooperationen mit Beteiligung der Marktgemeinde Kundl | Die Kooperationen, an denen die Marktgemeinde Kundl beteiligt ist, umfassen einzelne, meist umliegende Gemeinden bis hin zu allen 30 Gemeinden des Bezirks Kufstein. Mehrere Kooperationen ging die Marktgemeinde Kundl mit der Nachbargemeinde Breitenbach am Inn ein (z.B. Sozialzentrum Kundl-Breitenbach, Wertstoffsammelzentrum, Grünschnitzzwischenlager). Weiters sind beide Gemeinden Mitglieder der Vereine „Eltern-Kind-Zentrum Kundl-Breitenbach“ und „Sozial- und Gesundheitssprengel Kundl-Breitenbach“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Kundl als Geschäftsstelle                             | Bei einzelnen Kooperationen ist die Marktgemeinde Kundl Geschäfts- und/oder Abrechnungsstelle. Der LRH analysierte diese Kooperationen und untersuchte, ob die Abrechnungen den zugrunde liegenden Vereinbarungen entsprachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Sozialzentrum Kundl-Breitenbach („Mitanond“)</b>   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Errichtung eines neuen Gebäudes                       | In den Jahren 2013 bis 2015 errichtete eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft auf einer Liegenschaft, die sich im Eigentum der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG befindet, im Wege eines Baurechts ein neues Gebäude. Die feierliche Eröffnung des Sozialzentrums fand am 12.9.2015 statt. Den laufenden Betrieb führt der Gemeindeverband „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Satzung                                               | Grundlage für diese Kooperation bildet die von den beiden Gemeinderäten erlassene und von der Tiroler Landesregierung am 16.7.2012 aufsichtsbehördlich genehmigte Satzung dieses Gemeindeverbandes. Darin werden organisatorische und finanzielle Angelegenheiten des Verbandes geregelt. Demnach ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Kundl Verbandsobmann und der Bürgermeister der Gemeinde Breitenbach am Inn sein Stellvertreter. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle, die im Gemeindeamt Kundl eingerichtet ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kostenverteilung                                      | Entsprechend der Satzung tragen die verbandsangehörigen Gemeinden die Kosten der Errichtung einschließlich der Einrichtung und der Instandhaltung des Gebäudes samt Außenanlagen sowie die Betriebsbeiträge, die zur Deckung eines allfälligen Betriebsabganges notwendig sind, im Verhältnis 60 % (Kundl) zu 40 % (Breitenbach am Inn). Im November 2016 beschloss die Verbandsversammlung die Verteilung der Betriebsbeiträge zu ändern. Seither werden die Betriebsbeiträge auf Basis der tatsächlichen Belegstage je Gemeinde aufgeteilt. Dabei sollten für die Akontozahlungen die Daten der Belegung zum Stichtag 1.11. herangezogen und nach Ablauf des Jahres die Schlussrechnung auf Basis der Belegstage im betreffenden Kalenderjahr erstellt werden. Der Anteil der Marktgemeinde Kundl an den Betriebsbeiträgen betrug daher in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 76 % und 78 %. |

**Bewertung** Der LRH überprüfte stichprobenweise die Vorschreibungen und Schlussrechnungen des Gemeindeverbandes und stellt fest, dass diese entsprechend der Vereinbarungen erstellt wurden. Die Marktgemeinde Kundl hatte demnach im überprüften Zeitraum Betriebsbeiträge iHv € 450.770 (2018), € 392.557 (2019) und € 451.750 (2020) zu leisten.

### **Wertstoffsammelzentrum**

**Wertstoff-sammelzentrum Kundl/Breitenbach am Inn** Die Gemeinden Kundl und Breitenbach am Inn betreiben ein gemeinsames Wertstoffsammelzentrum. Diese Sammelanlage wurde im Jahr 2010 auf einer Liegenschaft der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG errichtet.

**Betrieb** Die Anlage ist mit einem Schranken ausgestattet und die Einfahrt mittels Bürgerkarte möglich. Die Öffnungszeiten von insgesamt 18 Stunden pro Woche verteilen sich auf vier Wochentage. Die Anlage wird von jeweils einem teilbeschäftigten Mitarbeiter beider Gemeinden geführt.

**Vereinbarung** Beide Gemeinden schlossen am 7.6.2010 eine Vereinbarung, die u.a. die Kostenverteilung, die Vertragsdauer und eine allfällige Restwertberechnung<sup>18</sup> regelt. Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ist unbefristet vereinbart, wobei eine einseitige Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 ½ Jahren erfolgen kann. Beide Gemeinden verzichteten jedoch für die Dauer von zehn Jahren auf die Geltendmachung der Kündigung.

**Kostenverteilung lt. Vereinbarung** Die Vereinbarung sieht vor, dass beide Gemeinden die Kosten für die Investitionen und den laufenden Betrieb im Verhältnis der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) übernehmen. Die Investitionskosten wurden auf Basis der Einwohnerzahlen zum Ende des Jahres 2009 zwischen den Gemeinden im Verhältnis 55 % (Kundl) zu 45 % (Breitenbach am Inn) verteilt. Die Betriebskosten sind am Ende des Jahres mittels Schlussrechnung auf Grundlage der aktuellen Einwohnerzahlen abzurechnen.

**Tatsächliche Verteilung der Betriebskosten** Der LRH nahm Einsicht in die von der Marktgemeinde Kundl erstellten Schlussrechnungen. Er stellt dabei fest, dass sie die Betriebskosten (beispielsweise für das Jahr 2019 € 135.919) ordnungsgemäß ermittelte, diese aber nicht vereinbarungsgemäß verteilte. Statt der vereinbarten aktuellen Einwohnerzahlen (z.B. für das Jahr 2019 im Verhältnis 58 : 42) erfolgte die Verteilung durchwegs nach dem Schlüssel 55 : 45.

---

<sup>18</sup> Im Fall der Auflösung der Vereinbarung verbleibt die Anlage des Wertstoffsammelzentrums im Eigentum der Marktgemeinde Kundl. Die Gemeinde Breitenbach am Inn erhält einen aliquoten Zeitwert der im Zuge des Baus getätigten Investitionen.



|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verteilung<br>Sperrmüllkosten | Der LRH stellt weiters fest, dass die Verteilung der Sperrmüllkosten ebenfalls nicht der Vereinbarung entsprach. Die Verteilung der Kosten erfolgte entsprechend der gewogenen Müllmenge, beispielsweise für das Jahr 2019 im Verhältnis 67 % (Kundl) zu 33 % (Breitenbach am Inn). Die mengenbezogene Kostenverteilung ist nach Ansicht des LRH gerechter, allerdings durch die geltende Vereinbarung nicht gedeckt. |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bild 3: Wertstoffsammelzentrum und Bauhof (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



### Grünschnitzzwischenlager („Kompostieranlage“)

|                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grünschnitt-<br>zwischenlager        | Die Marktgemeinde Kundl errichtete auf einer eigenen und einer gepachteten Liegenschaft eine Kompostieranlage, die von der Gemeinde Breitenbach am Inn mitbenutzt werden kann. In dieser Anlage werden die biologischen Gartenabfälle (Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) gesammelt, bevor diese nach Kirchbichl weiter transportiert und dort zu Kompost weiterverarbeitet werden. Die Kompostieranlage wurde im Jahr 2018 mit einem Schranken ausgestattet und die Öffnungszeiten (Montag bis Samstag von 7 bis 20 Uhr) wurden deutlich erweitert. Die Einfahrt ist mittels Bürgerkarte möglich. Außerdem ist die Abgabe kleinerer Baum- und Strauchschnittmengen im Wertstoffsammelzentrum möglich. |
| Vereinbarung                         | Beide Gemeinden schlossen für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage am 12.7.1995 eine Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Sie räumten sich ein beiderseitiges Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Kostenverteilung<br>lt. Vereinbarung | Laut Vereinbarung waren die Errichtungskosten entsprechend dem damaligen Verhältnis der Einwohnerzahlen (18 : 7) und den laufenden Kosten der Anlage entsprechend der jährlich eingebrachten Abfallmenge zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen. Die von den Vertragspartnern eingebrachte Menge wird durch Wiegen an der öffentlichen Waage ermittelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tatsächliche Kostenverteilung | Der LRH überprüfte die Abrechnung für das Jahr 2019 und stellt fest, dass die ermittelten Kosten iHv € 56.610 mit dem Verteilungsschlüssel des Wertstoffsammelzentrums (55 : 45) aufgeteilt wurden. Dies entsprach nicht dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel. |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Bewertung**

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorteile | Der LRH bewertet es grundsätzlich positiv, dass die Marktgemeinde Kundl mit mehreren Gemeinden und insbesondere mit der Nachbargemeinde Breitenbach am Inn Kooperationen in mehreren Bereichen einging. Sie kann dadurch Synergien in qualitativer und quantitativer Hinsicht nützen und Kosten sparen. |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kostenverteilung | Der Erfolg einer Kooperation hängt wesentlich davon ab, dass die Verteilung der Kosten entsprechend den vereinbarten Regelungen erfolgt. Die Verteilungsschlüssel können dabei auf unterschiedlichen Parametern (z.B. Einwohner, Mengen, registrierte Einfahrten) gestützt sein. Der LRH stellt bei zwei Kooperationen fest, dass die Verteilung der Kosten nicht wie vereinbart erfolgte. |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung an die Marktgemeinde Kundl | Der LRH empfiehlt, die Vereinbarungen über das Wertstoffsammelzentrum und das Grünschnitzzwischenlager in Bezug auf die Abrechnung der gängigen Praxis anzupassen. Andernfalls sollte sie die Abrechnungen der Betriebskosten entsprechend den geltenden Vereinbarungen erstellen. |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **6. Gebarung**

### **6.1. Haushaltsgrundsätze**

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Systemänderung | Für die Gemeinden Tirols gab es im Jahr 2020 wesentliche Änderungen und einen umfangreichen Systemwechsel in Bezug auf die bisher geltenden Haushaltsbestimmungen. Ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab. Mit dieser Änderung sollte eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögenssicht) aller Länder und Gemeinden sichergestellt werden. |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtliche Grundlagen | Auf Grundlage des § 16 Abs. 1 F-VG 1948 <sup>19</sup> hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof am 19.10.2015 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) <sup>20</sup> für Länder und Gemeinden erlassen. Die Bestimmungen der VRV 2015 hatten die Länder und Gemeinden spätestens für das Jahr 2020 anzuwenden. Gleichzeitig trat die VRV 1997 <sup>21</sup> außer Kraft. |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>19</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, idF BGBl. I Nr. 51/2012.

<sup>20</sup> Kundgemacht im BGBl. II Nr. 313/2015.

<sup>21</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007.

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Änderungen der TGO und GHV          | In Bezug auf das neue Haushaltssystem war auch eine Novellierung der TGO erforderlich. Der Tiroler Landtag beschloss die neuen Bestimmungen über das Haushaltsrecht der Gemeinden am 18.5.2019 <sup>22</sup> . Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 26.11.2020 die Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV) <sup>23</sup> . Beide Regelungen traten am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig trat die GHV 2012 außer Kraft.                                                                                                                                                                                          |
| Wesentliche Änderungen              | Die VRV 2015 gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und enthält Ansatz- und Bewertungsregeln. Außerdem sieht die VRV 2015 spezielle Regelungen für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung vor.                                                                                                                                                                                                               |
| MVAG                                | Die drei Haushalte gliedern sich nach den in den Anlagen 1a bis 1c VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG). Diese Gruppen fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte.<br><br>Der LRH nahm die Prüfung der Marktgemeinde Kundl zum Anlass, die Umstellung des Haushaltssystems in Bezug auf die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 und den Rechnungsabschluss 2020 zu analysieren. Ein Vergleich mit den Vorjahren war aufgrund der unterschiedlichen Haushaltssysteme nur bedingt möglich. |
| Änderung der Rechnungs-vorschriften | Für mehrjährige Vergleiche werden im Jahr 2020 die Ergebnisse des Finanzierungshaushalts verwendet. Der Finanzierungshaushalt entspricht weitgehend dem bisherigen Verrechnungssystem.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## 6.2. Rechnungswesen und Kassenführung

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungswesen               | Die Marktgemeinde Kundl führt das Rechnungswesen mit der Softwarelösung k5. Neben der eigenen Buchhaltung erstellt die Finanzverwaltung in eigenen Rechnungskreisen auch jene für den Gemeindeverband „Sozialzentrum Kundl - Breitenbach am Inn“ und ihre beiden Tochtergesellschaften.                               |
| Zahlungsverkehr              | Der Zahlungsverkehr der Marktgemeinde Kundl wird überwiegend bargeldlos über mehrere Girokonten abgewickelt. Weiters verfügt die Marktgemeinde Kundl über eine Hauptkasse sowie mehrere Sparbücher bzw. Sparkonten.                                                                                                   |
| Nachweis der liquiden Mittel | Gemäß § 106 Abs. 2 TGO ist der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel <sup>24</sup> zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Weiters sind darin Zahlungsmittelreserven gesondert zu kennzeichnen. |

<sup>22</sup> Diese TGO-Novelle wurde im LGBl. Nr. 82/2019 kundgemacht.

<sup>23</sup> Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2019 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV).

<sup>24</sup> Die liquiden Mittel umfassen die Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

Entwicklung der liquiden Mittel      Nachfolgende Darstellung zeigt das Ausmaß der liquiden Mittel zum jeweiligen Ende der Jahre 2018 bis 2020:

Tab. 5: Entwicklung der liquiden Mittel 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Bezeichnung            | 2018             | 2019             | 2020             |
|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Bar                    | 1.093            | 1.116            | 504              |
| Girokonten             | 243.642          | 963.436          | 276.355          |
| Sparkonten             | 2.065.373        | 1.918.501        | 3.400.364        |
| <b>Zwischensumme</b>   | <b>2.310.107</b> | <b>2.883.053</b> | <b>3.677.223</b> |
| Zahlungsmittelreserven | 4.891.136        | 4.933.253        | 3.554.348        |
| <b>Summe</b>           | <b>7.201.243</b> | <b>7.816.306</b> | <b>7.231.572</b> |

**Liquidität**      Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl zum jeweiligen Jahresende sehr liquid war. Die Geldbestände waren im überprüften Zeitraum zwischen 7,2 Mio. € und 7,8 Mio. € ausgewiesen, wobei ein großer Teil Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen (siehe auch Kapitel 6.5.1 „Vermögenshaushalt“) war.

**Liquide Mittel pro Einwohner**      Bezogen auf die Einwohner betrugen die Geldbestände in der Marktgemeinde Kundl € 1.675 (2018), € 1.759 (2019) und € 1.572 (2020) je Einwohner. Vergleichsweise war der Landesdurchschnitt aller Gemeinde deutlich geringer (2018 € 428 und 2019 € 381 je Einwohner).<sup>25</sup>

**Verteilung der liquiden Mittel**      Die Bankbestände der Marktgemeinde Kundl verteilten sich zum 31.12.2020 auf zwei Girokonten, drei Sparbücher und acht Sparkonten bei zwei Bankinstituten. Der LRH stellt fest, dass die dargestellten Bestände mit den von ihm angeforderten Bankbestätigungen übereinstimmten.

Die Marktgemeinde Kundl kam im Jahr 2019 einer Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein nach und löste zwei Girokonten und ein Sparbuch auf. Über die beiden Girokonten, die bei zwei anderen Bankinstituten geführt wurden, gab es nur wenige Bankbewegungen.

**Sparbuchübertrag**      Die Marktgemeinde Kundl hat mit den beiden Bankinstituten vereinbart, dass sie am 20. jeden Monats das einen bestimmten Betrag (€ 300.000 bzw. € 500.000) übersteigende Guthaben von den Girokonten auf Sparbücher übertragen. Diese Regelung hatte früher wegen der höheren Verzinsung auf den Sparbüchern eine größere Bedeutung.

<sup>25</sup> Die Vergleichsdaten für das Jahr 2020 waren zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht vorhanden. Quelle: Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Kundl, S. 60.

**Spenden**  
**Faschingsumzüge** Auf einem weiteren Sparbuch hatte die Marktgemeinde Kundl Spendeneinnahmen verwahrt, die sie aus Faschingsumzügen (z.B. im Jahr 2020: € 6.535) lukrierte. Das Guthaben dieses Sparbuchs betrug zum 31.12.2020 € 42.496 und war für die in Not geratene Kundler Bevölkerung bestimmt.

**Zeichnungs-  
 befugnis** Gemäß § 7 Abs. 1 GHV ist die Zeichnungsbefugnis jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben, wobei der Bürgermeister diese nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung oder weiteren Gemeindebediensteten zu erteilen hat. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann er selbst die Zeichnungsbefugnis wahrnehmen.

Der LRH stellt fest, dass bei beiden Bankkonten insgesamt sechs Personen (Bürgermeister, Amtsleiter, Amtsleiter-Stellvertreter und drei Bedienstete der Finanzverwaltung) zeichnungsberechtigt waren, wobei zwei Personen gemeinsam zu zeichnen hatten („Vier-Augen-Prinzip“).

**Kritik – Zeich-  
 nungsbefugnis für  
 Bürgermeister** Der LRH stellt kritisch fest, dass auch dem Bürgermeister die Zeichnungsbefugnis eingeräumt ist, obwohl er in der Regel die Auszahlungen anordnet. Da die Gemeindeverwaltung über eine große Anzahl von zeichnungsberechtigten Personen verfügt, sollte die Zeichnungsbefugnis nicht dem Bürgermeister eingeräumt sein.

### **6.3. Voranschlag und Rechnungsabschluss**

**Grundlagen** Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogramms und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

**Voranschlag und  
 mittelfristiger  
 Finanzplan** Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushalts. Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hat der Gemeinderat den Voranschlag bis längstens 31.12. des jeweiligen Vorjahres festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird in der Regel auch der mittelfristige Finanzplan beschlossen.

**Rechnungs-  
 abschluss** Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss bis längstens 31.3. des Folgejahres zu beschließen (§ 108 Abs. 1 TGO).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl beschloss die Voranschläge (samt mittelfristigen Finanzplänen) und die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tab. 6: Beschlüsse Voranschlag und Rechnungsabschluss  
(Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Jahr | Voranschlag | Rechnungsabschluss |
|------|-------------|--------------------|
| 2018 | 30.11.2017  | 28.3.2019          |
| 2019 | 13.12.2018  | 28.5.2020          |
| 2020 | 28.11.2019  | 25.3.2021          |
| 2021 | 10.12.2020  | -                  |

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewertung                     | Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat – mit einer Ausnahme – die terminlichen Vorgaben für die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einhielt und die notwendigen Beschlüsse innerhalb der gesetzlichen Fristen fasste. Die Ausnahme bezog sich auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2019. Die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses erfolgte termingemäß am 5.3.2020 durch den Prüfungsausschuss. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat verzögerte sich allerdings, da der Entwurf des Rechnungsabschlusses – pandemiebedingt – am 12.5.2020 nochmals zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden musste. |
| Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 | Im Zuge der Systemumstellung hatten die Gemeinden erstmalig eine Vermögensrechnung zum 1.1.2020 (= Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Der Gemeinderat hatte diese Eröffnungsbilanz spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 zu beschließen <sup>26</sup> . Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl die Eröffnungsbilanz rechtzeitig am 24.9.2020 beschloss.                                                                                                                                                                                                                         |
| Hinweis                       | Gemäß § 38 Abs. 5 VRV 2015 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der LRH weist darauf hin, dass jede Änderung der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat zu beschließen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Veröffentlichungspflicht      | Gemäß Art. 12 ÖStP 2012 <sup>27</sup> sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen – zeitnah an die Beschlussfassung – in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Außerdem sind die Gemeinden gemäß § 108 Abs. 6 TGO verpflichtet, ihren Rechnungsabschluss auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Änderung der TGO trat am 11.7.2019 in Kraft.                                  |

<sup>26</sup> Diese Frist sehen die Übergangsbestimmungen zur TGO-Novelle 82/2019 vor.

<sup>27</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I 30/2013 idF I 45/2013.

**Bewertung** Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl zum Zeitpunkt der Überprüfung auf ihrer Internetseite den Voranschlag für das Jahr 2021, die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 und den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 veröffentlichte. Außerdem beteiligt sich die Marktgemeinde Kundl an der Plattform „Offener Haushalt“<sup>28</sup>, in der die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse seit dem Jahr 2001 in vereinfachter Form und ohne Beilagen veröffentlicht sind.

#### 6.4. Gebarung 2018 und 2019

**Übersicht** Da ein direkter Vergleich der Haushalte bis zum Jahr 2019 und ab dem Jahr 2020 wegen der geänderten Strukturen (MVAG-Systematik, 3-Komponenten-System, usw.) nicht möglich ist, werden die nach der jeweiligen VRV erstellten Haushalte gesondert dargestellt.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebarung der Jahre 2018 und 2019 der Marktgemeinde Kundl – bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA):

Tab. 7: Haushaltsrechnung 2018 und 2019 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Gebarungsübersicht                     | 2018             |                  |                  | 2019             |                  |                  |
|----------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
|                                        | VA               | RA               | Veränderung      | VA               | RA               | Veränderung      |
| Ausgaben                               | 17.002.500       | 17.566.284       | 563.784          | 18.207.500       | 16.759.434       | -1.448.066       |
| Einnahmen                              | 17.002.500       | 18.909.478       | 1.906.978        | 18.207.500       | 17.975.391       | -232.109         |
| <i>dav. Übertrag Vorjahr</i>           | <i>1.439.500</i> | <i>1.402.191</i> | <i>37.309</i>    | <i>1.448.600</i> | <i>1.343.194</i> | <i>105.406</i>   |
| <b>Ergebnis Ordentlicher Haushalt</b>  | <b>0</b>         | <b>1.343.194</b> | <b>1.343.194</b> | <b>0</b>         | <b>1.215.957</b> | <b>1.215.957</b> |
| Ausgaben                               | 3.845.000        | 3.543.324        | -301.676         | 16.390.000       | 14.058.134       | -2.331.866       |
| Einnahmen                              | 3.845.000        | 3.543.324        | -301.676         | 16.390.000       | 14.505.849       | -1.884.151       |
| <b>Ergebnis Außerordentl. Haushalt</b> | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>0</b>         | <b>447.716</b>   | <b>447.716</b>   |
| Ausgaben                               | 20.847.500       | 21.109.608       | 262.108          | 34.597.500       | 30.817.567       | -3.779.933       |
| Einnahmen                              | 20.847.500       | 22.452.802       | 1.605.302        | 34.597.500       | 32.481.240       | -2.116.260       |
| <b>Ergebnis Gesamthaushalt</b>         | <b>0</b>         | <b>1.343.194</b> | <b>1.343.194</b> | <b>0</b>         | <b>1.663.673</b> | <b>1.663.673</b> |

**Voranschlag** Die Marktgemeinde Kundl erstellte für die Jahre 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Ergebnisübertrages aus dem jeweiligen Vorjahr ausgeglichene Budgets. In beiden Jahren plante die Marktgemeinde Kundl, im ordentlichen Haushalt einen Vorjahresüberschuss iHv € 1.439.500 (2018) und € 1.448.600 (2019) zu übernehmen. Im außerordentlichen Haushalt waren keine Vorjahresüberträge budgetiert. Die beträchtliche Erhöhung des außerordentlichen Gebarungsvolumens im Jahr 2019 war im Neubau der Volksschule und der Dreifachsporthalle begründet.

<sup>28</sup> Siehe <https://www.offenerhaushalt.at/gemeinde/kundl>.

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungsabschluss | Im Haushaltsvollzug zeigte sich in beiden Jahren, dass die Marktgemeinde Kundl im Rechnungsabschluss letztlich hohe Überschüsse ausweisen konnte. Die Haushaltsüberschüsse betrugen im ordentlichen Haushalt € 1.343.194 (2018) und € 1.215.957 (2019). Den außerordentlichen Haushalt schloss die Marktgemeinde Kundl im Jahr 2018 ausgeglichen und im Jahr 2019 mit einem Überschuss von € 447.716 ab.                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Hinweis            | Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Marktgemeinde Kundl in den Jahren 2018 und 2019 in Tirol zu den Gemeinden mit den höchsten absoluten Haushaltsüberschüssen (einschließlich Übertrag Vorjahresergebnis) zählte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Entwicklung        | Diese Entwicklungen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass einzelne Projekte oder Vorhaben im jeweiligen Jahr nicht wie geplant ausgeführt oder deren Ausführung auf das Folgejahr verschoben wurden. Ein weiterer Grund war die vorsichtige Budgetierung bei den Kommunalsteuern. Die Marktgemeinde Kundl konnte in beiden Jahren Mehreinnahmen aus dieser Abgabe iHv € 910.953 (2018) und € 688.441 (2019) erzielen. Außerdem waren in beiden Jahren wegen der hohen Bautätigkeit im Vergleich zum Voranschlag deutlich höhere Einnahmen aus den Erschließungsbeiträgen und Anschlussgebühren (2018: +€ 430.997, 2019: +€ 203.268) zu verzeichnen. |
| Haushaltsvollzug   | Gemäß § 95 TGO ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushalts der Gemeinde. Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden. Wenn die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts 2018 um € 563.784 höher verrechnet als budgetiert waren, so war dies insbesondere auf die einmalige nicht budgetierte Zuführung an eine Rücklage iHv € 300.000 und die um € 1.046.095 höhere Zuführung an den außerordentlichen Haushalt zurückzuführen.                                                    |
| Gebarungsvolumen   | Das Gebarungsvolumen des ordentlichen Haushalts 2019 verringerte sich gegenüber dem Vorjahr und gegenüber dem Voranschlag. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass einzelne Ergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zwar im Voranschlag noch mit 1,8 Mio. € budgetiert, im Rechnungsabschluss aber nicht mehr verrechnet wurden. <sup>29</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

---

<sup>29</sup> Diese bis zum Jahr 2018 praktizierte Vorgangsweise erhöhte das Gebarungsvolumen, änderte aber nicht das Gesamtergebnis.



## 6.5. Gebarung 2020

### Buchungslogik

Anstelle der bisherigen Haushaltsvollziehung (kamerale Buchführung) sind nach der VRV 2015 eine Haushaltsrechnung mit

- Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz),
- Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung) und
- Finanzierungshaushalt (entspricht einer Kapitalflussrechnung)

zu führen.

Der Vermögenshaushalt gibt die Vermögenslage einer Gemeinde zum Stichtag 31.12. wider. Der Ergebnishaushalt stellt die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar. Der Finanzierungshaushalt zeigt die Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Die Haushalte stehen nicht nebeneinander, sondern sind miteinander untrennbar verbunden (integriertes System).

Bild 4: Neubau Volksschule (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



### 6.5.1. Vermögenshaushalt

#### Vorgaben der VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 ist der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die Vermögensrechnung verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel, der Investitionszuschüsse und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

#### Darstellung im Rechnungsab- schluss 2020

Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Vermögensrechnung des Jahres 2020 der Marktgemeinde Kundl im Vergleich zu jener per 1.1.2020 sowie die jeweiligen Veränderungen:

Tab. 8: Vermögensrechnung 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Code | Bezeichnung                                           | 1.1.2020           | 31.12.2020         | Veränderung      |
|------|-------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|------------------|
| 10   | Langfristiges Vermögen                                | 108.170.314        | 117.285.288        | 9.114.975        |
| 11   | Kurzfristiges Vermögen                                | 8.978.597          | 7.779.837          | -1.198.760       |
|      | <b>Summe Aktiva</b>                                   | <b>117.148.910</b> | <b>125.065.125</b> | <b>7.916.215</b> |
| 12   | Nettovermögen (Ausgleichsposten)                      | 91.563.456         | 92.708.638         | 1.145.182        |
| 13   | Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 3.416.659          | 3.533.371          | 116.712          |
| 14   | Langfristige Fremdmittel                              | 19.762.282         | 27.195.793         | 7.433.511        |
| 15   | Kurzfristige Fremdmittel                              | 2.406.513          | 1.627.323          | -779.189         |
|      | <b>Summe Passiva</b>                                  | <b>117.148.910</b> | <b>125.065.125</b> | <b>7.916.215</b> |

### Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Mit der Änderung der Rechnungslegung (VRV 2015) hatten die Gemeinden ihr gesamtes Gemeindevermögen einzeln zu erfassen und zu bewerten sowie eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. In der Marktgemeinde Kundl erhob im Jahr 2018 ein aus vier Mitarbeitern bestehendes Team das Sachanlagevermögen (z.B. Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wasser- und Kanalleitungen), bewertete die einzelnen Vermögensgegenstände, berechnete die Rückstellungen usw.

Als Grundlagen standen ihnen im Wesentlichen die Bewertungsregeln der VRV 2015, das vom Bauamt verwendete Geoinformationssystem und der Leitfaden zur Ersterfassung und –bewertung des Anlagevermögens<sup>30</sup> zur Verfügung.

**Beschluss Gemeinderat** Die Marktgemeinde Kundl legte den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 in der Zeit vom 31.8. bis 14.9.2020 zur öffentlichen Einsicht auf. Da keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.9.2020 die Festsetzung dieser Eröffnungsbilanz.

**Übersicht des Vermögens und des Kapitals** Das Gesamtvermögen der Marktgemeinde Kundl war zum 1.1.2020 mit 117,1 Mio. € bewertet. Der Großteil entfiel auf Grundstücke (49,1 Mio. €), Gebäude und Bauten (23,8 Mio. €) sowie Sonderanlagen (16,4 Mio. €). Weiters wiesen die Beteiligungen mit 14,1 Mio. € und die liquiden Mittel mit 7,8 Mio. € beträchtliche Vermögenswerte auf. Die Finanzierung dieser Vermögenswerte erfolgte mit Darlehen (18,9 Mio. €), Investitionszuschüssen (3,4 Mio. €) und Haushaltsrücklagen (4,9 Mio. €). Der Saldo der Eröffnungsbilanz (= Nettovermögen) betrug 86,6 Mio. €.

<sup>30</sup> Herausgegeben von der GemNova DienstleistungsGmbH.

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rückstellungen          | <p>Die Umstellung auf die VRV 2015 brachte auch die Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen mit sich. Rückstellungen sind Verbindlichkeiten der Gemeinde, die bezüglich ihrer Fälligkeit und ihrer Höhe ungewiss sind, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) eintreten werden. Rückstellungen werden als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen verbucht, der Zeitpunkt der Zahlung spielt dabei keine Rolle.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl bildete erstmals Rückstellungen für Abfertigungen (€ 445.151), Jubiläumszuwendungen (€ 432.238) und nicht konsumierte Urlaube (€ 55.828). Für die Bildung weiterer Rückstellungen (z.B. Haftungen, Sanierung von Altlasten, Prozesskosten) bestand keine Notwendigkeit.</p> |
| Prüfungs-<br>handlungen | <p>Der LRH überprüfte mehrere Vermögensgegenstände der Eröffnungsbilanz mittels Stichproben, ob diese vollständig erfasst und richtig bewertet waren. Die durchgeführten Prüfungshandlungen bezogen sich dabei auf Abstimmungsprüfungen, rechnerische Prüfungen und Plausibilitätsrechnungen.</p> <p>Der LRH traf hierzu folgende Feststellungen:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Bewertungen             | <p>Die Bewertungen der erfassten Vermögensgegenstände waren durchwegs plausibel und entsprachen den vorgegebenen Bewertungsregeln. Entsprechend den Bewertungsregeln gemäß §§ 19ff iVm § 39 VRV 2015 erfolgten beispielsweise die Bewertungen der Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren (= Schätzwertverfahren) oder die Gebäude und Bauten mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die jeweils verwendeten Nutzungsdauern richteten sich nach der Vermögenskategorie entsprechend Anlage 7 VRV 2015.</p>                                                                                                                                                                                                         |
| Sachanlage-<br>vermögen | <p>Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens sind ausführlich dokumentiert. Anhand einer Excel-Tabelle lässt sich für jeden Vermögensgegenstand nachvollziehbar feststellen, nach welcher Methode und mit welchen Grundannahmen die jeweiligen Werte generiert wurden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Grundstücke             | <p>Die Grundstücke sind in einem Anlagenspiegel einzeln erfasst. Der LRH stellte in Abstimmung mit dem Grundbuch jedoch fest, dass drei Grundstücke der Marktgemeinde Kundl im Ausmaß von insgesamt 6.121 m<sup>2</sup> nicht im Anlagenspiegel und in der Eröffnungsbilanz dargestellt waren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Beteiligungen           | <p>Gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind die Beteiligungen mit dem Anteil am Eigenkapital zu bewerten. Die Beteiligungen der beiden gemeindeeigenen Gesellschaften sind entsprechend diesen Bewertungsregeln erfasst. Die Beteiligung an der Schatzbergbahn Gesellschaft mbH &amp; Co KG war hingegen mit der geleisteten Kommanditeinlage iHv € 7.275 ausgewiesen. Das anteilige Eigenkapital der Marktgemeinde Kundl an dieser Gesellschaft betrug zum 1.1.2020 € 20.997. Der Vermögenswert wurde noch während der Einschau des LRH korrigiert und im Rechnungsabschluss 2020 richtig dargestellt.</p>                                                                                                                                                 |

**Abbruchkosten** Der LRH stellt weiters fest, dass im Anlagenspiegel Kosten für den Abbruch der alten Volksschule iHv € 226.271 aktiviert und diese mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren hinterlegt waren. Er verweist diesbezüglich auf die Erläuterungen im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch<sup>31</sup> und die Judikatur<sup>32</sup>. Demnach zählen Abbruchkosten nicht zu den Anschaffungskosten des am gleichen Grundstücks neu hergestellten Gebäudes, sondern sind sofort aufwandswirksam geltend zu machen.

**Hinweis** Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können.

**Anregung** Der LRH regt an, die drei fehlenden Grundstücke in ihre Vermögensrechnung aufzunehmen sowie die Abbruchkosten der alten Volksschule aus der Vermögensrechnung herauszunehmen und aufwandswirksam zu verbuchen.

### **Vermögensrechnung zum 31.12.2020**

**Aktiv-Seite** Das Gesamtvermögen der Marktgemeinde Kundl erhöhte sich im Jahr 2020 von 117,1 Mio. € um 7,9 Mio. € auf 125,1 Mio. €. Maßgebend für diese Entwicklung waren die Bauinvestitionen bei der Volksschule und der Dreifachsporthalle mit 10,7 Mio. € sowie die Investitionen bei den Gemeindestraßen mit 1,0 Mio. €. Vermögensvermindernd waren die Abschreibungen mit 3,1 Mio. €. Außerdem reduzierten sich die kurzfristigen Forderungen und die liquiden Mittel um jeweils 0,6 Mio. €.

**Passiv-Seite** Auf der Passiv-Seite war insbesondere die Darlehensuzählung für die genannten Bauinvestitionen (+7,4 Mio. €) maßgebend für die Erhöhung des Fremdkapitals. Das Nettovermögen der Marktgemeinde Kundl erhöhte sich im Jahr 2020 um 1,1 Mio. € auf 92,7 Mio. €, wobei sich das Nettoergebnis mit 2,8 Mio. € kapitalerhöhend und die Entnahme von Haushaltsrücklagen mit 1,4 Mio. € kapitalvermindernd auswirkte.

Zu einzelnen Positionen des Vermögenshaushalts traf der LRH folgende Feststellungen:

**Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen** Gemäß § 83 Abs. 1 TGO hat die Gemeinde zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushalts, soweit es die gesetzliche Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Weiters kann sie gemäß Abs. 2 Zahlungsmittelreserven nach ihrer Zweckwidmung ausweisen, wobei diese Mittel gesondert anzulegen sind und nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.

---

<sup>31</sup> Vgl. 2.2.4.2. Zugang und Erstbewertung von Gebäuden und Bauten im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (veröffentlicht auf der Plattform für öffentliches Rechnungswesen des Bundesministeriums für Finanzen).

<sup>32</sup> Vgl. VwGH 27.11.2014, 2011/15/0088.

Maßnahmen und Zwecke Die Marktgemeinde Kundl wies in ihrem Rechnungsabschluss 2020 (Anlage 6b) folgende Rücklagen und ihre zugehörigen Zahlungsmittelreserven für allgemeine und bestimmte Zwecke aus:

Tab. 9: Rücklagenentwicklung 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| <b>Titel</b>         | <b>1.1.2020</b>  | <b>Zu-/Abgang</b> | <b>31.12.2020</b> |
|----------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Abfertigungen        | 258.214          | 36                | 258.250           |
| Grundankauf          | 1.347            | 1                 | 1.348             |
| Wohnbau              | 58.697           | 26                | 58.724            |
| Gemeindewohnhäuser   | 148.648          | 21                | 148.669           |
| Eisarena             | 143.927          | 20                | 143.947           |
| Neubau VS/Sporthalle | 1.379.525        | -1.379.525        | 0                 |
| Betriebsmittel       | 311.126          | 150               | 311.276           |
| Sonstige Rücklagen   | 2.631.768        | 367               | 2.632.135         |
| <b>Summe</b>         | <b>4.933.253</b> | <b>1.378.905</b>  | <b>3.554.348</b>  |

Liquidität vorhanden Für alle ausgewiesenen Haushaltsrücklagen war die Liquidität in Form von Zahlungsmittelreserven<sup>33</sup> (Sparkonten) vorhanden.

Entwicklung Rücklagen im Jahr 2020 Der Rücklagenstand reduzierte sich im Jahr 2020 von 4,9 Mio. € auf 3,6 Mio. €. Diese Entwicklung war auf den Neubau der Volksschule und Dreifachsporthalle zurückzuführen, für deren Finanzierung die Marktgemeinde Kundl Rücklagen iHv 1,4 Mio. € verwendete. Diese Rücklagen wurden im Jahr 2018 gebildet, da die zweckgebundenen Einnahmen (Förderungen Bund und Land Tirol sowie Darlehen) höher als die benötigten Ausgaben waren. Die Zugänge der übrigen Rücklagen im Jahr 2020 ergaben sich durch Zinserträge der Sparkonten.

Zuführungen an Rücklagen Abgesehen von der aufgelösten Rücklage Neubau VS/Sporthalle hatte die Marktgemeinde Kundl bis zum Jahr 2019 jährlich Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen budgetiert und realisiert (z.B. 2019: € 38.300). Außerdem konnte sie aufgrund der guten Ergebnisse in den Jahren 2015, 2017 und 2018 außerplanmäßig Mittel iHv 2,4 Mio. € den sonstigen Rücklagen (= allgemeine Haushaltsrücklage) zuführen.

Allgemeine Haushaltsrücklage Die Betriebsmittlrücklage und die sonstigen Rücklagen sind allgemeine, d.h. nicht zweckgebundene Haushaltsrücklagen. Sie waren zum 31.12.2020 mit 2,6 Mio. € dotiert. Wegen der fehlenden Zweckwidmung kann die Marktgemeinde Kundl über diese Rücklagen jederzeit und beliebig verfügen, wenn sie bestimmte Formalkriterien (z.B. Gemeinderatsbeschluss gemäß § 30 Abs. 1 lit. n TGO) erfüllt.

<sup>33</sup> Zahlungsmittelreserven dienen grundsätzlich der Deckung von Haushaltsrücklagen. Sie können aber auch unabhängig von einer Dotierung einer passivseitigen Haushaltsrücklage dotiert werden.

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck-<br>bestimmte<br>Rücklagen | Die Bildung von Zahlungsmittelreserven für zweckbestimmte Haushaltsrücklagen ist dann sinnvoll, wenn die erforderlichen Beträge für Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionsvorhaben so hoch sind, dass ihre Finanzierung in einem Jahr nicht gesichert erscheint oder das Budget des Anschaffungsjahres zu stark belasten würde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Bewertung                        | Der LRH bewertet es positiv, dass die Marktgemeinde Kundl allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen bildete und diese mit Zahlungsmittelreserven bedeckte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Kulturgüter                      | <p>Kulturgüter sind gemäß § 25 VRV 2015 Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Sie sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h VRV 2015 (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) zum jeweiligen Rechnungsabschluss zu erfassen.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl hat die Kulturgüter nicht bewertet. Sie stellte in der dafür vorgesehenen Anlage zum Rechnungsabschluss 2020 vier Kulturgüter (davon drei unbeweglich und eines beweglich) ohne Wert dar.</p> |
| Lizenzgebühren                   | In der Vermögensrechnung 2020 sind auch Lizenzen mit einem Wert von € 3.000 erfasst. Dabei handelt es sich lt. Auskunft des Finanzverwalters um Lizenzgebühren, die jährlich zu zahlen sind. Solche Gebühren gehören nicht in das Anlagevermögen, sondern sind finanz- und ergebniswirksam zu verbuchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Anregung                         | Der LRH regt an, die Lizenzgebühren finanz- und ergebniswirksam zu verbuchen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

#### **6.5.2. Ergebnishaushalt**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Definition | Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung stellt der Ertrag (z.B. Abgaben) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z.B. Personalaufwand) einen Werteinsatz dar. Im Vergleich zur Kameralistik beinhaltet der Ergebnishaushalt auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen wie Abschreibungen, Dotierung und Auflösung von Rückstellungen usw. |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Darstellung im  
Rechnungsab-  
schluss 2020

Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Ergebnisrechnung des Jahres 2020 der Marktgemeinde Kundl im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag sowie die jeweiligen Veränderungen – entsprechend der Gliederung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 VRV 2015 (= 1. MVAG-Ebene):

Tab. 10: Ergebnishaushalt 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| MVAG-Code | Bezeichnung                                     | VA 2020         | RA 2020          | Veränderung      |
|-----------|-------------------------------------------------|-----------------|------------------|------------------|
| 211       | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 14.758.100      | 15.397.086       | 638.986          |
| 212       | Erträge aus Transfers                           | 926.600         | 2.224.277        | 1.297.677        |
| 213       | Finanzerträge                                   | 12.500          | 2.059            | -10.441          |
| 21        | Erträge                                         | 15.697.200      | 17.623.423       | 1.926.223        |
| 221       | Personalaufwand                                 | -3.029.300      | -3.087.849       | 58.549           |
| 222       | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)              | -6.847.400      | -6.812.642       | -34.758          |
| 223       | Transferaufwand                                 | -6.545.600      | -6.176.792       | -368.808         |
| 224       | Finanzaufwand                                   | -121.100        | -112.018         | -9.082           |
| 22        | Aufwendungen                                    | -16.543.400     | -16.189.301      | -354.099         |
| SA0       | <b>Nettoergebnis (vor Rücklagen)</b>            | <b>-846.200</b> | <b>1.434.122</b> | <b>2.280.322</b> |
| 231       | Entnahmen von Haushaltsrücklagen                | 500.000         | 4.006.525        | 3.506.525        |
| 232       | Zuweisung an Haushaltsrücklagen                 | 0               | -2.627.620       | -2.627.620       |
| 23        | Summe Haushaltsrücklagen                        | 500.000         | 1.378.905        | 878.905          |
| SA00      | <b>Nettoergebnis (nach Rücklagen)</b>           | <b>-346.200</b> | <b>2.813.027</b> | <b>3.159.227</b> |

Ergebnis-  
entwicklung

Obwohl die Marktgemeinde Kundl im Ergebnisvoranschlag ein negatives Nettoergebnis budgetierte, konnte sie die Ergebnisrechnung schließlich mit 1,4 Mio. € und - unter Berücksichtigung der Rücklagengebarung - mit 2,8 Mio. € positiv abschließen. Für diese Entwicklung waren insbesondere höhere Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und aus Transfers sowie höhere Rücklagenentnahmen verantwortlich. Außerdem war der Transferaufwand geringer als budgetiert.

Erträge aus  
der Verwaltungs-  
tätigkeit

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit resultierten im Wesentlichen aus den Gemeindeabgaben (insbesondere Kommunalsteuern) und den Anteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (= Abgabenertragsanteile). Der Anteil dieser beiden Positionen an den Gesamterträgen betrug im Jahr 2020 76,4 %. Deren Entwicklung ist daher sehr bedeutend für den Budgetvollzug und das Jahresergebnis der Marktgemeinde Kundl.

**Entwicklung der Abgaben** Wie in den Jahren 2018 und 2019 waren auch im Jahr 2020 die Erträge aus den Kommunalsteuern (+€ 824.747) und den Erschließungsbeiträgen (+€ 231.320) deutlich höher als budgetiert. Andererseits waren die Erträge aus den Abgabenertragsanteilen um € 451.421 geringer als budgetiert. Wie in den Vorjahren verschaffte sich die Marktgemeinde Kundl durch die „vorsichtige“ Budgetierung der Kommunalsteuern einen Handlungsspielraum, der letztlich auch zum positiven Finanzergebnis beitrug.

**Übersicht** Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteile in den Jahren 2016 bis 2020 und die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

Tab. 11: Entwicklung Kommunalsteuer und Abgabenertragsanteile 2016 bis 2020  
(Beträge in €, Quelle: Rechnungsabschluss Marktgemeinde Kundl)

| Jahr | Kommunalsteuer |                     | Abgabenertragsanteile |                     |
|------|----------------|---------------------|-----------------------|---------------------|
|      | absolut        | Veränderung Vorjahr | absolut               | Veränderung Vorjahr |
| 2016 | 8.265.684      | 10,95 %             | 3.470.221             | 2,94 %              |
| 2017 | 8.379.995      | 1,38 %              | 3.554.443             | 2,43 %              |
| 2018 | 8.410.953      | 0,37 %              | 3.757.558             | 5,71 %              |
| 2019 | 8.688.441      | 3,30 %              | 4.201.853             | 11,82 %             |
| 2020 | 8.624.747      | -0,73 %             | 3.904.205             | -7,08 %             |

**Analyse** Die Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteile erhöhten sich in den Jahren 2016 bis 2019 kontinuierlich und waren im Jahr 2020 rückläufig. Die Marktgemeinde Kundl konnte im Jahr 2020 um € 359.063 (= +4,3 %) höhere Kommunalsteuern und um € 443.984 (= +12,5 %) höhere Abgabenertragsanteile erzielen als im Jahr 2016.

**Kommunalsteuern** Das Kommunalsteueraufkommen ist in der Marktgemeinde Kundl sehr hoch. Bezogen auf die Einwohnerzahl hatte die Marktgemeinde Kundl beispielsweise im Jahr 2019 – nach der Gemeinde Breitenwang – mit € 1.956 das zweithöchste Aufkommen an Kommunalsteuern je Einwohner aller Gemeinden Tirols. Der Landesdurchschnitt lag im Jahr 2019 bei € 395<sup>34</sup>.

<sup>34</sup> Vgl. Gemeindefinanzbericht 2020, Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Haushaltsjahr 2019, S. 45 (herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden).



|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweis                                                   | <p>Die Marktgemeinde Kundl zählt insbesondere aufgrund des hohen Kommunalsteueraufkommens zu den finanzkräftigsten Gemeinden Tirols. Dies hat allerdings zur Folge, dass sie insbesondere bei jenen Transferzahlungen (z.B. Mindestsicherung, Tiroler Gesundheitsfonds), deren Gemeindebeiträge nach der Finanzkraft bemessen werden, auch höhere Beiträge zu leisten hat. Die an das Land Tirol zu leistenden Transfers (einschließlich Landesumlage) betrugen beispielsweise im Jahr 2019 € 1.110 je Einwohner, während der Landesdurchschnitt bei € 598 je Einwohner lag<sup>35</sup>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Abgaben-<br>ertragsanteile                                | <p>Bei den Abgabenertragsanteilen waren die Steigerungen der Erträge insbesondere auf die Bevölkerungsentwicklung der Marktgemeinde Kundl zurückzuführen. Für die Verteilung dieser Anteile ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach § 10 Abs. 8 FAG 2017 maßgeblich, sodass jeder zusätzliche Einwohner höhere Erträge aus den Abgabenertragsanteilen bringt. Die Abgabenertragsanteile je Einwohner<sup>36</sup> betrugen für die Marktgemeinde Kundl beispielsweise im Jahr 2019 € 946<sup>37</sup>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Auswirkungen<br>der COVID-19-<br>Pandemie im<br>Jahr 2020 | <p>Wie in allen anderen Gemeinden Tirols hat die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auch in der Marktgemeinde Kundl die über Jahre positive Entwicklung der Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteile gebremst. Im Vergleich zum Vorjahr waren im Jahr 2020 Ertragsrückgänge bei den Kommunalsteuern iHv € 63.694 und bei den Abgabenertragsanteilen iHv € 297.648 zu verzeichnen.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeinde Kundl der Rückgang bei den Kommunalsteuern gering und das Steueraufkommen nahezu gleich hoch wie im Vorjahr war. Diese Entwicklung war lt. Auskunft des Bürgermeisters darauf zurückzuführen, dass die Kundler Betriebe im Jahr 2020 vergleichsweise wenige Betriebsausfälle und Kurzarbeiten zu verzeichnen hatten. Der Rückgang bei den Abgabenertragsanteilen entsprach hingegen in etwa dem Landesdurchschnitt.</p> |

<sup>35</sup> Vgl. Gemeindefinanzbericht 2020, Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Haushaltsjahr 2019, S. 116 und 144 (herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden).

<sup>36</sup> Gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

<sup>37</sup> Vgl. Gemeindefinanzbericht 2020, Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Haushaltsjahr 2019, S. 140 (herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden).

**Erträge aus Transfer**

Zur Kompensation der pandemiebedingten Ertragsrückgänge gewährten der Bund und das Land Tirol im Jahr 2020 (sowie auch im Jahr 2021) den Gemeinden mehrere pauschale Unterstützungsleistungen in Form von eigenen Hilfsprogrammen. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erhielt die Marktgemeinde Kundl im Jahr 2020 vom Bund im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes<sup>38</sup> einen für Investitionsprojekte gebundenen Zweckzuschuss iHv € 482.133, vom Land Tirol im Rahmen des Tiroler Finanzzuweisungsgesetzes 2020 eine COVID-19-Sonderfinanzzuweisung<sup>39</sup> iHv € 175.807 und vom Gemeindeausgleichsfonds eine COVID-19-Sonderförderung für das Bauvorhaben Volksschule/Dreifachsporthalle iHv € 150.000. Diese teilweise zweckgebundenen und nicht rückzahlbaren Transferzahlungen wirkten sich positiv auf den Haushalt und die Ergebnisse der Marktgemeinde Kundl aus. Sie waren im Jahr 2020 um € 446.598 höher als die pandemiebedingten Ertragsrückgänge der Kommunalsteuern und der Abgabenertragsanteile (vgl. Tabelle 11).

**Bewertung**

Die Unterstützungsleistungen von Bund und Land Tirol waren in der Marktgemeinde Kundl im Jahr 2020 – insgesamt betrachtet – deutlich höher als die pandemiebedingten Ertragsrückgänge. Diese Überkompensation war somit ein wesentlicher Grund dafür, dass die Ergebnisrechnung 2020 der Marktgemeinde Kundl trotz der Ertragsrückgänge einen positiven Ergebnissaldo von 1,4 Mio. € (vor Rücklagen) auswies.

Der LRH weist allerdings darauf hin, dass die Marktgemeinde Kundl – in Bezug auf die staatlichen Unterstützungsleistungen – nicht repräsentativ für alle Gemeinden ist. Die Kommunalsteuerrückgänge waren bei ihr wesentlich geringer als bei den meisten anderen, insbesondere tourismusorientierten Gemeinden.

### **6.5.3. Finanzierungshaushalt**

**Definition**

Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln<sup>40</sup> in einem Jahr.

**Darstellung im Rechnungsabschluss 2020**

Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Finanzierungsrechnung des Jahres 2020 der Marktgemeinde Kundl im Vergleich zum Finanzierungsvoranschlag sowie die jeweiligen Veränderungen:

---

<sup>38</sup> Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2020 (Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020.

<sup>39</sup> Basierend auf § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 über die Gewährung von Finanzzuweisungen an die Gemeinden Tirols (Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020), LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl Nr. 160/2020.

<sup>40</sup> Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

Tab. 12: Finanzierungshaushalt 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| MVAG-Code               | Bezeichnung                                                   | VA 2020            | RA 2020            | Veränderung       |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| 31                      | Einzahlungen operative Gebarung                               | 15.516.900         | 17.436.606         | 1.919.706         |
| 32                      | Auszahlungen operative Gebarung                               | 13.670.700         | 12.472.758         | -1.197.942        |
| <b>SA1</b>              | <b>Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>                  | <b>1.846.200</b>   | <b>4.963.847</b>   | <b>3.117.647</b>  |
| 33                      | Einzahlungen investive Gebarung                               | 7.200              | 183.826            | 176.626           |
| 34                      | Auszahlungen investive Gebarung                               | 16.229.800         | 12.310.896         | -3.918.904        |
| <b>SA2</b>              | <b>Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>                  | <b>-16.222.600</b> | <b>-12.127.070</b> | <b>4.095.530</b>  |
| <b>SA3</b>              | <b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>            | <b>-14.376.400</b> | <b>-7.163.223</b>  | <b>7.213.177</b>  |
| 35                      | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                   | 12.842.500         | 8.000.000          | -4.842.500        |
| 36                      | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit                   | 532.100            | 528.658            | -3.442            |
| <b>SA4</b>              | <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>               | <b>12.310.400</b>  | <b>7.471.342</b>   | <b>-4.839.058</b> |
| <b>SA5</b>              | <b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>       | <b>-2.066.000</b>  | <b>308.119</b>     | <b>2.374.119</b>  |
| 41                      | Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung     |                    | 51.948.389         |                   |
| 42                      | Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung     |                    | 52.841.242         |                   |
| <b>SA6<sup>41</sup></b> | <b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b> |                    | <b>-892.853</b>    |                   |
| <b>SA7</b>              | <b>Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>    |                    | <b>-584.734</b>    |                   |
|                         | Anfangsbestand liquide Mittel zum 1.1.2020                    |                    | 7.816.306          |                   |
|                         | Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2020                      |                    | 7.231.572          |                   |
|                         | davon Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2020                   |                    | 3.554.348          |                   |

 Haushalts-  
 ausgleich

Gemäß § 90 Abs. 3 TGO hat die Gemeinde in Bezug auf die Budgetierung ihre Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen sicherzustellen. Zusätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Haushaltsausgleich nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

<sup>41</sup> Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an liquiden Mitteln (SA7) werden im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.

|                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Negativer Geldfluss                                      | Der LRH stellt fest, dass der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) im Finanzierungsvoranschlag mit -2,1 Mio. € budgetiert war. Die Marktgemeinde Kundl begründete im Voranschlag 2020, dass sie diesen negativen Saldo durch eine Zahlungsmittelreserveentnahme (0,5 Mio. € für das Vorhaben „Kreisverkehr B 171“) und durch ein Bankguthaben aus dem Jahresüberschuss 2019 (1,6 Mio. €) abdecken werde. Außerdem war der Geldfluss der operativen Gebarung mit 1,8 Mio. € so hoch, dass die budgetierten Tilgungen von Darlehen gedeckt waren. |
| Finanzierungsergebnis der voranschlagswirksamen Gebarung | Die Marktgemeinde Kundl hat bei der voranschlagswirksamen Gebarung letztlich einen Überschuss iHv € 308.119 ausgewiesen. Diese positive Entwicklung war – analog zum Ergebnishaushalt – im Wesentlichen auf höhere Kommunalsteuern, Abgabenertragsanteile und Einzahlungen aus Transfers zurückzuführen. Außerdem war im Vergleich zum Finanzierungsvoranschlag eine geringere Investitionstätigkeit iHv 3,9 Mio. € zu verzeichnen. Dadurch waren auch geringere Darlehensaufnahmen als budgetiert (-4,8 Mio. €) notwendig.                                           |
| Entwicklung liquide Mittel                               | <p>Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war hingegen negativ, da sich insbesondere die passiv abgegrenzten Auszahlungen deutlich reduzierten.</p> <p>Unter Berücksichtigung beider Gebarungen verringerten sich die liquiden Mittel um € 584.734 auf 7,2 Mio. €. Diese liquiden Mittel bildeten sich in den Kassen- und Bankbeständen sowie den Zahlungsmittelreserven (vgl. Kapitel 6.2 „Rechnungswesen und Kassenführung“) ab.</p>                                                                                                            |

## 6.6. Finanzlage der Gemeinde

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlagen                | Die Marktgemeinde Kundl legte dem Rechnungsabschluss 2020 einen Nachweis über die Finanzlage bei. Dieser Nachweis wurde als standardisierter Bericht in der Gemeindeanwendung 3.0 auf Basis des Gemeindehaushaltsdatenträgers (GHD) erstellt. Er bezieht sich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum und gibt einen Überblick u.a. über die liquiden Mittel, den Schuldenstand, den Schuldendienst oder die finanzwirksamen Aufwendungen und Erträge der betreffenden Gemeinde. Weiters werden entsprechende Kennzahlen (z.B. Verschuldungsgrad, Schuldendienst pro Einwohner, frei verfügbare Mittel) dargestellt. |
| Aussagekraft              | Dieser Nachweis ermöglicht eine Beurteilung, ob beispielsweise der jährliche laufende Schuldendienst der Gemeinde gedeckt ist oder ob eine weitere Darlehensaufnahme für die Gemeinde tragbar ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Berechnung der Finanzlage | Die Berechnung der Finanzlage erfolgt grundsätzlich anhand der Werte des Ergebnishaushalts. Sie berücksichtigt nur zahlungswirksame sowie laufende Erträge und Aufwendungen. Daraus ergibt sich der laufende finanzierungswirksame Ergebnisüberschuss (Bruttoüberschuss), den eine Gemeinde zur Bedeckung des Schuldendienstes und für einmalige Mittelverwendungen (z.B. Investitionen) verwenden                                                                                                                                                                                                                       |

kann. Nach Abzug des laufenden Schuldendienstes ergibt sich der Nettoüberschuss. Diese beiden Überschüsse geben Auskunft über den finanziellen Spielraum einer Gemeinde und lässt auch einen Vergleich mit den Vorjahren zu.

**Berechnung der Überschüsse** Nachfolgende Darstellung zeigt die Berechnung des Brutto- und Nettoüberschusses der Marktgemeinde Kundl in den Jahren 2018 bis 2020:

Tab. 13: Brutto- und Nettoüberschuss 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Bezeichnung                                 | 2018             | 2019             | 2020             |
|---------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Laufende finanzierungswirksame Erträge      | 16.289.469       | 16.532.212       | 16.753.252       |
| Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen | -12.258.360      | -12.550.587      | -12.289.251      |
| <b>Bruttoüberschuss</b>                     | <b>4.031.109</b> | <b>3.981.625</b> | <b>4.464.002</b> |
| Laufender Schuldendienst                    | -668.758         | -688.799         | -631.468         |
| <b>Nettoüberschuss</b>                      | <b>3.362.351</b> | <b>3.292.826</b> | <b>3.832.534</b> |

**Analyse** Die Marktgemeinde Kundl konnte in den Jahren 2018 bis 2020 aus ihrer laufenden Gebarung beträchtliche Bruttoüberschüsse erzielen. Auch nach Abzug des laufenden Schuldendienstes verblieb ihr ein großer Überschuss, den sie für einmalige Investitionen nutzen konnte.

## 6.7. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

**Voraussetzungen** Gemäß § 75 Abs. 2 TGO können Gemeinden bestimmte Leistungsbereiche (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit führen. Solche Betriebe müssen über eine eigene vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden. Weiters hat der Gemeinderat für diese Einrichtungen ein Organisationsstatut (Satzung) zu erlassen.

**Auswirkungen** Die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit werden im Abschnitt 85<sup>42</sup> gesondert verrechnet. Diese Zuordnung bewirkt, dass solche Einrichtungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht dem öffentlichen Sektor zugerechnet und somit nicht in das Maastricht-Ergebnis einbezogen werden. Das tatsächliche Haushaltsergebnis einer Gemeinde ändert sich dadurch nicht.

**Darstellung** Die Marktgemeinde Kundl weist in ihren Rechnungsabschlüssen mehrere Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit aus. Nachfolgende Darstellung zeigt diese Betriebe mit ihren Ergebnissen und Kostendeckungsgraden für das Jahr 2020 lt. Ergebnisrechnung:

<sup>42</sup> Vgl. Anlage 2 VRV 2015 – Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis.

Tab. 14: Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Teilab-schnitt | Bezeichnung                | Erträge          | Aufwände         | Überschuss/<br>Abgang | Aufwands-<br>deckung |
|----------------|----------------------------|------------------|------------------|-----------------------|----------------------|
| 85000          | Wasserversorgung           | 138.636          | 375.157          | -236.521              | 37,0 %               |
| 85100          | Abwasserbeseitigung        | 600.262          | 829.960          | -229.698              | 72,3 %               |
| 85102          | Abwasserbeseitigung        | 0                | 33.095           | -33.095               | 0,0 %                |
| 85200          | Müllbeseitigung            | 348.085          | 305.895          | +42.190               | 113,8 %              |
| 85201          | Wertstoffsammelzentrum     | 101.711          | 223.896          | -122.185              | 45,4 %               |
| 85202          | Grünschnittlager           | 25.474           | 70.233           | -44.759               | 28,4 %               |
| 85300          | Gemeindewohnhäuser         | 26.818           | 94.318           | -67.500               | 28,4 %               |
| 85301          | Mehrzweckgebäude           | 27.544           | 31.120           | -3.575                | 88,5 %               |
| 85302          | Eltern-Kind-Zentrum        | 26.231           | 35.771           | -9.539                | 73,3 %               |
| 85303          | Gemeindesaal               | 88.061           | 341.124          | -253.063              | 25,8 %               |
| 85304          | Millenium Restaurant       | 26.274           | 11.391           | +14.882               | 230,6 %              |
| 85900          | Schwimmbad                 | 32.227           | 320.212          | -287.985              | 10,1 %               |
| 85901          | Eisarena                   | 68.084           | 297.726          | -229.641              | 22,9 %               |
| 85902          | Sauna                      | 5.925            | 41.521           | -35.596               | 14,3 %               |
| 85903          | Erlebniswelt Kundler Klamm | 12.005           | 114.474          | -102.469              | 10,5 %               |
| <b>Summe</b>   |                            | <b>1.527.339</b> | <b>3.125.894</b> | <b>-1.598.555</b>     | <b>48,9 %</b>        |

Satzung für  
Betriebe mit  
marktbestimm-  
ter Tätigkeit

Der Gemeinderat beschloss am 14.10.1997 die Satzung für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und am 15.12.2004 eine Änderung dieser Satzung. Die Marktgemeinde Kundl definierte darin die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft, die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie die Errichtung und den Betrieb des Sport-Freizeit- und Veranstaltungszentrums als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Gliederung  
der Betriebe

Die Marktgemeinde Kundl gliederte diese Leistungsbetriebe in ihrer Buchhaltung in mehrere Teilbereiche. Der LRH stellt fest, dass der Leistungsbetrieb „Erlebniswelt Kundler Klamm“ nicht vom definierten Umfang lt. Satzung umfasst war.

Voraussetzun-  
gen lt. TGO  
bzw. Satzung  
nicht erfüllt

Er stellt weiters fest, dass nicht alle Leistungsbetriebe die hierfür notwendigen Voraussetzungen lt. TGO bzw. Satzung erfüllten. Die Kostendeckung lag insbesondere bei den Leistungsbetrieben „Sport-Freizeit- und Veranstaltungszentrum“ und „Erlebniswelt Kundler Klamm“ über mehrere Jahre deutlich unter 50 %.

Empfehlung an  
die Marktge-  
meinde Kundl

Der LRH empfiehlt, die Gliederung der einzelnen Leistungsbetriebe in der Buchhaltung der Marktgemeinde Kundl entsprechend den rechtlichen Vorgaben (TGO, Statut) vorzunehmen, da eine falsche Zuordnung die Maastricht-Ergebnisse verfälscht.

## 7. Schuldenmanagement

Das Schuldenmanagement gehört zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Sie hat insbesondere die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen, geplante Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und die termingerechten Rückzahlungen bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Marktgemeinde Kundl nahm mehrere Darlehen zur Finanzierung ihrer Projekte auf. Außerdem übernahm sie Haftungen für Darlehen von Gemeindeverbänden und einer Tochtergesellschaft.

### 7.1. Darlehen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlagen                    | Die haushaltsrechtlichen Vorschriften <sup>43</sup> sehen vor, dass die Gemeinden ihren Stand der Finanzschulden und den Schuldendienst im Rechnungsabschluss in einer vorgegebenen Form (z.B. Anlagen 6c und d VRV 2015) nachzuweisen haben. |
| Entwicklung<br>Finanzschulden | Nachfolgende Darstellung gibt die Darlehensschulden zum Beginn und Ende des jeweiligen Jahres sowie die Neuaufnahmen und die Zahlungsverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Marktgemeinde Kundl in den Jahren 2018 bis 2020 wider:      |

Tab. 15: Finanzschulden 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Darlehen                        | 2018             | 2019              | 2020              |
|---------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Schuldenstand zum 1.1.          | 5.152.294        | 5.515.203         | 18.884.894        |
| Neuaufnahmen                    | 1.000.000        | 14.000.000        | 8.000.000         |
| Tilgungen                       | -637.091         | -630.309          | -528.658          |
| <b>Schuldenstand zum 31.12.</b> | <b>5.515.203</b> | <b>18.884.894</b> | <b>26.356.235</b> |
| Zinsen                          | -31.667          | -58.490           | -102.809          |
| <b>Schuldendienst</b>           | <b>-668.758</b>  | <b>-688.799</b>   | <b>-631.468</b>   |
| Ersätze                         | 27.079           | 22.684            | 12.692            |
| <b>Nettoschuldendienst</b>      | <b>-641.679</b>  | <b>-666.115</b>   | <b>-618.776</b>   |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schuldenstand | Die Finanzschulden der Marktgemeinde Kundl betrugen zu Beginn des Jahres 2018 5,2 Mio. € und erhöhten sich bis Jahresende 2020 auf 26,4 Mio. €. Das Darlehensvolumen zum 31.12.2020 verteilte sich auf sieben Darlehen, die bei fünf Banken zur Finanzierung von Kanalisationsmaßnahmen und bestimmten Projekten aufgenommen wurden. |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>43</sup> Vgl. § 17 Abs. 2 Z. 4 VRV 1997 und § 37 Abs. 1 Z. 4 VRV 2015.

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neuaufnahme                                 | Die deutliche Erhöhung des Schuldenstandes war durch die Aufnahme eines Darlehens iHv 30 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus der Volksschule und der Dreifachsporthalle begründet. Das beauftragte Dienstleistungsunternehmen <sup>44</sup> lud sieben Bankinstitute zur Angebotslegung ein. Davon legten drei Bankinstitute konkrete Angebote zu den ausgeschriebenen Konditionen (Laufzeit 20 oder 30 Jahre, variabel oder fix verzinst) vor. Den Beschluss über die Vergabe fasste der Gemeinderat am 1.2.2018. Die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilte die Bezirkshauptmannschaft Kufstein am 13.3.2018. |
| Kapitalraten                                | Die Zuzählung dieses Darlehens erfolgte entsprechend dem Baufortschritt in den Jahren 2018 bis 2021, wobei die Marktgemeinde Kundl bis zum Jahresende 2020 23 Mio. € benötigte. Die Tilgungen dieses Darlehens beginnen am 31.12.2021 und sind in 120 vierteljährlichen Raten iHv € 250.000 fällig. Das Darlehen endet somit planmäßig im Jahr 2051.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Tilgungen                                   | Die Tilgungen der Darlehen verringerten sich im überprüften Zeitraum geringfügig. Die Marktgemeinde Kundl konnte in den Jahren 2019 und 2020 zwei Darlehen vollständig tilgen. Die Laufzeiten von drei weitere Darlehen werden bis zum Jahr 2024 beendet sein. Längerfristig verbleiben der Marktgemeinde Kundl das 30 Mio. € Darlehen und ein weiteres Darlehen, das sie im Jahr 2017 zur Finanzierung der Kindergartensanierung aufnahm und im Jahr 2037 endet.                                                                                                                                                                 |
| Verzinsung                                  | Die jährlichen Zinsaufwendungen erhöhten sich im überprüften Zeitraum infolge der schrittweisen Zuzählung des 30 Mio. € Darlehens von € 31.667 auf € 102.809. Alle Bankdarlehen der Marktgemeinde Kundl sind variabel (3 oder 6 Monats-Euribor plus Aufschlag) verzinst, so dass die Marktgemeinde Kundl von der Niedrigzinsphase der letzten Jahre profitierte. Die Bandbreite der Darlehensverzinsungen erstreckte sich beispielsweise zum Jahresende 2020 von 0,09 % bis 0,95 %.                                                                                                                                               |
| Ersätze                                     | Für drei zur Finanzierung von Kanalbauten aufgenommene Darlehen erhielt die Marktgemeinde Kundl Annuitätenzuschüsse.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit | Der LRH stimmte die Darlehensverbindlichkeiten mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und den Darlehensverträgen ab. Er kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen bestätigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Bewertung und Aussicht                      | Der Schuldenstand der Marktgemeinde Kundl erhöhte sich im überprüften Zeitraum durch die Aufnahme eines 30 Mio. € Darlehens beträchtlich. Laut Voranschlag 2021 wird der Darlehensstand zum Jahresende 2021 voraussichtlich 32,7 Mio. € betragen. Dementsprechend wird sich auch der jährliche Schuldendienst deutlich erhöhen. Bei planmäßiger Tilgung der bestehenden Darlehen und der Annahme eines gleichbleibenden Zinsniveaus wird der Schuldendienst im Jahr 2022 1,4 Mio. € und ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2037 1,2 Mio. € p.a. betragen.                                                                              |

---

<sup>44</sup> Der Gemeinderat beschloss am 8.6.2017, diesem Unternehmen den Auftrag zur wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitung und Überwachung des Projekts „Neubau VS/Sporthalle“ zu vergeben.



Zwei Darlehen der Marktgemeinde Kundl haben lange Laufzeiten (20 und 30 Jahre). Dies bewirkt zwar geringere jährliche Tilgungsraten, in Summe aber höhere Zinskosten.

## 7.2. Haftungen

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlagen            | Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften <sup>45</sup> haben die Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Haftungsstand am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen. Der Haftungsnachweis nach der VRV 2015 (Anlage 6r) ist zudem in zwei Teilen darzustellen, u. zw. in Haftungspositionen, die relevant oder nicht relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG <sup>46</sup> sind. Nicht relevante Haftungspositionen sind Haftungen der Gebietskörperschaften, die bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind. Im Fall von Solidarhaftungen sind die Gesamtsummen der Haftungen und alle Haftungsgeber und deren Haftungsumfang in Fußnoten anzugeben. |
| Haftungs-<br>nachweis | Die Marktgemeinde Kundl wies in ihren Rechnungsabschlüssen 2018 bis 2020 folgende Haftungen aus:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Tab. 16: Haftungen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Haftungen                       | 2018             | 2019             | 2020           |
|---------------------------------|------------------|------------------|----------------|
| Haftungsstand zum 1.1.          | 4.650.591        | 3.275.507        | 479.307        |
| Zugang                          | 20.700           | 8.200            | 32.000         |
| Abgang                          | -1.395.784       | -1.091.055       | -224.761       |
| <b>Haftungsstand zum 31.12.</b> | <b>3.275.507</b> | <b>2.192.652</b> | <b>286.546</b> |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftungsstand | Die nachgewiesenen Haftungsstände verringerten sich im überprüften Zeitraum deutlich von 4,7 Mio. € (1.1.2018) auf 0,3 Mio. € (31.12.2020). Abgesehen von den geleisteten Rückzahlungen war diese Entwicklung darauf zurückzuführen, dass im Haftungsnachweis des Jahres 2020 die Solidarhaftung für die Darlehen des Gemeindeverbandes „Bezirkskrankenhaus Kufstein“ nicht mehr erfasst war. Beispielsweise waren diese Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2019 mit insgesamt 1,7 Mio. € dargestellt. Die Haftungssumme, die sich im Jahr 2020 auf 1,5 Mio. € verringerte, bezog sich auf die 30 verbandsangehörigen Gemeinden. Laut Finanzverwalter waren die Solidarhaftungen für die Darlehen des Gemeindeverbandes nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden nicht im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2020 aufgenommen worden. |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>45</sup> Vgl. § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 und § 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015.

<sup>46</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG), BGBl I Nr. 134/2017.

|                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Solidarhaftungen                                           | Gemäß § 1 Abs. 4 Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz <sup>47</sup> haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung). Demnach ist auch die gesetzliche Solidarhaftung der verbandsangehörigen Gemeinde anteilig in deren Haftungsnachweis aufzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Empfehlung an die Marktgemeinde Kundl                      | Der LRH empfiehlt, den satzungsmäßig vereinbarten, anteiligen Betrag der Solidarhaftung für die Darlehen des Gemeindeverbandes „Bezirkskrankenhaus Kufstein“ entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 in den Haftungsnachweis aufzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Darlehen des Gemeindeverbandes und der Tochtergesellschaft | <p>Die im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellten Haftungen bezogen sich auf jeweils zwei Darlehen des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kirchbichl, Wörgl und Umgebung“ und der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH &amp; Co KG. In beiden Fällen übernahm die Marktgemeinde Kundl die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB.</p> <p>Die beiden Darlehen des Gemeindeverbandes betrafen Kanalbauten. Sie haben eine Laufzeit bis zum Jahr 2034. Für die beiden Darlehen der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH &amp; Co KG haftete die Marktgemeinde Kundl seit den Jahren 2005 und 2007. Die Gesellschaft tilgte beide Darlehen im Jahr 2020 vollständig.</p> |
| Wohnbau-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsdarlehen         | Außerdem enthält der Haftungsnachweis eine Ausfallhaftung gemäß § 1346 ABGB für mehrere Darlehen, die zwei Bankinstitute im Rahmen von Förderaktionen der Marktgemeinde Kundl gewähren. Der Gemeinderat beschloss am 10.4.1970, Gemeindebürgern zur Schaffung von Wohnraum und zur Erleichterung der Haushaltsgründung ein zinsloses Darlehen zu gewähren, in dem die Marktgemeinde Kundl die Ausfallhaftung und den Zinsendienst dieser Darlehen übernimmt. Die Marktgemeinde Kundl erweiterte diese Förderaktion auf den Wirtschafts- (Jung- und Kleinunternehmer, Betriebsübergaben) und den Landwirtschaftsbereich (Agrarinvestitionen).                                                                                    |
| Voraussetzungen                                            | Die Marktgemeinde Kundl definierte in eigenen Richtlinien die Voraussetzungen und die Abwicklung für die Gewährung dieser Darlehen. Die jeweiligen Ansuchen werden demnach vom Gemeindevorstand vorberaten und vom Gemeinderat entschieden. Die Darlehenshöhe ist mit € 8.000 beschränkt und die Laufzeit beträgt längstens fünf bzw. sechs Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Darlehensabwicklung                                        | Die Darlehensabwicklung erfolgte anfangs von einem örtlichen Bankinstitut. In weiterer Folge beteiligte sich auch ein zweites Bankinstitut an dieser Aktion. Beide Bankinstitute legen der Marktgemeinde Kundl jährlich Aufstellungen vor, aus denen einzelfallbezogen die Entwicklung der aushaftenden Darlehen des jeweiligen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

---

<sup>47</sup> Gesetz vom 28. März 1984 über die Bildung von Gemeindeverbänden als Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz (Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz), LGBl. Nr. 32/1984 idF LGBl. Nr. 146/2019.

Jahres dargestellt wird. Dementsprechend reduzierten sich beispielsweise im Jahr 2020 die Bestände der Darlehen, wofür die Marktgemeinde Kundl die Ausfallhaftung übernahm, von € 74.080 (1.1.2020) auf € 61.221 (31.12.2020). Im Laufe des Jahres wurden vier neue Darlehen zugezählt und acht Darlehen vollständig getilgt.

**In Anspruch genommene Haftung** Außerdem wurde die Marktgemeinde Kundl im Jahr 2020 bei zwei Darlehen einer Darlehensnehmerin<sup>48</sup> für die bisher einzige Ausfallhaftung iHv € 10.202 in Anspruch genommen. Diese Darlehen musste die Marktgemeinde Kundl abschreiben. Somit reduzierte sich die Anzahl der Darlehen im Jahr 2020 von 29 auf 23 Darlehen.

**Haftungs-obergrenzen** Mit Wirksamkeit vom 1.1.2019 trat die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 27.11.2018 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände<sup>49</sup> in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Haftungs-obergrenze für alle Gemeinden Tirols mit insgesamt 75 % der Einnahmen nach Abschnitt 92 der VRV 1997<sup>50</sup> des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt. Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze eingerechnet.

**Ermittlung der Haftungs-obergrenze** Folgende Tabelle zeigt die Ermittlung der (fiktiven) Haftungsobergrenze für das Jahr 2020 der Marktgemeinde Kundl:

Tab. 17: Haftungsobergrenzen 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| <b>Einnahmen des Abschnitts 92 des Jahres 2018</b> | <b>Davon 75 % nach § 2 Abs. 2 der VO</b> | <b>Haftungen des Jahres 2020 (ohne Solidarhaftungen)</b> |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 13.017.572                                         | 9.763.179                                | 286.546                                                  |

**Bewertung** Die Haftungen der Marktgemeinde Kundl (ohne Solidarhaftungen) betrugen im Jahr 2020 2,2 % der Einnahmen des Abschnitts 92 des Jahres 2018 und waren deutlich unter den Haftungsobergrenzen. Auch unter Berücksichtigung der anteiligen Solidarhaftung für die Darlehen des Gemeindeverbandes „Bezirkskrankenhaus Kufstein“ wurde die Haftungsobergrenze nicht überschritten.

## 8. Gemeindefinanzkennzahlen

**Zweck der Kennzahlen** Gemeindefinanzkennzahlen gewähren im Rahmen der Analyse von Finanzdaten einen Einblick in die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde. Kennzahlen erläutern und veranschaulichen konkrete Finanzpositionen und geben diese in konzentrierter Form wieder.

<sup>48</sup> Die Darlehensnehmerin erhielt im Jahr 2010 ein Darlehen im Rahmen der Jungunternehmerförderung (€ 7.000) und im Jahr 2011 ein Darlehen im Rahmen der Wohnbauförderung (€ 8.000).

<sup>49</sup> Verlautbart im LGBl. Nr. 135/2018.

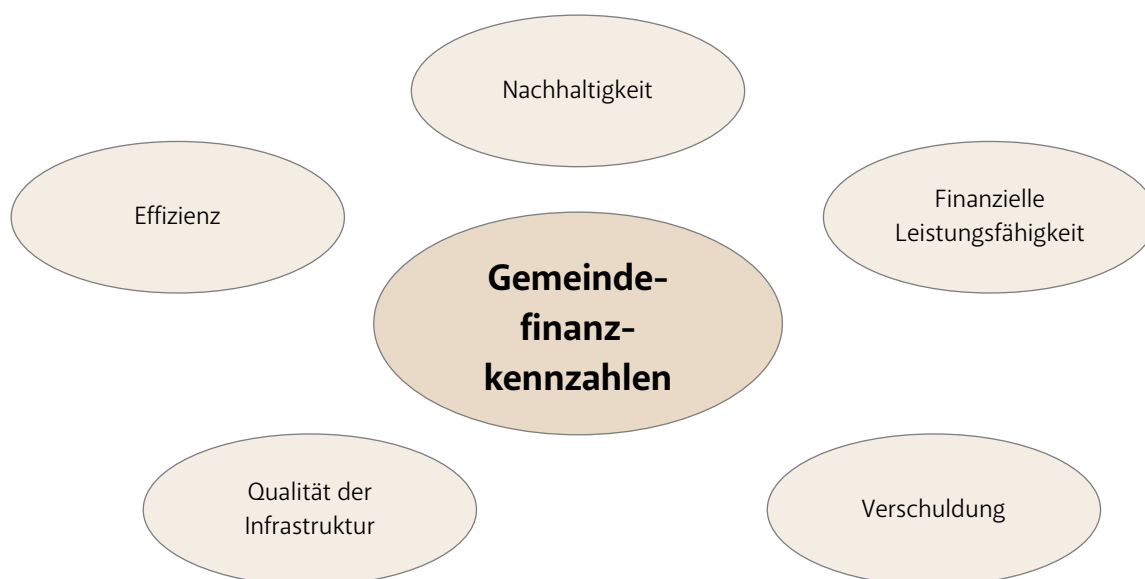
<sup>50</sup> Ab dem Jahr 2022: 75 % der Erträge nach Abschnitt 92 der VRV 2015.

Kennzahlen dienen bei der Problemerkennung, bei der Ermittlung von Stärken und Schwächen, bei der Informationsgewinnung, zu Kontrollzwecken, zur Dokumentation, zum Benchmarking und zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Grundlage für die Kennzahlenberechnung bei Gemeinden ist der Rechnungsabschluss. Seit dem Jahr 2020 besteht der Rechnungsabschluss der Gemeinden entsprechend der VRV 2015 aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt. Dadurch wird im Vergleich zum Rechnungsabschluss entsprechend der VRV 1997, der grundsätzlich nur Zahlungsflüsse darstellte, eine mehrdimensionale Kennzahlenberechnung möglich.

Eine gesamthafte Analyse des Ergebnis-, des Finanzierungs- und des Vermögenshaushalts ermöglicht die Berechnung und Kategorisierung von Kennzahlen in den folgenden fünf Dimensionen<sup>51</sup>:

Diagr. 3: Dimensionen der Gemeindefinanzkennzahlen (Darstellung LRH)



Berechnung  
der Kennzahlen

Der LRH berechnete anlehnend an den „Quicktest“ des KDZ<sup>52</sup> Kennzahlen und bewertete darauf basierend die Finanzlage der Marktgemeinde Kundl.

Mehrjährige Vergleiche erfolgten in den Fällen, in denen die Daten des Rechnungsabschlusses 2020 (VRV 2015) und jenen des Rechnungsabschlusses 2018 und 2019 (VRV 1997) vergleichbar waren. Dies war bei den auf Zahlungsflüssen basierenden Kennzahlen und den Kennzahlen zur Verschuldung möglich.

---

<sup>51</sup> Vgl. Meszarits Veronika, Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015, RFG 2017/07.

<sup>52</sup> Der Verein „KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung“ mit Sitz in bietet dem öffentlichen Sektor angewandte Forschung, Beratung und Weiterbildung an.

In den ersten Jahren nach Einführung der VRV 2015 ist die Interpretation der Kennzahlen aufgrund fehlender Vergleichszahlen der Vorjahre und anderer Gemeinden nur eingeschränkt möglich. Auch das KDZ hat noch kein Bewertungsschema entwickelt, da noch keine solide Datenbasis vorliegt. Dennoch können auch mit Fokus auf ein Jahr und einer Gemeinde wichtige Aussagen zur Finanzlage der Gemeinde getroffen werden.

### Nachhaltigkeit und Effizienz

**Prinzip der finanziellen Nachhaltigkeit** Gemäß Art 13 Abs. 2 B-VG<sup>53</sup> haben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes anzustreben. Eine nachhaltige Haushaltsführung ist auch im Sinne einer generationsübergreifenden Gerechtigkeit geboten. Dieses Prinzip der finanziellen Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Gemeinden einen ausgeglichenen, geordneten und stabilen Haushalt zu führen haben.

**Effizienz** Die Effizienz beschreibt grundsätzlich das Verhältnis zwischen dem erzielten Ertrag und dem dafür erforderlichen Aufwand. Kennzahlen zur Effizienz sollen aussagen, wie erfolgreich eine Gemeinde mit vorhandenen Ressourcen wirtschaftet.

**Aufwandsdeckungsgrad** Als ein Indikator für die Dimensionen der Nachhaltigkeit und der Effizienz kann der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen werden. Diese Kennzahl basiert auf der Ergebnisrechnung. Sie trifft eine Aussage darüber, ob ein positiver Saldo im Ergebnishaushalt besteht und somit die Erträge die Aufwendungen übersteigen. In diesem Fall erhöht sich das Reinvermögen der Gemeinde, was ein Indiz für eine nachhaltige und effiziente Wirtschaftsführung der Gemeinde ist. Falls die Aufwendungen die Erträge übersteigen, sinkt das Reinvermögen der Gemeinde. Grundsätzlich gilt, je höher der Aufwandsdeckungsgrad, desto besser.

Der Aufwandsdeckungsgrad errechnet sich wie folgt:

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} \times 100$$

**Bewertung** Im Jahr 2020 betrug der Aufwandsdeckungsgrad der Marktgemeinde Kundl 108,86 %. Das bedeutete, dass die Erträge die Aufwendungen in diesem Jahr um 8,86 % überstiegen. Grund hierfür waren u.a. die hohen Abgabenerträge durch die Kommunalsteuer.

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

**Aussagekraft der finanziellen Leistungsfähigkeit** Die Dimension der finanziellen Leistungsfähigkeit soll eine Aussage darüber treffen, ob ausreichend Einnahmen erzielt werden, mit welchen das öffentliche Leistungsangebot und die Infrastruktur finanziert werden können.

<sup>53</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 2/2021.

**Freie Finanzspitze** Die Kennzahl Freie Finanzspitze misst den Anteil der Einzahlungen aus der operativen Gebarung, der nach Bedeckung der laufenden Schuldentilgung übrig bleibt. Dieser Anteil kann für Investitionen verwendet werden. Die Kennzahl basiert auf dem Finanzierungshaushalt. In der kommunalen Haushaltssteuerung handelt es sich hierbei um eine Schlüsselkennzahl. Die freie Finanzspitze ist eine häufig verwendete Kennzahl bei der Interpretation der Finanzlage sowie im interkommunalen Vergleich. Je höher die Freie Finanzspitze ist, umso besser.

Die freie Finanzspitze errechnet sich wie folgt:

$$\text{Freie Finanzspitze} = \frac{\text{Saldo (1) Geldfluss operative Gebarung} - \text{Schuldentilgung}}{\text{Summe Einzahlungen operative Gebarung}} \times 100$$

**Bewertung** Im Jahr 2020 betrug die Freie Finanzspitze der Marktgemeinde Kundl 25,44 %. Diese Kennzahl verbesserte sich im Vergleich zu den Jahren 2018 (18,61 %) und 2019 (18,31 %). Für alle drei Jahre galt, dass die Marktgemeinde Kundl ausreichend Spielraum für Investitionen hatte.

### **Verschuldung**

**Interpretation der Verschuldungskennzahlen** Eine hohe Verschuldung schränkt den finanziellen Spielraum einer Gemeinde beispielsweise für Investitionen ein, erhöht die Abhängigkeit von Darlehensgebern und birgt das Risiko von höheren Ratenzahlungen bei Zinserhöhungen.

**Pro-Kopf-Verschuldung** Kennzahlen der Verschuldung basieren auf dem Vermögenshaushalt. Es gibt mehrere Kennzahlen, mit denen man die Verschuldung von Gemeinden bewerten kann. Eine davon ist die Pro-Kopf-Verschuldung. Sie ermöglicht den Vergleich von Gemeinden mit unterschiedlichen Einwohnerzahlen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung errechnet sich wie folgt:

$$\text{Pro – Kopf – Verschuldung} = \frac{\text{Langfristige Fremdmittel}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

**Bewertung** Im Jahr 2020 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Marktgemeinde Kundl € 5.731. Im Vergleich mit den anderen Tiroler Gemeinden zeigte sich, dass die Pro-Kopf-Verschuldung recht hoch war. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung aller Tiroler Gemeinden im Jahr 2019 betrug € 1.433<sup>54</sup>. Ein Vergleich der Verschuldung mit anderen Gemeinden ist jedoch beschränkt aussagekräftig, da vielfach Aufgaben und Darlehen an andere Rechtsträger ausgegliedert sind und sich daher das Bild verzerrt.

---

<sup>54</sup> Land Tirol, Gemeindefinanzbericht 2020: Die Finanzlage der Gemeinden Tirols im Haushaltsjahr 2019.

## Qualität der Infrastruktur

Messung der Qualität der Infrastruktur      Kommunale Infrastruktur bezeichnet alle Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten. Je höher die Qualität der vorhandenen kommunalen Infrastruktur ist, desto besser kann die Gemeinde die Dienstleistungen für die Gemeindebevölkerung bereitstellen. Grundsätzlich erfordert die Messung der Qualität der Infrastruktur zusätzliche Informationen, die nicht im Rechnungsabschluss dargestellt sind.

Investitionsquote      Eine aus dem Ergebnis- und Vermögenshaushalt ableitbare Kennzahl ist die Investitionsquote. Sie trifft eine Aussage darüber, inwiefern der Substanzverlust der Infrastruktur durch Reinvestitionen abgedeckt wird, um das Reinvermögen und die Qualität der vorhandenen Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Ein Ergebnis größer als 100 bedeutet, dass der buchhalterische Wert der Infrastruktur steigt.

Investitionen finden zumeist nicht wie Instandhaltungsaufwendungen in einem über die Jahre ausgeglichenen Verhältnis statt, sondern unterliegen großen Schwankungen. Dies ist bei der Interpretation dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

Die Investitionsquote errechnet sich wie folgt:

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Vermögensabgänge und Abschreibungen}} \times 100$$

Bewertung      Im Jahr 2020 betrug die Investitionsquote der Marktgemeinde Kundl 376,2 %. Die Marktgemeinde Kundl investierte somit in diesem Jahr nahezu dreimal so viel in die Infrastruktur als der Wertverlust durch Abgänge und Abschreibungen betrug.

## Zusammenfassende Bewertung

Bewertung      Der Rechnungsabschluss entsprechend der VRV 2015 mit dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt ermöglichte erstmals eine mehrdimensionale Analyse der Haushaltsdaten für das Jahr 2020.

Der LRH bewertete die Finanzlage der Marktgemeinde Kundl im überprüften Zeitraum als gut. Der positive Aufwandsdeckungsgrad und die positive Freie Finanzspitze zeigten, dass die Marktgemeinde Kundl nachhaltig, effizient und finanziell solide wirtschaftete.

Dies ermöglichte auch hohe Investitionen in die Volksschule und die Dreifachsporthalle, wodurch sich die Investitionsquote, aber gleichzeitig auch die Pro-Kopf-Verschuldung erhöhten.

## 9. Gemeindeabgaben

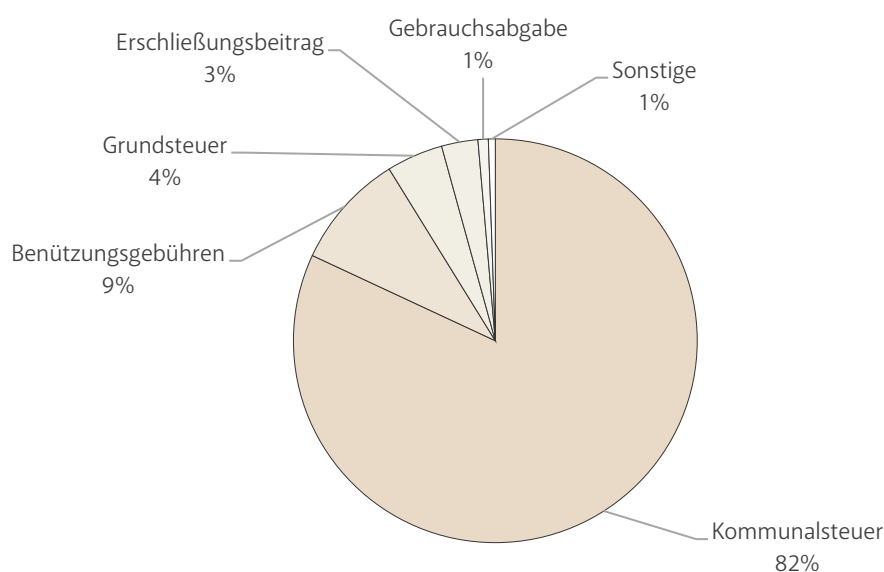
Begriff      Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern, Beiträge und Gebühren. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.

Bedeutung für die  
Marktgemeinde  
Kundl

Das Verhältnis der Abgabenerträge (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren) zu den Gesamterträgen lag im Jahr 2020 bei 60 %. Das Abgabenaufkommen stellt somit einen wichtigen Teil der Einnahmengerbung der Marktgemeinde Kundl dar und zeigt deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt.

Folgendes Diagramm zeigt den Anteil der fünf wichtigsten Abgaben an den gesamten Abgabenerträgen im Jahr 2020:

Diagr. 4: Abgabenverteilung 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



Die Bedeutung Kundls als großer Industriestandort zeigt sich in den Erträgen aus der Kommunalsteuer, die 82 % der gesamten Abgabenerträge betragen. Dabei war 61 % des Kommunalsteueraufkommens auf einen Betrieb zurückzuführen.

Bewertung

Das hohe Kommunalsteueraufkommen stärkte die Finanzkraft der Marktgemeinde Kundl und ermöglichte zahlreiche Investitionstätigkeiten. Große Betriebe können jedoch jederzeit Produktionsstätten schließen und/oder den Personalstand reduzieren. Diese Maßnahmen würden das Kommunalsteueraufkommen und den finanziellen Spielraum einschränken. Bei großen Investitionstätigkeiten, die mit langfristigen Darlehen finanziert werden, ist daher das Risiko wegfallender Kommunalsteuern zu berücksichtigen.

## 9.1. Rechtliche Grundlagen

Abgabenhöhe

Die Abgabenhöhe ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gegeben und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.



**Verordnungen** Die Ausschreibung von Abgaben erfolgt meist auf Grundlage von Verordnungen. Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Marktgemeinde Kundl zum Zeitpunkt der Überprüfung geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des Gemeinderates:

Tab. 18: Abgabenverordnungen (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| <b>Verordnungen</b>    | <b>Beschlussdatum</b> |
|------------------------|-----------------------|
| Abfallgebühren         | 24.11.2011            |
| Erschließungsbeitrag   | 01.02.2018            |
| Freizeitwohnsitzabgabe | 26.09.2019            |
| Gebrauchsabgabe        | 17.12.2009            |
| Hundesteuer            | 24.05.2018            |
| Kanalgebühren          | 27.01.2011            |
| Vergnügungssteuer      | 30.11.2017            |
| Wassergebühren         | 27.01.2011            |

**Abgabenanpassungen** In der Marktgemeinde Kundl erfolgten allfällige Abgabenanpassungen durch Verordnung des Gemeinderates. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Abgabensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert wurden und mit entsprechender Kundmachung auch verbindlich galten.

**Kundmachungen** Abgabenverordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich auf der Amtstafel kundzumachen. Die Marktgemeinde Kundl hielt die gesetzlichen Bestimmungen ein und veröffentlichte die Abgabenverordnungen nach Ablauf der Kundmachungsfrist im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung auf ihrer Internetseite.

## 9.2. Festsetzung

**Grundlage** Die gesetzlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

**Übersicht** Folgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2020 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren. Der LRH beschreibt und bewertet in weiterer Folge ausgewählte Abgabarten.

Tab. 19: Höhe der Abgaben 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Abgaben                   | Höhe             | Bemessungsgrundlage                                       |
|---------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------|
| Freizeitwohnsitzabgabe    | € 240 - € 2.200  | je m <sup>2</sup> Nutzfläche                              |
| Gebrauchsabgabe           | 6 %              | der Energieverbrauchserlöse                               |
| Grundsteuer A/B           | 500 % / 400 %    | Grundsteuermessbetrag                                     |
| Hundesteuer               | € 70 - € 90      | je Hund                                                   |
| Kommunalsteuer            | 3 %              | Lohnsumme                                                 |
| Vergnügungssteuer         | € 5 - € 40       | pro Monat und Automat                                     |
| Erschließungsbeitragssatz | € 5,25           | je m <sup>2</sup> Bauplatz und je m <sup>3</sup> Baumasse |
| Abfallgebühren            | diverse Gebühren | diverse Verrechnungssätze/Gewicht                         |
| Kanalgebühren             | € 4              | je m <sup>3</sup> Raum                                    |
|                           | € 1,95           | je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch                         |
| Wassergebühren            | € 0,30           | je m <sup>3</sup> Raum                                    |
|                           | € 0,50           | je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch                         |

### Steuern und Beiträge

- Freizeitwohnsitzabgabe** Der Gemeinderat beschloss am 26.9.2019 mit Inkrafttreten am 1.1.2020 die Einführung einer Freizeitwohnsitzabgabe. Laut dem Freizeitwohnsitzverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016<sup>55</sup> war in Kundl zum Stichtag 8.3.2021 bei 1.941 Wohnungen kein einziger Freizeitwohnsitz gemeldet. Damit wurde auch keine Freizeitwohnsitzabgabe fällig. Siehe zu diesem Thema auch die Ausführungen im Kapitel 11 „Leistbares Wohnen“.
- Gebrauchsabgabe** Der Gemeinderat beschloss auf Grundlage des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes<sup>56</sup> die Erhebung einer Gebrauchsabgabe. Die Marktgemeinde Kundl erhebt von gemeindeeigenen Betrieben, die der Versorgung mit Wärme dienen, für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden diese Abgabe. Der Gemeinderat setzte die Höhe der Gebrauchsabgabe mit 6 % der Energieverbrauchserlöse fest.
- Die Gebrauchsabgabe betrifft nur die gemeindeeigene KGW GmbH. Es handelt sich hierbei – wie auch bei anderen Tiroler Gemeinden und deren Unternehmen – um eine verdeckte Gewinnausschüttung des Gemeindeunternehmens an die Marktgemeinde Kundl<sup>57</sup>.

<sup>55</sup> Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 116/2020.

<sup>56</sup> Gesetz vom 7. Oktober 1992 über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabengesetz), LGBl. Nr. 78/1992 idF LGBl. Nr. 110/2002.

<sup>57</sup> Die Leistung einer Gebrauchsabgabe durch eine GmbH, an der die Gemeinde zu 100 % beteiligt ist, bildet eine verdeckte Gewinnausschüttung (VwGH 29.11.1994, 94/14/0122, Rechtssatz 2).

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsteuer | <p>Die Grundsteuer ist eine Substanzsteuer auf inländischen Grundbesitz. Der Steuerertrag fällt zur Gänze den Gemeinden zu. Sie unterscheidet sich gemäß Grundsteuergesetz 1955<sup>58</sup> in Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und Grundsteuer B für sonstigen Grundbesitz. Bemessungsbasis ist der vom Finanzamt Österreich festgestellte Grundsteuermessbetrag. Die Gemeinden sind nach dem FAG 2017<sup>59</sup> ermächtigt, bei der Steuerfestsetzung einen einheitlichen Hebesatz von bis zu 500 % auf den Grundsteuermessbetrag anzuwenden.</p> <p>Laut einem Bericht der Europäischen Kommission des Jahres 2020 sind in Österreich die Steuern auf Immobilien im EU-Durchschnitt gering. Durch einen stärkeren Rückgriff auf vermögensbezogene Steuern könnten die Fairness und Effizienz des Steuersystems verbessert werden.<sup>60</sup></p> <p>Die Marktgemeinde Kundl setzte den Hebesatz der Grundsteuer A auf 500 % und den Hebesatz der Grundsteuer B auf 400 %. Nach Informationen des Bundesministeriums für Finanzen<sup>61</sup> und eigenen Recherchen des LRH setzten im Jahr 2020 nur 762 der 2.095 österreichischen Gemeinden den Hebesatz der Grundsteuer A oder B auf unter 500 % fest. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 500 % würde die Erträge der Marktgemeinde Kundl um rd. € 118.000 pro Jahr<sup>63</sup> erhöhen.</p> |
| Anregung    | Der LRH regt an, den Hebesatz der Grundsteuer B auf 500 % zu erhöhen. Dies wäre im Sinne der Steuergerechtigkeit und würde zu einer Erhöhung der Erträge führen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Waldumlage  | <p>Die Gemeinden sind gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005<sup>64</sup> ermächtigt, von den Waldeigentümern eine Umlage zu erheben. Die Umlage ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe und soll den jährlichen Personal- und Sachaufwand für die Gemeindewaldaufseher teilweise abdecken. Die Aufgaben der Gemeindewaldaufseher umfassen u.a. die fachliche Beratung und Betreuung der Waldbesitzer in allen Angelegenheiten, die den Wald betreffen<sup>65</sup>.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl hob keine Waldumlage ein und trug den Aufwand für den angestellten Gemeindewaldaufseher daher zur Gänze selbst. Nach Ansicht des LRH wäre im Rahmen des Kostentragungsprinzips eine Umlage der Kosten geboten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Anregung    | Der LRH regt an, eine Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher einzuheben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

<sup>58</sup> Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idF BGBl. I Nr. 104/2019.

<sup>59</sup> Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 135/2020.

<sup>60</sup> Europäische Kommission, Länderbericht Österreich 2020, S. 20-27.

<sup>61</sup> <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html>.

<sup>62</sup> Bregenz, Going am Wilden Kaiser, Kundl, Grän, St. Anton im Montafon, St. Gerold und Andelsbuch.

<sup>63</sup> Berechnung: € 470.192 (Erträge Grundsteuer B 2020 mit Hebesatz 400 %) / 4.

<sup>64</sup> Gesetz vom 11. Mai 2005 über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (Tiroler Waldordnung 2005), LGBl. Nr. 55/2005 idF LGBl. Nr. 80/2020.

<sup>65</sup> Vgl. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2005 über die Dienstanweisung für Gemeindewaldaufseher, LGBl. Nr. 79/2005.

## Gebühren

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Definition     | Gebühren sind im Gegensatz zu anderen Abgaben Geldleistungen, die für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden. Der VfGH definierte Gebühren als „Äquivalente für spezielle Verwaltungsdienste“ bzw. „dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegende Gegenleistungen“ <sup>66</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gebührenhöhe   | <p>Gebühren haben in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen und können nicht willkürlich festgesetzt werden. Die untere Grenze der Gebührenhöhe ist die Kostendeckung. Die Gebührenerträge sollen die in den Gemeindefeinrichtungen und -anlagen anfallenden Kosten decken.</p> <p>Die obere Grenze der Gebührenhöhe ergibt sich aus dem „doppelten Äquivalenzprinzip“<sup>67</sup>. Demnach dürfen Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gemeindefeinrichtungen und -anlagen das doppelte Jahreserfordernis nicht überschreiten und müssen in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Einrichtung oder Anlage stehen<sup>68</sup>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Abfallgebühren | <p>Die Marktgemeinde Kundl erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer jährlichen Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. Die Grundgebühr für Haushalte richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt (€ 22 – € 34), während die Grundgebühr für Betriebsstätten pauschal € 68 beträgt. Die Höhe der weiteren Gebühr variiert je nach Abfallart, für Restmüll betrug sie € 0,5 pro Kilogramm.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeinde Kundl die Grundgebühr für Betriebsstätten unabhängig von der Betriebsgröße anfällt und – aufgrund des Fixbetrages – vergleichsweise niedrig ist. Er verweist diesbezüglich auf die Nachbargemeinden Breitenbach am Inn, Radfeld, Wildschönau und Wörgl, in denen sich die Grundgebühr für Betriebe an der Anzahl der Bediensteten oder den Lohnsummen orientiert. Dadurch kann – je nach Betriebsgröße – die Grundgebühr weit höher sein als in Kundl.</p> <p>Die Grundgebühr hat den Zweck, der Gemeinde unabhängig vom tatsächlichen Abfallanfall ein gewisses Gebührenaufkommen zu sichern, mit dem insbesondere die hohen Bereitstellungskosten für die öffentliche Müllabfuhr und deren Einrichtungen sowie die Abfallberatung finanziert werden sollen.<sup>69</sup></p> |

---

<sup>66</sup> VfGH 28.06.1963, B204/62.

<sup>67</sup> § 17 Abs. 3 Z 4 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 29/2021.

<sup>68</sup> Vgl. VfSlg16319/2001.

<sup>69</sup> Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Gesetz über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz) XI. Periode

**Anregung** Der LRH regt im Sinne der Abgabengerechtigkeit an, die Abfallgrundgebühr für Betriebe in ein Verhältnis zur Betriebsgröße zu setzen, beispielsweise unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten. Dies würde zu einer Erhöhung der Erträge führen.

**Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung** Die Marktgemeinde Kundl erhebt zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung einmalige Anschlussgebühren und laufende Gebühren.

Mit Blick auf die Nachbargemeinden Breitenbach am Inn, Radfeld, Wildschönau und Wörgl stellt der LRH fest, dass in der Marktgemeinde Kundl die vergleichbaren laufenden Wassergebühren mit 0,5 €/m<sup>3</sup> (Nachbargemeinden: 0,5 €/m<sup>3</sup> – 1,4 €/m<sup>3</sup>) sowie die laufenden Abwassergebühren mit 1,95 €/m<sup>3</sup> (Nachbargemeinden: 2,2 €/m<sup>3</sup> – 2,3 €/m<sup>3</sup>) im Jahr 2020 am geringsten waren.

### Kostenrechnung

**Kalkulation** Kostenrechnerische Kalkulationen ermöglichen die Beurteilung, ob die festgesetzte Gebührenhöhe zu einer Kostenunter- oder Kostenüberdeckung führt. Kostenrechnungen sind die Grundlage für eine Gebührenfestsetzung im Sinne des Äquivalenzprinzips, so dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl keine Kostenrechnung führte.

**Gebührenhaushalte** Um trotzdem eine Aussage über die Kostendeckung der Gebühren zu erhalten, erhob der LRH für die Bereiche Abfall, Abwasser und Wasser die im Ergebnishaushalt dargestellten Nettoergebnisse<sup>70</sup> der jeweiligen Gebührenhaushalte. Diese Ergebnisse können zwar eine Kostenrechnung nicht ersetzen, liefern aber bessere Informationen zur Kostendeckung der Gebühren als die bisherige Kameralistik.

Die Nettoergebnisse der jeweiligen Gebührenhaushalte stellten sich im Jahr 2020 wie folgt dar:

Tab. 20: Gebührenhaushalte 2020 (Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Gebührenhaushalt    | 2020     |
|---------------------|----------|
| Abfallbeseitigung   | -124.754 |
| Abwasserbeseitigung | -262.793 |
| Wasserversorgung    | -236.521 |

<sup>70</sup> Der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen zeigt den Ressourcenverbrauch in einer Periode. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs unabhängig vom Geldfluss.

**Bewertung** In allen drei Gebührenhaushalten deckten die eingehobenen Gebühren die Aufwendungen nicht. Die Abgänge deuteten darauf hin, dass die festgesetzten Gebühren zu einer Kostenunterdeckung führten.

**Empfehlung an die Marktgemeinde Kundl** Der LRH empfiehlt, kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen und die Gebühren anhand dieser Berechnungen festzusetzen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

### 9.3. Vorschreibung und Einhebung

**Vorschreibung** Die häufigste Erledigungsform im Abgabebereich ist der Bescheid. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel. Bei den sogenannten Selbstberechnungsabgaben handelt es sich um eine Abgabefestsetzung durch Abgabenerklärung. Diese Erledigungsform betrifft die Kommunalsteuer.

Die Marktgemeinde Kundl stellt die Abgabenbescheide automationsunterstützt zu. Die Vorschreibungen werden über die gemeindeeigenen Software-Applikationen automatisch nach definierten Regeln elektronisch oder postalisch zugestellt (duale Zustellung). Rund 10 % der Zustellungen erfolgen elektronisch und tragen somit zu einer verwaltungsökonomischen Vorschreibung bei.

**Einhebung** Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt die Einhebung der Abgaben. Grundlage hierfür ist die BAO<sup>71</sup>. Die Abgabenschuld ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten.

Die Abgabenschuld wird in der Regel mittels Überweisungen oder Bankeinzug entrichtet. Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinde, da Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind.

In der Marktgemeinde Kundl entrichten ca. ein Drittel der Abgabenschuldigen die Abgaben mittels Bankeinzug.

**Mahnwesen** Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität der Marktgemeinde Kundl. Sie erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalls. Ein effektives Mahnwesen ist daher von großer Bedeutung.

Als ein Instrument des Mahnwesens führt die Marktgemeinde Kundl eine Offene-Posten-Liste, in der alle offenen Forderungen angeführt waren. Laut Offener-Posten-Liste betrugen die offenen Abgabenschulden zum 31.12.2020 € 243.105. Die größte Position war die (noch nicht fällige) Gebrauchsabgabe der gemeindeeigenen KGW GmbH iHv € 86.832.

---

<sup>71</sup> Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 52/2021.

Die Marktgemeinde Kundl überwacht die Abgabeforderungen und leitet ein gerichtliches Mahnverfahren ein, wenn die Zahlung trotz erfolgter Mahnung nicht erfolgte. Als Exekutionstitel dient der Rückstandsausweis. Zum Zeitpunkt 31.12.2020 betrugen die im gerichtlichen Mahnverfahren befindlichen Abgabeforderungen € 29.081.

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewertung | Der LRH bewertet das Einhebungsverfahren und das Mahnwesen der Marktgemeinde Kundl als zweckmäßig organisiert und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest. Es entsprach den Bestimmungen der BAO. Er beurteilte es als positiv, dass die Marktgemeinde Kundl die verwaltungsökonomischen Instrumente der elektronischen Zustellung und des Bankeinzugs verwendete. |
| Anregung  | Der LRH regt dennoch an, die elektronische Zustellung der Abgabenbescheide und die Abgabentrachtung mittels Bankeinzug zu forcieren.                                                                                                                                                                                                                             |

## 10. Infrastruktur

- |                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einrichtungen der Daseinsvorsorge   | Die Entwicklung der Bevölkerung hatte auch Auswirkungen auf die Infrastruktur der Marktgemeinde Kundl. Sie musste die notwendigen Ressourcen anpassen, um die Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung, Bildungsbereich) entsprechend erfüllen zu können. In den letzten zehn Jahren errichtete sie beispielsweise den Bauhof, das Wertstoffsammelzentrum und das Sozialzentrum „Mitanond“ oder sanierte den Kindergarten und das Kanalnetz. |
| Weitere Infrastruktureinrichtungen  | Die Marktgemeinde Kundl stellt ihrer Bevölkerung auch weitere Infrastruktureinrichtungen beispielsweise im Sport- und Freizeitbereich (z.B. Eishalle, Schwimmbad, Sauna, Fußballplätze, Kundler Klamm, Kinderspielplätze) zur Verfügung. Im überprüften Zeitraum erfolgte der Umbau des Restaurants Millenium (2019), die Sanierung der Eishalle und die Errichtung eines asphaltierten Parkplatzes am Eingang der Kundler Klamm (2020).                                             |
| Analyse zur Bevölkerungsentwicklung | Der LRH analysierte im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung das Projekt „Neubau der Volksschule und Dreifachsporthalle“ sowie die Vermietungen von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### 10.1. Neubau der Volksschule und Dreifachsporthalle

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Projektbeschreibung | Die Marktgemeinde Kundl beabsichtigte im Jahr 2016, das bestehende Gebäude der Volksschule aus den 60er Jahren zu sanieren und zu erweitern. Damit sollte den neuesten technischen Anforderungen, den geänderten Lehr- und Lernformen („offenes Lernen“) sowie den Anforderungen im Bereich Inklusion entsprochen werden. Weitere Gründe waren die steigenden Schülerzahlen und die notwendige Schaffung von Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung. |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Als weiteres Vorhaben sollte - anstelle der bisherigen Turnhalle - am angrenzenden Areal der Schule eine neue Dreifachsporthalle errichtet werden. Diese Sporthalle sollte der Volks- und Mittelschule, den Kundler Sportvereinen und für Sportveranstaltungen jeglicher Art zur Verfügung stehen. Sie sollte mehrere Eingänge bzw. Schnittstellen mit der Volksschule, eine Zuschauergalerie, Garderoben, ein Buffet, Sanitäranlagen usw. enthalten.

Das im Zentrumsbereich gelegene Bau- und Sanierungsprojekt sollte noch folgende Teilprojekte umfassen:

- Neubau des Schülerhortes,
- Neugestaltung des Gymnastikraumes,
- Neubau Lehrküche für die Mittelschule,
- Neubau der Kletter- und Boulderhalle,
- Erweiterung des Hauses der Musik (Landesmusikschulexpositur),
- Erweiterung der Gemeindeparkgarage und Sanierung der Bestandsgarage und
- Ausbau der Nebenräumlichkeiten für den Gemeindesaal (Backstagebereich/Künstlergarderoben, Lagerräume für die Küche).

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wettbewerb                         | Im Anschluss eines EU-weiten nicht offenen Wettbewerbs beschloss der Gemeinderat am 8.6.2017, das Volksschulgebäude und die Dreifachsporthalle neu zu errichten und das bisherige Gebäude abzureißen. Er vergab die Aufträge für die Generalplanung an eine Architektengemeinschaft sowie die wirtschaftliche und rechtliche Begleitung und Überwachung des Projekts an ein Dienstleistungsunternehmen.                                                  |
| Kosten und Finanzierung            | Das Gesamtprojekt sollte in den Jahren 2017 bis 2021 umgesetzt werden. Die Projektkosten waren mit 35,8 Mio. € (inkl. 20 % USt.) geplant und sollten durch ein Darlehen iHv 30,0 Mio. €, Förderungen sowie Eigenmittel der Marktgemeinde Kundl finanziert werden.                                                                                                                                                                                        |
| Abgerechnete Projektkosten         | Die Projektkosten waren bis zum Jahr 2020 mit insgesamt 26,4 Mio. € abgerechnet. Zu deren Finanzierung wurden bisher 23,0 Mio. € vom gewährten Darlehen zugezählt. Außerdem erhielt die Marktgemeinde Kundl für dieses Projekt Förderungen des Bundes und des Landes Tirol sowie des Schul- und Kindergartenbaufonds und des Gemeindeausgleichsfonds iHv insgesamt 2,5 Mio. €. Den restlichen Teil brachte die Marktgemeinde Kundl aus Eigenmitteln auf. |
| Volksschule und Dreifachsporthalle | Die Volksschule und die Dreifachsporthalle konnten im Herbst 2020 bezogen werden. Die für 15 Klassen ausgerichtete Schule benötigte im Schuljahr 2020/21 12 Klassen für 233 Schüler, so dass noch Reserven vorhanden waren. In der neuen Volksschule waren noch weitere Einrichtungen (z.B. Schulsozialdienst, Schülerhort) untergebracht. Der Schülerhort war mit 2 Gruppen für insgesamt 40 Plätze ausgerichtet.                                       |



**Bewertung** Die Marktgemeinde Kundl schaffte mit der Errichtung der Volksschule jene Kapazitäten, die entsprechend der Bevölkerungsentwicklung notwendig waren. Sie konnte damit auch die geänderten Lehr- und Lernformen berücksichtigen. Die wettkampftaugliche Dreifachsporthalle ist großzügig dimensioniert und auch für internationale Veranstaltungen geeignet. Deren Spielfeldausmaße entsprechen den internationalen Kriterien für mehrere Sportarten (z.B. Handball, Basketball, Volleyball, Fußball).

Bild 5: Dreifachsporthalle (Quelle: Marktgemeinde Kundl)



## 10.2. Vermietungen und Verpachtungen

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Vermietungen<br/>und<br/>Verpachtungen</p> | <p>Die Marktgemeinde Kundl hat einzelne Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Flächen), Gemeindewohnungen, den Gemeindesaal und betrieblich genutzte Räumlichkeiten (z.B. Eltern-Kind-Zentrum, Restaurant Millenium, Sauna) vermietet oder verpachtet. Weiters lukriert die Marktgemeinde Kundl Miet- und Pächterträge aus der Einräumung von Baurechten, der Eisarena sowie dem Parkplatz der Kundler Klamm.</p> |
| <p>Haushaltsrechtliche Vorgaben</p>           | <p>Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben waren die Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung bis zum Jahr 2019 in der Gruppe 824 verrechnet. Seit dem Jahr 2020 werden sie in der Gruppe 811 erfasst. Diese Einnahmen bzw. Erträge verteilen sich auf mehrere Abschnitte des Gemeindehaushalts.</p>                                                                                                   |

Einnahmen  
bzw. Erträge Die Marktgemeinde Kundl erzielte aus der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Einnahmen bzw. Erträge:

Tab. 21: Einnahmen bzw. Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen 2018 bis 2020  
(Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Bezeichnung                                          | 2018    | 2019    | 2020    |
|------------------------------------------------------|---------|---------|---------|
| Einnahmen/Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen | 295.486 | 265.202 | 262.362 |

Reduktion der  
Einnahmen bzw.  
Erträge Die Einnahmen bzw. Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen waren in den Jahren 2019 und 2020 um ca. 10 % geringer als im Jahr 2018. Die Reduktionen waren im Jahr 2019 wesentlich auf geringere Einnahmen in der Eisarena und im Jahr 2020 auf geringere Erträge aus der Vermietung des Mehrzweckgebäudes sowie – pandemiebedingt – des Gemeindesaals zurückzuführen. Andererseits erzielte die Marktgemeinde Kundl im Jahr 2020 erstmals Pachtentgelte für den Parkplatz Kundler Klamm.

Prüfung der  
Mietverhältnisse Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in einzelne Mietverhältnisse und traf hierzu folgende Feststellungen:

Verträge Den Mietverhältnissen lagen schriftliche Miet- und Pachtverträge zugrunde. Diese waren unterschiedlich gestaltet (z.B. befristete oder unbefristete Mietdauer, freie Mietzinsvereinbarung oder vom Gemeinderat festgelegte Entgelte, meist Wertsicherungsklauseln).

Wertsicherung Die Wertsicherungen der Miet- und Pachtzinse werden von der Finanzverwaltung anhand eines eigenen Programms laufend evident gehalten. Der LRH bemängelte bei einem Mietverhältnis, dass der Mietzins seit dem Jahr 2004 unverändert blieb, obwohl der diesbezügliche Vertrag eine Wertsicherung enthielt. Die wertgesicherte Vorschreibung wäre um ca. ein Drittel höher gewesen. Der Marktgemeinde Kundl entgingen dadurch ca. € 900 p.a.

Anregung Der LRH regt an, die vertraglich vereinbarte Wertanpassung des Mietzinses wahrnehmen.

Baurechte Die Marktgemeinde Kundl räumte im Jahr 1997 einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft ein Baurecht auf die Dauer von 100 Jahren und in den Jahren 2015 und 2016 einer anderen gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft zwei Baurechte auf die Dauer von jeweils 50 Jahren ein. Zweck dieser Baurechte war die Errichtung von drei Wohnanlagen.

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewertung                | <p>Der LRH stellt fest, dass die Baurechtszinse in allen drei Fällen wertgesichert vereinbart waren und die Entgelte ordnungsgemäß entrichtet wurden. Die Baurechtszinse sind jährlich fällig, wobei in einem Fall der festgesetzte Baurechtszins im Jahr 2017 – vereinbarungsgemäß – für die ersten sechs Jahre im Voraus bezahlt wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Mietzins für Arztpraxis  | <p>Auf einem dieser Grundstücke befand sich das Gebäude „altes Altersheim“, das die bauberechtigte gemeinnützige Wohnbaugesellschaft der Marktgemeinde Kundl abgelöst und im Wege des Baurechts umfassend saniert und umgebaut hat. Dabei wurde auf Wunsch der Marktgemeinde Kundl eine Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> für die Ansiedlung einer Facharztpraxis vorgesehen.</p> <p>Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 vereinbarte die Marktgemeinde Kundl mit der Wohnbaugesellschaft, dass sie die Praxisräumlichkeiten bis zum Bezug durch einen Facharzt – längstens aber für die Dauer von drei Jahren ab Bezugsfähigkeit des Gebäudes – anmietet. Die Wohnbaugesellschaft sollte die Ansiedlung eines Facharztes eigenständig und aktiv bewerben.</p> <p>Die Marktgemeinde Kundl hatte für diese Räumlichkeiten seit Mitte September 2020 eine Miete von € 1.550 monatlich zu leisten. Die Arztpraxis stand bis Ende Juni 2021 noch immer leer.</p> |
| Anregung                 | <p>Der LRH regt an, dass die Marktgemeinde Kundl gemeinsam mit der Wohnbaugesellschaft die Bewerbung der Facharztpraxis forciert. Für jeden zusätzlichen Monat, indem die Praxis leer steht, muss sie die Mietausfälle übernehmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Kautionen von Dritten    | <p>Kautionen dienen Vermietern als Sicherheitsleistung für allfällige Forderungen, die im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis stehen. Sie werden in der Regel mit drei Brutto-Monatsmieten bemessen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses können Kautionen vom Vermieter (teilweise) einbehalten werden, wenn beispielsweise die Miete nicht vollständig bezahlt wird oder die Wohnung beschädigt ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Vereinbarte Kautionen    | <p>Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl in den Miet- und Pachtverträgen mit drei Wohnungsmietern und zwei Pächtern von Geschäftslokalen (Millenium und Pub) Kautionen vereinbarte. Die Mietverträge von weiteren acht Mietern von Gemeindewohnungen sahen keine Kautionsregelung vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Verbuchung von Kautionen | <p>In der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Kundl waren zum Stichtag 31.12.2020 am (nicht voranschlagswirksamen) Konto 3635 „Kautionen Miete“ insgesamt € 2.531 verbucht. Diese Kautionen bezogen sich auf drei Wohnungsvermietungen (€ 1.410) sowie die Verpachtung eines Geschäftslokals (€ 1.121). Der LRH stellt fest, dass dieses Pachtverhältnis bereits im Jahr 2017 aufgelöst, die Kaution aber noch nicht abgerechnet wurde.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nicht erfasste Kautionen | Weiters stellt der LRH fest, dass die beiden aktuellen Pächter von Geschäftslokalen Kautionen iHv insgesamt € 8.000 in Form von Sparbüchern geleistet haben, diese aber in der Finanzbuchhaltung der Marktgemeinde Kundl nicht erfasst waren. |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung an die Marktgemeinde Kundl | Der LRH empfiehlt, mit allen künftigen Mietern von Gemeindewohnungen Kautionen zu vereinbaren, die noch nicht abgerechnete Kaution zu klären und die geleisteten Kautionen für die beiden Geschäftslokale im Sinne der Vollständigkeit in der Finanzbuchhaltung zu erfassen. |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## 11. Leistbares Wohnen

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines | Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum zählt zu den wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Im Bundesland Tirol ist aufgrund der geografischen Rahmenbedingungen nur ein geringer Flächenanteil besiedelbar. Bauland ist daher in Tirol knapp, gleichzeitig ist die Nachfrage nach Wohnraum hoch. Aus wirtschaftlicher Sicht führen das knappe Angebot und die starke Nachfrage zu hohen Grundstücks- und Immobilienpreisen. Auf europäischer Ebene sprach sich das Europäische Parlament im Jänner 2021 für einen Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle aus <sup>72</sup> . Die Tiroler Landesregierung vereinbarte in ihrem Regierungsprogramm 2018 – 2023 <sup>73</sup> Aktivitäten für leistbares Wohnen zur Entlastung des Tiroler Wohnungsmarktes zu setzen. |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 11.1. Indikator für die Leistbarkeit

|           |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Indikator | Ein Indikator für die Leistbarkeit von Wohnraum ist u.a. der durchschnittliche Quadratmeterpreis für ein Baugrundstück. Hohe Grundstückspreise heben in der Regel die Immobilien- sowie Mietpreise und erschweren die Leistbarkeit von Wohnraum. |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundstückspreise | Die Statistik Austria hat entsprechend der Grundstückswertverordnung <sup>74</sup> jährlich die Grundstückspreise in ganz Österreich zu ermitteln. Im Jahr 2020 stellten sich die durchschnittlichen Quadratmeterpreise für ein Baugrundstück im Bundesland Tirol, im Bezirk Kufstein und in der Marktgemeinde Kundl wie folgt dar: |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

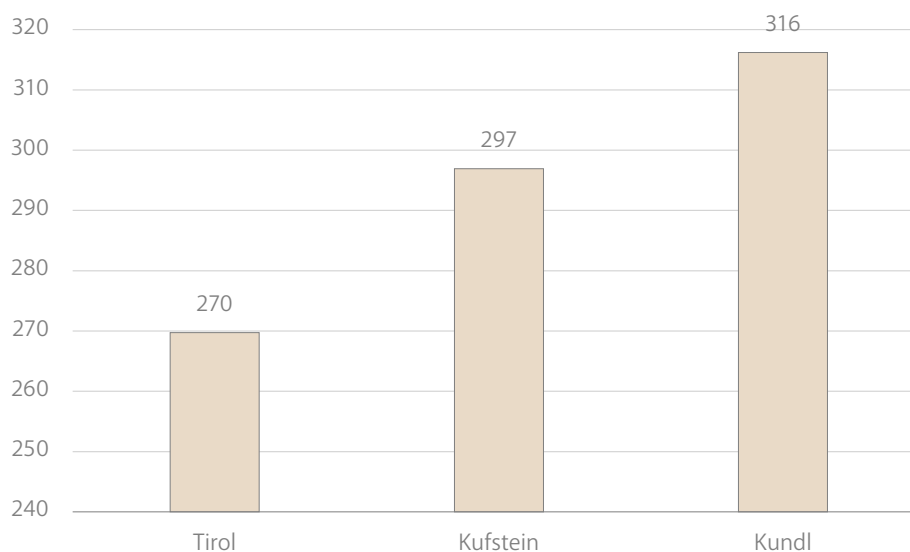
---

<sup>72</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle, 2019/2187(INI).

<sup>73</sup> [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder\\_Div/Landesregierung\\_NEU\\_2018-2023/Regierungsprogramm\\_2018-2023.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/Bilder_Div/Landesregierung_NEU_2018-2023/Regierungsprogramm_2018-2023.pdf), abgerufen am 27.4.2021.

<sup>74</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes (Grundstückswertverordnung – GrWV), BGBl. Nr. II 442/2015 idF BGBl. II Nr. 291/2019.

Diagr. 5: Durchschnittspreise pro Quadratmeter Baugrundstück 2020  
 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)



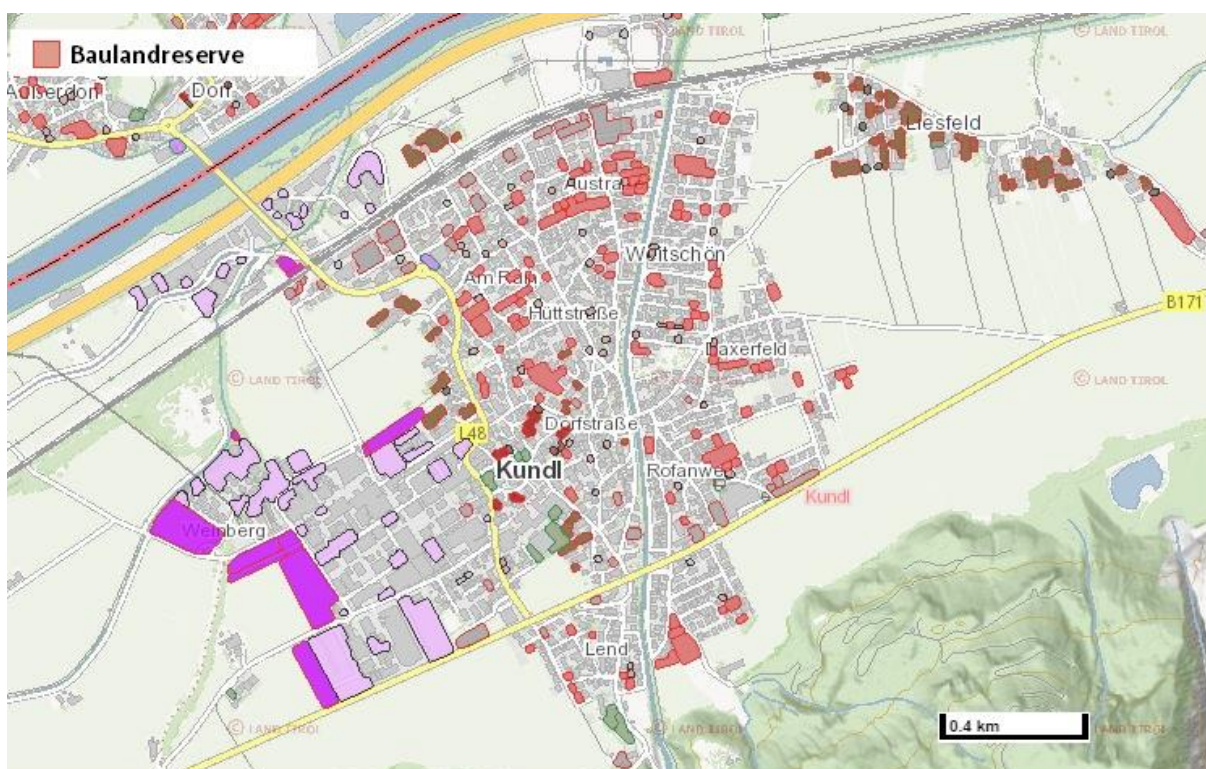
- Bewertung** Die durchschnittlichen Grundstückspreise in Kundl waren im Jahr 2020 um 17 % höher als die Durchschnittspreise aller Gemeinden in Tirol und um 7 % höher als jene des Bezirks Kufstein.
- Baulandreserven** Die hohen Grundstückspreise sind zum Teil auch durch Baulandreserven (= gewidmetes, aber nicht bebautes Bauland) bedingt. Baulandreserven verringern das in Tirol aufgrund der geografischen Rahmenbedingungen ohnehin knappe Bauland noch mehr und entziehen dem Markt das Angebot. Laut Auskunft des Amtsleiters widmete die Marktgemeinde Kundl – wie viele andere Tiroler Gemeinden – einen Großteil des Baulandes vor mehr als 30 Jahren.
- Die Tiroler Landesregierung hat alle fünf Jahre für jede Gemeinde eine Baulandbilanz zu erheben. Darin sind u.a. die Summen der als Bauland gewidmeten Flächen und die als Bauland gewidmeten, aber nicht bebauten Flächen ersichtlich.
- Das für die Wohnnutzung relevante Bauland (Wohn- und Mischgebiete) und die davon unbebauten Flächen stellten sich in den Jahren 2009 und 2019 in der Marktgemeinde Kundl wie folgt dar:

Tab. 22: Baulandreserven 2009 und 2019  
 (Quelle: Land Tirol: Abteilung Raumordnung und Statistik)

| Baulandreserve           | 2009   | 2019   |
|--------------------------|--------|--------|
| Gewidmetes Bauland       | 107 ha | 110 ha |
| Davon unbebautes Bauland | 28 ha  | 22 ha  |
| Anteil                   | 26 %   | 20 %   |

- Entwicklung** Die Tabelle zeigt, dass sich das Ausmaß des gewidmeten Baulandes im Zeitraum 2009 bis 2019 geringfügig erhöhte. Die Marktgemeinde Kundl widmete in diesem Zeitraum 3 ha Bauland, das in weiterer Folge auch bebaut wurde.
- Das Ausmaß des unbebauten Baulandes verringerte sich im Betrachtungszeitraum. Im Jahr 2009 waren 28 ha und im Jahr 2019 22 ha gewidmetes Bauland unbebaut und als Baulandreserve ausgewiesen. Ein Teil des Baulandes konnte somit mobilisiert werden.
- Übersicht der Baulandreserven** Folgendes Bild illustriert die Baulandreserven in der Marktgemeinde Kundl. Es zeigt einen Teil des Siedlungsgebietes, wobei die rot eingefärbten Felder die Baulandreserven für Wohngebiete zum Stand 2020 darstellen.

Bild 6: Baulandreserven Kundl (Quelle: Land Tirol: tiris - Tiroler Rauminformationssystem)



- ÖREK 2011** Die nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung nimmt im Österreichischen Raumordnungskonzept 2011 („ÖREK 2011“) einen hohen Stellenwert ein; so wurde z.B. der Bereich „Flächensparen und Flächenmanagement“ als ein relevanter Aufgabenbereich definiert. Dieser Bereich soll durch Maßnahmen umgesetzt werden, die u.a. den sorgsam Umgang mit Grund und Boden, eine effizientere und widmungskonforme Nutzung von Flächen und die Mobilisierung von Bauland zum Ziel haben.<sup>75</sup>

<sup>75</sup> Vgl. ÖROK-Empfehlung Nr. 56, „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“ (2017).



**Baulandreserven in Tirol** In einer vom Umweltbundesamt im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz herausgegebenen Publikation<sup>76</sup> wird u.a. festgestellt, dass in Tirol in den Jahren 2014 auf 2017 ein Rückgang der Baulandreserven von 20,0 % auf 18,2 % zu verzeichnen war.

**Bewertung** Der LRH bewertet die in den Jahren 2009 bis 2019 stattgefundenen Baulandmobilisierung in der Marktgemeinde Kundl positiv. Die Baulandreserve iHv 22 ha, das einem Anteil von 20 % des gewidmeten Baulandes entspricht, war im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein etwas höherer Wert.

## 11.2. Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl

**Aktivitäten** Gemeinden können mehrere Instrumente einsetzen, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen. Diese Instrumente sind beispielsweise:

- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgern,
- Raumordnung und Freizeitwohnsitzmaßnahmen,
- Mietzins- und Annuitätenbeihilfe und
- Darlehensförderung.

### Gemeinnützige Wohnbauträger

**Gemeinnütziger Wohnbau** In den vergangenen Jahren errichteten mehrere gemeinnützige Wohnbauträger Wohnungen in der Marktgemeinde Kundl. Bei vielen dieser Wohnungen nahm die Marktgemeinde Kundl ihr Vergaberecht bei Mietwohnungen wahr. Die Vergabe der Wohnungen erfolgte auf Grundlage einer Richtlinie, die der Gemeinderat am 28.11.2019 beschloss.

Die Richtlinie sieht u.a. vor, dass ein konkreter Wohnungsbedarf nachzuweisen ist und der Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren durchgehend in Kundl liegen muss. Eine weitere Voraussetzung ist die Förderungswürdigkeit nach der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol.

In den Jahren 2018 bis 2020 vergab die Marktgemeinde Kundl 63 Mietwohnungen.

### Raumordnung

**Ziele der Raumordnung** Raumordnung ist die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebiets in Bezug auf Verbauung und für die Erhaltung von unbebauten Flächen. Die örtliche Raumplanung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

<sup>76</sup> Vgl. Umweltbundesamt, „Gewidmetes, aber nicht bebautes Bauland (Update), Auswertung von Baulandreserven 2014 und 2017 in Österreich“ (2019).

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flächen-<br>widmungsplan                              | <p>Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den angestrebten Zielen zu gliedern und die Widmungsarten (z.B. Bauland, Freiland, Sonderflächen, Vorbehaltsflächen) für alle Flächen festzulegen. Gemeinden können vor neuen Baulandwidmungen darauf hinwirken, dass bereits gewidmetes Bauland mobilisiert wird und somit die Baulandreserven reduziert werden.</p> <p>Wie bereits erwähnt war im Jahr 2019 in der Marktgemeinde Kundl 20 % des gewidmeten Baulandes nicht bebaut und somit nicht zweckentsprechend genutzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Vorbehaltsflächen<br>für den geförder-<br>ten Wohnbau | <p>Die Gemeinde kann gemäß § 31a und § 52a TROG 2016 Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau widmen. Auf diesen Vorbehaltsflächen dürfen nur objektgeförderte Wohnbauvorhaben errichtet werden. Nach einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Widmung erfolgt gemäß § 52a Abs. 6 leg cit eine Rückwidmung in Freiland.</p> <p>Für die Widmung als Vorbehaltsfläche können neben gemeindeeigenen Grundstücken auch unbebaute Grundflächen im Eigentum anderer Personen oder Rechtsträger herangezogen werden. Bei Grundflächen im Bauland sind vorrangig solche Grundflächen heranzuziehen, deren Widmung als Bauland mindestens 15 Jahre zurückliegt.</p> <p>Diese Widmungskategorie ermöglicht eine Baulandmobilisierung durch die Umwidmungsfrist in Freiland und fördert die Schaffung von wohnbaugeforderten Wohnraum. In Tirol waren im Jahr 2019 insgesamt rd. 38.000 m<sup>2</sup> als Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau in 60 Gemeinden gewidmet<sup>77</sup>.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl bisher keine Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnraum widmete.</p> |
| Vertragsraum-<br>ordnung                              | <p>Im Fall einer allfälligen Änderung der Flächenwidmung oder einer Erlassung/Änderung des Bebauungsplanes kann die Gemeinde gemäß § 33 TROG 2016<sup>78</sup> die privatrechtliche Vertragsraumordnung anwenden und Verträge mit Grundeigentümern abschließen. Damit kann sichergestellt werden, dass Bauland der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt und der Grundbedarf an Wohnraum zu angemessenen Preisen geschaffen wird.</p> <p>Zahlreiche Gemeinden in Tirol schlossen Raumordnungsverträge ab, darunter auch die Nachbargemeinden Breitenbach am Inn, Wildschönau und Wörgl.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Kundl die Vertragsraumordnung bisher nicht einsetzte. Laut Auskunft des Amtsleiters arbeitete sie zum Zeitpunkt der Überprüfung an der Einführung der Vertragsraumordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

---

<sup>77</sup> Anfragebeantwortung Landesrat Mag. Johannes Tratter zur schriftlichen Anfrage „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau - In welchen Gemeinden in Tirol gibt es entsprechende Widmungen?“, 241/19.

<sup>78</sup> Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 116/2020.



|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlung an die Marktge-<br>meinde Kundl | Der LRH empfiehlt, die raumordnungsrechtlichen Instrumente der Flächenwidmung, der Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnraum und der Vertragsraumordnung anzuwenden. Dies würde dazu beitragen, leistbaren Wohnraum in der Marktgemeinde Kundl zu schaffen. |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Freizeitwohnsitze

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines           | Freizeitwohnsitze erschweren die Leistbarkeit von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung, da das Angebot an Wohnraum verknappt wird. Auch wird durch die kurze Nutzungsdauer von Freizeitwohnsitzen pro Jahr („kalte Betten“) die kommunale Infrastruktur verwendet, jedoch nicht ganzjährig finanziert. Weiters erhalten Gemeinden für an Freizeitwohnsitzen gemeldete Nebenwohnsitze keine Ertragsanteile im Zuge des bundesstaatlichen Finanzausgleiches. |
| Kein Freizeitwohnsitz | <p>Der LRH erhob, dass laut dem Freizeitwohnsitzverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 TROG 2016<sup>79</sup> in der Marktgemeinde Kundl zum Stichtag 8.3.2021 bei 1.941 Wohnungen kein einziger Freizeitwohnsitz gemeldet war.</p> <p>Laut dem Freizeitwohnsitzverzeichnis verzeichneten nur 21 der 279 Tiroler Gemeinden keinen gemeldeten Freizeitwohnsitz. Die durchschnittliche Freizeitwohnsitzquote (Freizeitwohnsitze/Wohnungen) in ganz Tirol betrug 4,3 %.</p>  |
| Anregung              | Der LRH regt an, Erhebungen zu nicht gemeldeten Freizeitwohnsitzen zu führen. Dabei kann sie sich am vom Land Tirol im Jahr 2020 für die Gemeinden erarbeiteten „Leitfaden zur Feststellung eines Freizeitwohnsitzes“ orientieren.                                                                                                                                                                                                                               |

### Förderungen für Wohnzwecke

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mietzins- und Annuitätenbeihilfe | <p>Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ist eine gemeinsame Förderung des Landes Tirol und der Gemeinden zur Milderung von besonderen Härtefällen. Grundlage für diese Förderung sind die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen. Diese Richtlinien wurden erstmals am 18.3.1965 erlassen und in weiterer Folge mehrmals – zuletzt aufgrund des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 5.9.2018<sup>80</sup> – geändert. Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 13.12.2018 die Anwendung dieser geänderten Richtlinien. Die Marktgemeinde Kundl beteiligt sich an dieser Förderaktion seit 1.1.2019 mit einem Beitrag von 20 % (vorher: 30 %).</p> <p>Förderungsfähig sind Wohnungen, die der regelmäßigen Benutzung durch den Beihilfenbezieher dienen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand.</p> |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>79</sup> Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 116/2020.

<sup>80</sup> Die Änderungen betrafen die Einführung einer einheitlichen Anwartschaftszeit (Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren oder insgesamt 15 Jahre Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde), die Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle unter Berücksichtigung der „Familienregelung“ analog der Wohnbeihilfe und die Änderung der Kostenverteilung von derzeit 70 % Land und 30 % Gemeinde auf 80 % Land und 20 % Gemeinde. Ziel dieser Änderung war eine Harmonisierung aller Gemeinden Tirol bezüglich Zugangsvoraussetzungen und soziale Treffsicherheit.

Folgende Tabelle zeigt für den überprüften Zeitraum die Anzahl der Förderfälle und die Summe des Gemeindeanteils an den Förderungen:

Tab. 23: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe 2018 bis 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Beihilfen           | 2018  | 2019  | 2020  |
|---------------------|-------|-------|-------|
| Förderfälle         | 37    | 26    | 28    |
| Gemeindeanteil in € | 6.233 | 4.295 | 5.724 |

Darlehens-  
förderung

Die Marktgemeinde Kundl übernimmt bei der Aufnahme eines Bankdarlehens durch Personen für Zwecke der Wohnraumschaffung und des Kaufs von Hausrat iHv max. € 8.000 die Zinszahlungen und die Bürgschaft.

Grundlage hierfür sind die vom Gemeinderat beschlossenen und am 1.1.2015 in Kraft getretenen Richtlinien. Förderungsberechtigt sind Personen, die fünf Jahre ununterbrochen in Kundl wohnen und bei denen das Einkommen die Höchstbeitragsgrundlage<sup>81</sup> nicht überschreitet. Das Darlehen muss in höchstens sechs Jahren zurückbezahlt werden.

Folgende Tabelle zeigt für den überprüften Zeitraum die Anzahl der Förderfälle und die Summe des Gemeindeanteils an den Förderungen:

Tab. 24: Darlehensförderungen 2018 bis 2020 (Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| Förderungen     | 2018  | 2019  | 2020  |
|-----------------|-------|-------|-------|
| Anzahl Darlehen | 27    | 20    | 18    |
| Zahlungen in €  | 1.891 | 1.495 | 1.575 |

Bewertung

Der LRH bewertet die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen und die Darlehensförderung als positiv. Diese Aktivitäten waren ein Bestandteil eines Maßnahmenbündels, die Wohnraum in Kundl zu einem gewissen Maße leistbarer machten.

## 12. Umweltschutz

Allgemeines

Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis umweltfreundliche Aktivitäten setzen und somit einen Beitrag zu einem gesunden und nachhaltigen Lebensraum für Menschen und Tiere leisten. Mit umweltfreundlichen Aktivitäten kommen Gemeinden auch einer Vorbildfunktion für die Gemeindebevölkerung nach. Handlungsfelder des Umweltschutzes sind u.a. der Klima-, der Natur- und der Landschaftsschutz. Einige Aktivitäten haben positive Auswirkungen auf mehrere Handlungsfelder.

<sup>81</sup> Die Höchstbeitragsgrundlage bezeichnet eine Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Im Jahr 2020 betrug sie € 5.370 pro Monat.

**Aktivitäten** Die Marktgemeinde Kundl setzt zahlreiche Aktivitäten in den Tätigkeitsfeldern Klimaschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz. Die Aufwendungen stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tab. 25: Aufwendungen für den Umweltschutz 2018 bis 2020  
(Beträge in €, Quelle: Marktgemeinde Kundl)

| <b>Tätigkeitsfeld</b>        | <b>2018</b>    | <b>2019</b>    | <b>2020</b>    |
|------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Klimaschutz                  | 94.097         | 144.754        | 132.145        |
| Natur- und Landschaftsschutz | 10.103         | 28.086         | 9.345          |
| <b>Summe</b>                 | <b>104.200</b> | <b>172.840</b> | <b>141.490</b> |

### 12.1. Klimaschutz

**Ziele** Klimaschutz hat als Ziel, der durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung entgegenzuwirken und mögliche Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen. Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz ist die Reduzierung der klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dies kann neben dem Verzicht auf CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Erhöhung der Energieeffizienz und die Verwendung von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

**Tirol 2050** Die Tiroler Landesregierung beschloss am 17.6.2014 das Programm „Tirol 2050 Energieautonom“. Ziel dieses Programms ist es, den Energiebedarf Tirols bis zum Jahr 2050 zu halbieren und zur Gänze aus heimischen erneuerbaren Energieträgern zu decken.<sup>82</sup>

**Maßnahmen** Dieses Ziel soll u.a. mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Sanierung von Landes- und Gemeindegebäuden,
- Energie- und Klimaschutzkonzepte auf Gemeinde- und Bezirksebene,
- Abwärmenutzung aus Industrie und Gewerbe,
- Unterstützung von Photovoltaik und
- Information, Beratung, Weiterbildung.

#### e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden

**Definition** Die Umsetzung der gemeindebezogenen Klimaschutz-Maßnahmen erfolgt u.a. durch das nationale „e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden“. Dieses Programm unterstützt Gemeinden in strukturierten und moderierten Prozessen, dass erneuerbare Energieträger vermehrt genutzt und Energie effizient eingesetzt wird.<sup>83</sup>

<sup>82</sup> Vgl. <https://www.tirol2050.at/unser-ziel/klimaschutz/>.

<sup>83</sup> Vgl. <https://www.e5-gemeinden.at/>.

Träger des österreichweiten Programms ist der Verein "e5 Österreich - Programm für energieeffiziente Gemeinden" mit Sitz in Wien. Mitglied dieses Vereins und in Tirol für die Umsetzung zuständig ist der zu einem Großteil aus Landesmitteln finanzierte Verein „ENERGIE Tirol - Beratung, Forschung, Förderung (ET)“ mit Sitz in Innsbruck.

Auf europäischer Ebene setzt sich der Verein „Association European Energy Award AISBL“ mit Sitz in Brüssel für eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik von Gemeinden ein. Er kooperiert mit den nationalen Vereinen, um eine einheitliche, europäische Vorgehensweise zu ermöglichen.

**Voraussetzungen und Beitritt Kundl** Voraussetzungen für die Teilnahme am e5-Programm sind ein Beschluss des Gemeinderates zur Teilnahme, die Gründung eines e5-Energieteam in der Gemeinde, die Leistung eines Programmbeitrages, die Umsetzung von Maßnahmen für die Ziele des e5-Programms, die regelmäßige Teilnahme an e5-Erfahrungsaustauschtreffen und regelmäßige e5-Audits.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung nahmen 50 Tiroler Gemeinden am e5-Programm teil. Die Marktgemeinde Kundl trat dem e5-Programm im Frühjahr 2011 mit Gemeinderatsbeschluss bei.

**Aktivitäten** In weiterer Folge setzte die Marktgemeinde Kundl in den folgenden sechs Kategorien Aktivitäten:

- Entwicklungsplanung,
- Kommunale Gebäude und Anlagen,
- Kommunale Ver- und Entsorgung,
- Mobilität,
- interne Organisation und
- Kommunikation und Kooperation.

Der LRH stellt die wichtigsten Aktivitäten je Kategorie im Folgenden dar.

**Entwicklungsplanung** Die Basis für die Aktivitäten ist das von der Marktgemeinde Kundl erstellte Energieleitbild. Die darin definierten Leitsätze und Ziele sollten den Handlungsrahmen für die Arbeit der mit Klimamaßnahmen betrauten Bediensteten und der einzelnen Ausschüsse bilden.

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kommunale Gebäude und Anlagen | <p>Die Marktgemeinde Kundl führt eine Energiebuchhaltung für gemeindeeigene Gebäude. Damit können die tatsächlichen Verbrauchsdaten mit den errechneten Bedarfsdaten verglichen und gegebenenfalls Abweichungen analysiert werden. Der Großteil der gemeindeeigenen Gebäude ist am klimafreundlichen kommunalen Fernwärmenetz angeschlossen. Bei Neubauten wie dem im Jahr 2015 bezogenen Sozialzentrum „Mitanond“ und der im Herbst 2020 bezogenen Volksschule achtete die Gemeinde auf einen energieeffizienten Betrieb. Der Neubau der Volksschule erhielt eine Auszeichnung mit dem „klimaaktiv Gold Standard“<sup>84</sup>.</p> |
| Kommunale Ver- und Entsorgung | <p>Die „Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH“ versorgt seit dem Jahr 1995 den Großteil der gemeindeeigenen Gebäude und ca. 40 % aller Objekte in Kundl mit Fernwärme. Da als Wärmequelle industrielle Abwärme dient, handelt es sich um eine klimafreundliche Wärmeversorgung.</p> <p>Außerdem investierte die Marktgemeinde Kundl im überprüften Zeitraum in das klimafreundliche Grünflächenmanagement und errichtete beispielsweise „Bienenwiesen“.</p>                                                                                                                                                            |
| Mobilität                     | <p>Unter die Kategorie Mobilität fällt der Betrieb von vier Elektrofahrzeugen für die Gemeindeverwaltung. Zusätzlich beteiligt sich die Marktgemeinde Kundl seit dem Jahr 2017 am E-Carsharing-Projekt „floMOBIL“, bei dem die Gemeindebevölkerung Elektroautos in Kundl mieten kann. Weitere Aktivitäten waren die Bewirtschaftung eines Parkplatzes zur Reduzierung des Autoverkehrs im Ortskern, der Ausbau des Radwegnetzes und die Aufstellung von Übersichtskarten an Fuß- und Radwegen.</p>                                                                                                                                   |
| Interne Organisation          | <p>Der Gemeinderat richtete einen eigenen „Umwelt- und e5-Ausschuss“ ein. Weiters wurden die Zuständigkeiten für energiebezogene Tätigkeiten (z.B. Energiebuchhaltung, Bauangelegenheiten) unter den Bediensteten klar geregelt. Der Ausschuss traf sich im überprüften Zeitraum zu 13 Sitzungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Kommunikation und Kooperation | <p>Die Marktgemeinde Kundl informiert ihre Gemeindebevölkerung über eine eigene „e5-Seite“ in der Gemeindezeitung und auf der Internetseite über klimarelevante Themen. Weiters richtete die Marktgemeinde Kundl im Gemeindeamt eine Energieberatungsstelle ein. Dabei kann sich die Gemeindebevölkerung beispielsweise über energiesparendes Bauen und Sanieren, neue Heiztechniken und Förderangebote beraten lassen.</p>                                                                                                                                                                                                          |
| Förderungen                   | <p>Zusätzlich zu den eigenen Aktivitäten leistet die Marktgemeinde Kundl Förderungen an Privatpersonen bei klimafreundlichen Initiativen. Beispielsweise fördert sie die Anschaffung von Elektrofahrrädern, Elektromopeds, Solaranlagen sowie die Dämmung von Altbauten und den Austausch von Haushaltskühlgeräten.</p> <p>Im überprüften Zeitraum leistete die Marktgemeinde Kundl in Summe 21 Förderungen iHv € 20.309.</p>                                                                                                                                                                                                        |

<sup>84</sup> Diese Auszeichnung wird von der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik für besonders energieeffiziente und klimaschonende Gebäude vergeben.

Zudem unterstützt die Marktgemeinde Kundl den Bezug von Jahres-Tickets des öffentlichen Verkehrs und fördert somit die klimafreundliche Mobilität. Die Kundler Bevölkerung konnte ein „Jahres-Ticket Region“ für zwei Regionen (ohne Voraussetzungen) und ein „Jahres-Ticket Land“ (Personen mit Behinderung, Personen ab 65 Jahren) der Verkehrsverbund Tirol GesmbH zu einem Eigenbeitrag iHv € 90 - € 170 über das Marktgemeindeamt beziehen. Den Differenzbetrag zum regulären Ticketpreis trug die Marktgemeinde Kundl.

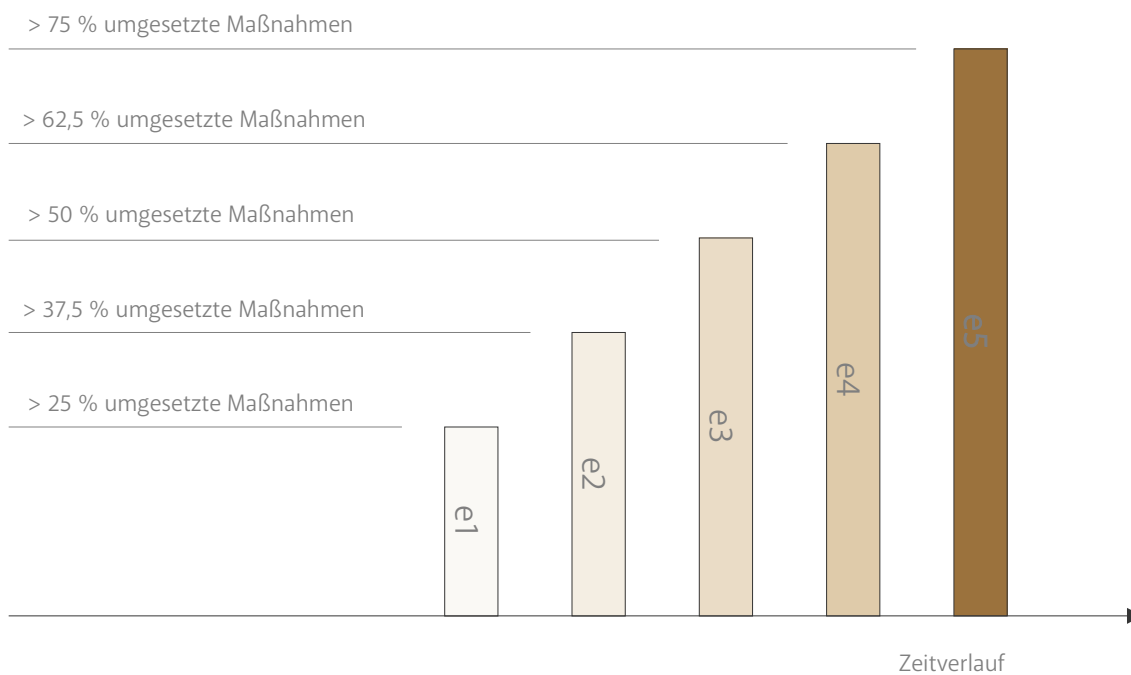
Der hierfür getragene Aufwand betrug im überprüften Zeitraum € 245.832.

#### Audit und Auszeichnungen

Zu den Säulen des e5-Programms gehört die regelmäßige Auditierung und Zertifizierung der klimapolitischen Leistungen der Gemeinden. Ein externer Auditor bewertet die gesetzten Aktivitäten mit Bezug auf einen Maßnahmenkatalog und errechnet einen Umsetzungsgrad je Handlungsfeld. Entsprechend dem Umsetzungsgrad erhalten die Gemeinden ein bis fünf „e“ nach dem „Hauben-Prinzip“ als Auszeichnung.

Folgendes Diagramm zeigt die Auszeichnungen je Umsetzungsgrad in Prozent:

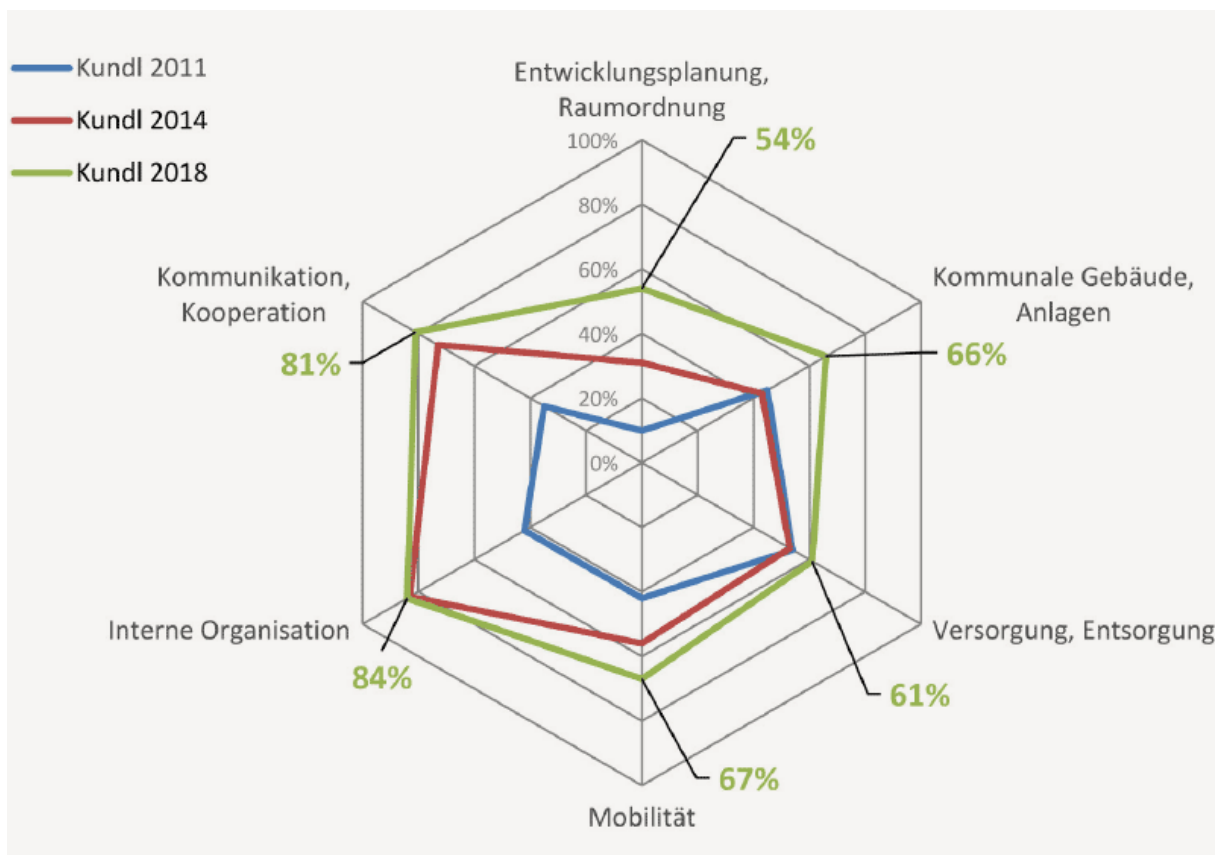
Diagr. 6: Auszeichnungen je Umsetzungsgrad in Prozent (Quelle: Verein Energie Tirol, Darstellung LRH)



#### Audit Kundl

Die Marktgemeinde Kundl wurde in den Jahren 2011, 2014 und 2018 einem Audit unterzogen. Im Audit des Jahres 2018 wurde ein Umsetzungsgrad von 68,8 % festgestellt und somit der Marktgemeinde Kundl 4 „e“ verliehen. Der Auditbericht 2018 würdigte die Kontinuität bei der Umsetzung der Maßnahmen, das hohe klimapolitische Bewusstsein und das Engagement. Dies spiegle sich auch in der stetigen Steigerung der Bewertung wider. Das Ergebnis stellt sich grafisch wie folgt dar:

Diagr. 7: Darstellung des Umsetzungsgrades 2011, 2014 und 2018 (Quelle: Marktgemeinde Kundl, Verein Energie Tirol)



**Potentiale** Der Auditbericht 2018 hielt einige Potentiale für eine Verbesserung des Klimaschutzes fest. So sollten vermehrt grundeigentümergebundene Instrumente, beispielsweise in der Raumplanung und im Bauverfahren genutzt, die Energiebuchhaltung ausgeweitet und die ökologische Beschaffung verstärkt werden.

**Bewertung** Der LRH bewertet die Teilnahme der Marktgemeinde Kundl am e5-Programm, die gesetzten Aktivitäten und die Erhöhung des Umsetzungsgrades (siehe Diagramm) grundsätzlich als positiv. Sie trug damit zu einer vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern sowie einer höheren Energieeffizienz bei und leistete einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die eigenen Aktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit übte die Marktgemeinde Kundl eine Vorbildfunktion für die Gemeindebevölkerung und andere Gemeinden aus.

## 12.2. Natur- und Landschaftsschutz

**Ziele** Natur- und Landschaftsschutz hat als Ziel, die Natur als Lebensgrundlage für Menschen und Tiere zu erhalten. Es soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Erholungswert und der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt gesichert werden. Es soll ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt oder wiederhergestellt werden.

Die Marktgemeinde Kundl setzte im überprüften Zeitraum mehrere Aktivitäten im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes. Der LRH stellt diese in weiterer Folge überblicksmäßig dar.

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Green Events            | <p>Die Marktgemeinde Kundl organisierte mehrere „Green Events“<sup>85</sup>. Green Events sind Veranstaltungen, bei denen auf ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit besondere Rücksicht genommen wird. Dies umfasst u.a. die Vermeidung von Abfall, eine klimafreundliche Verpflegung aus der Region oder die Möglichkeit zur umweltfreundlichen An- und Abreise.</p> <p>Die durchgeführten Veranstaltungen waren im überprüften Zeitraum u.a. der Tag der offenen Tür im Sozialzentrum und das Kundler Dorffest. Dabei wurde versucht, den Abfall zu reduzieren, eine autofreie Mobilität zu fördern, die Verpflegung regional zu gestalten und Energie zu sparen. Der gemeinnützige Verein „Klimabündnis Tirol“ zeichnete diese beiden Veranstaltungen als ein „Green Event“ aus.</p> |
| Wertstoff-sammelzentrum | <p>Die Marktgemeinde Kundl betreibt gemeinsam mit der Gemeinde Breitenbach am Inn ein Wertstoffsammelzentrum. Neben den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der Abfallwirtschaft setzte sie weitere Initiativen. Beispielsweise organisierte sie am Areal des Wertstoffsammelzentrums Flohmärkte und stellte „Re-Use Boxen“ auf. Die Re-Use Box ist Teil eines Sammelsystems für Kleinwaren mit dem Ziel, funktionsfähige Gegenstände wiederzuverwenden. Die Gemeindebevölkerung spendet Waren und bringt sie in einer Re-Use Box in das Wertstoffsammelzentrum. Dort werden die gespendeten Waren gesammelt und an die Volkshilfe Werkbank und das Rote Kreuz in Wörgl für eine Weiterverwendung übergeben.</p>                                                                                         |
| Weitere Aktivitäten     | <p>Zu den weiteren natur- und landschaftsschutzbezogenen Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl gehörten die Organisation von Ortsreinigungen, die Förderung von Mehrwegbechern bei Vereinen, die Durchführung der Kampagne „Freiwilliger Autofreier Tag“ und die Bereitstellung von Hundekotbeuteln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Bewertung               | <p>Der LRH anerkennt die Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl für den Natur- und Landschaftsschutz (z.B. Green Events, zusätzliche Aufgaben im Wertstoffsammelzentrum). Sie waren ein Beitrag zum Umweltschutz und halfen Abfall zu vermeiden, Ressourcen zu schonen sowie Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Region zu halten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

---

<sup>85</sup> Vgl. Definition auf <https://www.greenevents-tirol.at/>.



### 13. Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH

Die Gründung der „Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH“ (kurz: KGW GmbH) erfolgte mit Errichtung des Gesellschaftsvertrages am 6.3.1995. Sie entstand mit Eintragung ins Firmenbuch am 23.6.1995 (FN 134832h). Die Gründungsgesellschafter waren die Marktgemeinde Kundl (99,6 % des Stammkapitals) und ein Steuerberater (0,4 %).<sup>86</sup> Seit 22.6.1996 ist die Marktgemeinde Kundl Alleingesellschafterin.

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unternehmensgegenstand | Der im Gesellschaftsvertrag festgehaltene Unternehmensgegenstand ist die Errichtung und Abwicklung der Fernwärmeversorgung der Marktgemeinde Kundl und der Betrieb aller zur Förderung der Unternehmensgegenstände notwendigen und nützlichen Geschäfte und Geschäftszweige. Der Betrieb der Fernwärmeversorgung startete im Jahr 1995. |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fernwärme | Fernwärme bezeichnet eine Wärmelieferung zur Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser. Die thermische Energie wird in einem überwiegend erdverlegten, wärmegeprägten Rohrsystem geliefert. Als Wärmequelle fungieren Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen oder industrielle Abwärme. Abwärme ist eine ungenutzte Wärmemenge, die durch die Produktion in Industrie- und Gewerbebetrieben entsteht. |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

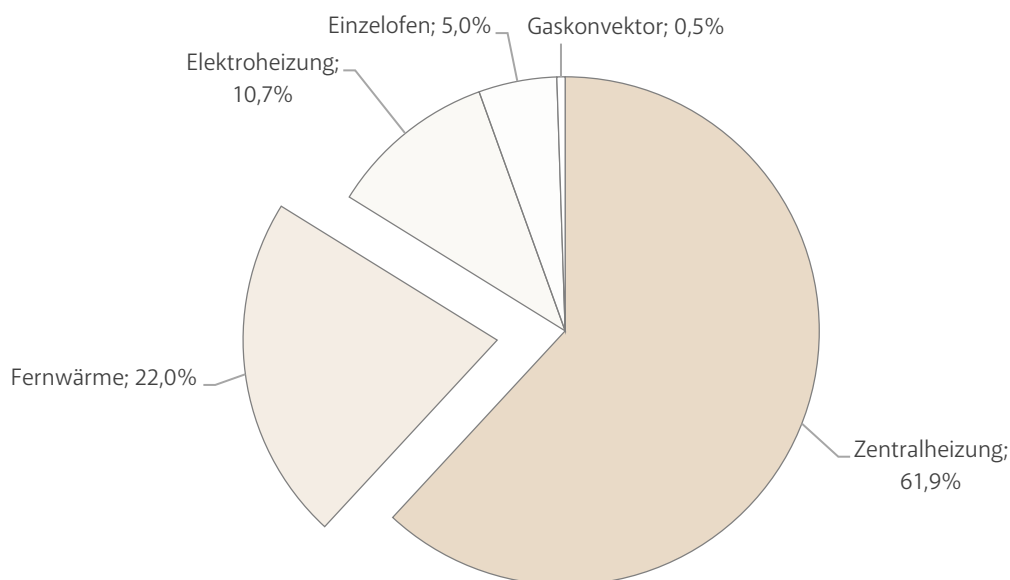
Zu den Vorteilen der Fernwärme zählen die Versorgungssicherheit, einfache Bedienung und Umweltfreundlichkeit bei der Nutzung von erneuerbaren Brennstoffen oder Abwärme. Zu den Nachteilen zählen die geringe Verfügbarkeit, Anschlusskosten an das Fernwärmenetz, Wärmeverluste auf dem Transportweg und eine Abhängigkeit vom Anbieter.<sup>87</sup>

Folgendes Diagramm zeigt die Verteilung der Heizungsarten der Tiroler Haushalte im Zeitraum 2019/2020:

<sup>86</sup> Gemäß der damaligen Rechtslage benötigte es zwei Gesellschafter bei der Gründung einer GmbH.

<sup>87</sup> Vgl. Verein Energie Tirol, Heizungskompass für Eigenheime, 2020.

Diagr. 8: Heizungsarten der Haushalte, Tirol 2019/2020 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)



Das Diagramm zeigt, dass rd. 62 % der Tiroler Haushalte mit einer Zentralheizung heizten. Mit Fernwärme heizten nur 22 % der Haushalte. Dieser Wert lag unter dem österreichischen Wert, der 30 % betrug.

**Fernwärme Kundl** Das Fernwärmenetz Kundl nutzt industrielle Abwärme des Unternehmens Sandoz GmbH. Auf dessen Betriebsgelände steht Abwärme u.a. aus der Trocknung der Düngemittel und der Kühlung der Betriebsluft zur Verfügung.

**Leistungsdaten** Folgende Tabelle zeigt für den überprüften Zeitraum die Anzahl der belieferten Objekte und die gelieferte Wärmemenge.

Tab. 26: Leistungsdaten 2018 bis 2020 (Quelle: KGW GmbH)

| Leistungen         | 2018       | 2019       | 2020       |
|--------------------|------------|------------|------------|
| Belieferte Objekte | 638        | 649        | 655        |
| Wärmemenge in kWh  | 20.593.467 | 22.715.037 | 22.255.494 |

Die KGW GmbH belieferte ca. 40 % aller Objekte in Kundl. Die Tabelle zeigt, dass sich im überprüften Zeitraum die Anzahl der belieferten Objekte und die gelieferte Wärmemenge erhöhte. Dies sprach für die Akzeptanz der Fernwärmeversorgung durch die Kundler Bevölkerung.

**Bewertung** Der LRH bewertet die Versorgung der Gebäude in Kundl mit Fernwärme durch die gemeindeeigene KGW GmbH als positiv. Fernwärme auf Basis Abwärme leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung. Die Nutzung der Abwärme der Sandoz GmbH wirkte sich positiv auf die Umwelt aus, indem der Hausbrand bei den Abnehmern entfiel und sich die in den Inn geleitete Kühlwassermenge reduzierte.

### **13.1. Unternehmensorganisation**

**Geschäftsführung** Der Geschäftsführer leitet den Betrieb und vertritt die Gesellschaft nach außen. Seit dem 14.6.2010 ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Kundl, Anton Hoflacher, alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Der monatliche Geschäftsführerbezug betrug im Jahr 2020 € 1.641. Ein Geschäftsführervertrag lag nicht vor.

**Anregung** Der LRH regt an, einen Geschäftsführervertrag zwischen Geschäftsführer und KGW GmbH zu vereinbaren. Dieser sollte im Sinne der Rechtssicherheit die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, die Vergütung sowie Urlaubs- und Haftungsbestimmungen beinhalten.

**Generalversammlung** Die Generalversammlung wird durch den/die Gesellschafter gebildet. Sie hat die ihr gesetzlich und gesellschaftsvertraglich vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen und diese gemäß § 40 GmbH-Gesetz<sup>88</sup> unverzüglich nach der Beschlussfassung in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschriften sind geordnet aufzubewahren.

Die Vertretung der Gemeinde nach außen – und somit in den Generalversammlungen von Beteiligungen – ist in § 55 TGO geregelt. Demnach vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen, wobei auch die Vertretungsregelungen im Verhinderungsfall gemäß § 31 Abs. 3 TGO (z.B. bei Befangenheit) zu beachten sind. Vertretungsbefugt sind der oder die Bürgermeister-Stellvertreter oder weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Der LRH stellt fest, dass der Bürgermeister selbst die Marktgemeinde Kundl in der Generalversammlung der KGW GmbH vertrat. Die Generalversammlungen fanden in der Regel einmal jährlich im Rahmen der Sitzungen des Gemeindevorstandes statt. Damit wurde der Gemeindevorstand über den Geschäftsgang der Gesellschaft informiert.

<sup>88</sup> Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 157/2020.

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bewertung            | Die Funktionen des Bürgermeisters als Geschäftsführer der KGW GmbH und als Vertreter der Marktgemeinde Kundl in der Generalversammlung der KGW GmbH stellen einen Interessenkonflikt dar. Die Generalversammlung hatte gemäß § 35 Abs. 1 GmbH-Gesetz den Jahresabschluss zu prüfen, den Geschäftsführer zu entlasten und die Geschäftsführung zu überwachen, was in diesem Fall aufgrund der Personalunion nicht möglich war. Als positiv ist jedoch die Teilnahme des Gemeindevorstandes ohne Beschlussrecht an den Generalversammlungen und der damit gewährte Informationsfluss zu werten.                     |
| Anregung             | Der LRH regt an, den Interessenkonflikt durch die Bestellung eines externen Geschäftsführers oder die Vertretung des Bürgermeisters in der Generalversammlung durch einen Bürgermeister-Stellvertreter zu lösen. Er regt weiters an, eigene Niederschriften über die Beschlussfassungen der Generalversammlung zu erstellen und diese geordnet und gesondert aufzubewahren.                                                                                                                                                                                                                                       |
| Zustimmungspflichten | <p>Der Gesellschaftsvertrag schränkte die Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers ein. Die Generalversammlung hatte bei nachfolgenden Sachverhalten zuzustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss von Geschäften, bei denen die Verbindlichkeiten € 7.267 übersteigen,</li><li>• Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,</li><li>• Erwerb, Veräußerung und Verpachtung von Liegenschaften,</li><li>• Festsetzung von Abnehmerpreisen und Anschlussgebühren,</li><li>• Abschluss von Verträgen, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen.</li></ul> |
| Bewertung            | Die Zustimmungspflichten der Generalversammlung zu obigen Handlungen des Geschäftsführers waren aufgrund der Personalunion des Bürgermeisters als Geschäftsführer und Vertreter der Marktgemeinde Kundl in der Generalversammlung obsolet. Die im Gesellschaftsvertrag angeführten (umgerechneten Schilling-) Wertgrenzen waren angesichts der erteilten Aufträge (z.B. Erdarbeiten) niedrig.                                                                                                                                                                                                                     |
| Anregung             | Der LRH regt an, den Gesellschaftsvertrag und insbesondere die Zustimmungspflichten der Generalversammlung zu überarbeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

### **13.2. Rechnungslegung**

Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen waren einer Steuerberatungsgesellschaft übertragen.

## Bilanz

Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der KGW GmbH in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 31.12.:

Tab. 27: Bilanzen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: KGW GmbH)

| <b>Aktiva zum 31.12.</b> | <b>2018</b>      | <b>2019</b>      | <b>2020</b>      |
|--------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>    |                  |                  |                  |
| Sachanlagen              | 2.777.945        | 4.224.130        | 4.751.297        |
| <b>Umlaufvermögen</b>    |                  |                  |                  |
| Forderungen              | 84.856           | 196.521          | 69.004           |
| Kassenbestand            | 1.334.811        | 173.565          | 778              |
| Rechnungsabgrenzung      | 28.561           |                  |                  |
| <b>Summe</b>             | <b>4.226.173</b> | <b>4.594.217</b> | <b>4.821.078</b> |

| <b>Passiva zum 31.12.</b> | <b>2018</b>      | <b>2019</b>      | <b>2020</b>      |
|---------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Eigenkapital</b>       |                  |                  |                  |
| Stammkapital              | 18.168           | 18.168           | 18.168           |
| Bilanzgewinn              | 2.387.730        | 2.658.092        | 2.752.276        |
| <b>Fremdkapital</b>       |                  |                  |                  |
| Rückstellungen            | 3.000            | 28.714           | 28.714           |
| Verbindlichkeiten         | 666.831          | 735.908          | 832.898          |
| Rechnungsabgrenzung       | 1.150.443        | 1.153.335        | 1.189.022        |
| <b>Summe</b>              | <b>4.226.173</b> | <b>4.594.217</b> | <b>4.821.078</b> |

### Sachanlagevermögen

Zum Sachanlagevermögen der KGW GmbH gehörten Immobilienvermögen, die Dampfstation am Werksgelände der Sandoz GmbH bei der Wärmequelle, Photovoltaikanlagen und das errichtete Fernwärmenetz. Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Jahr 2019 und 2020 durch in diesen Jahren getätigte Investitionen. Die Gesellschaft legte eine neue Hauptleitung und installierte einen neuen Wärmetauscher.

### Eigenkapital

Die KGW GmbH wies eine Eigenkapitalquote iHv 58 % auf. Die Gesellschaft erwirtschaftete in den vergangenen Jahren konstant Jahresüberschüsse und schüttete diese nicht an die Alleingesellschafterin Marktgemeinde Kundl aus. Dadurch erhöhte sich das Eigenkapital kontinuierlich. Die hohe Eigenkapitalquote sprach für die finanzielle Stabilität des Unternehmens und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten bestanden zum Großteil gegenüber der Sandoz GmbH für die Wärmelieferung und Betriebskosten, die zum Stichtag des Jahresabschlusses noch nicht überwiesen wurden. Eine weitere Position ist die an die Marktgemeinde Kundl zu überweisende Gebrauchsabgabe des jeweiligen Jahres.

Rechnungs- Die Position passive Rechnungsabgrenzung betrug ca. ein Viertel der Bilanzsumme.  
abgrenzung Die von den Kunden bezahlten Anschlussentgelte an das Fernwärmenetz wurden nicht sofort als Ertrag verbucht, sondern über die Nutzungsdauer passiv abgegrenzt.

Gewinn- und Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der KGW GmbH  
Verlustrechnung in einem Dreijahresvergleich jeweils zum 31.12. (Beträge in €):

Tab. 28: Gewinn- und Verlustrechnung 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: KGW GmbH)

| GuV                     | 2018           | 2019           | 2020           |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Umsatzerlöse            | 1.386.042      | 1.586.763      | 1.549.454      |
| Sonstige Erträge        | 43.243         | 43.890         | 51.015         |
| Materialaufwand         | -609.015       | -651.989       | -769.877       |
| Personalaufwand         | -152.229       | -132.593       | -159.533       |
| Abschreibungen          | -229.330       | -258.467       | -318.372       |
| Sonstige Aufwendungen   | -191.424       | -229.173       | -226.248       |
| <b>Betriebsergebnis</b> | <b>247.288</b> | <b>358.431</b> | <b>126.440</b> |
| <b>Finanzergebnis</b>   | <b>1.372</b>   | <b>2.053</b>   | <b>-861</b>    |
| Steuern vom Ertrag      | -62.165        | -90.121        | -31.394        |
| <b>Jahresüberschuss</b> | <b>186.494</b> | <b>270.362</b> | <b>94.184</b>  |

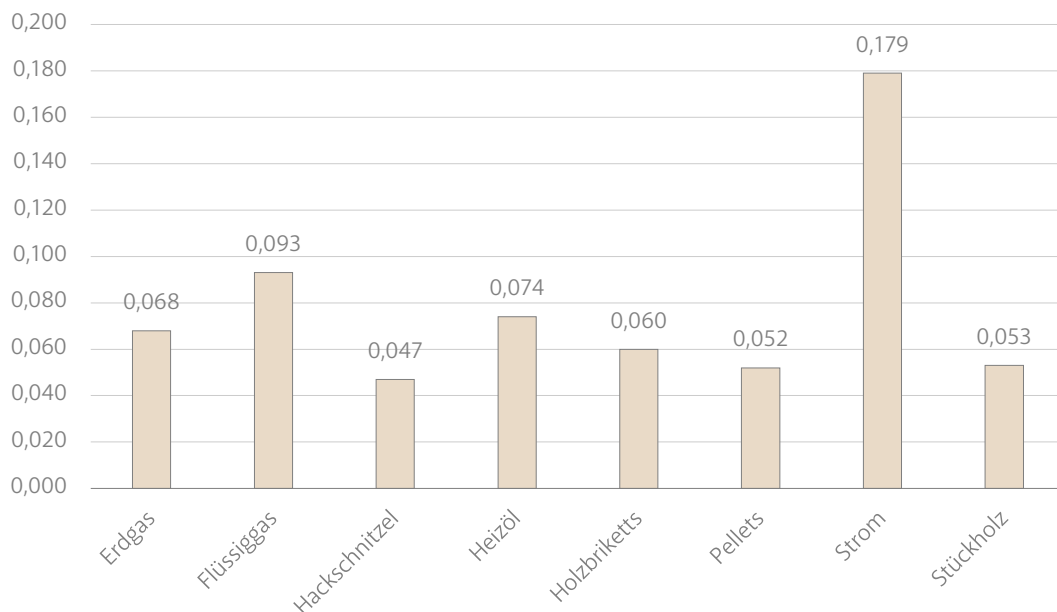
Umsatzerlöse und Die Umsatzerlöse beruhten auf den Entgelten aus dem Fernwärmebezug und den  
sonstige Erträge anteiligen (abgegrenzten) Anschlussentgelten.

Die Entgelte aus dem Fernwärmebezug bestanden im Jahr 2020<sup>89</sup> aus einer jährlichen Messgebühr iHv € 48 und einem gestaffelten Entgelt für die Wärmelieferung, das zwischen € 0,086/kWh inkl. USt. (Wärmebezug bis 50.000 kWh) und € 0,066/kWh inkl. USt. (Wärmebezug über 250.000 kWh) betrug.

Vergleich mit Um die Entgelte der KGW GmbH vergleichbar zu machen, orientierte sich der LRH  
anderen Energie- an die vom Verein Energie Tirol regelmäßig erhobene Energiepreisentwicklung in  
trägern Tirol. Folgendes Diagramm zeigt die Energieentgelte in €/kWh inkl. USt. zum Stand März 2021 – bezogen auf die einzelnen Energieträger:

<sup>89</sup> Die KGW GmbH passt die Entgelte jährlich nach dem „Verbraucherpreisindex 4.5.5 Wärmeenergie 2015“ an.

Diagr. 9: Energiepreise in €/kWh inkl. USt. März 2021 (Quelle: Verein Energie Tirol, Darstellung LRH)



**Bewertung** Im Diagramm sind die Bandbreite der verschiedenen Energieträger und deren unterschiedliche Entgelte ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Entgeltangaben nur Momentaufnahmen darstellten, die Wirkungsgrade der verschiedenen Heizungssysteme nicht berücksichtigt wurden und die Instandhaltungskosten je Heizungssystem unterschiedlich waren.

Dennoch lässt sich unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen die Aussage treffen, dass die Heizungsentgelte für Fernwärme in der Marktgemeinde Kundl mit durchschnittlich € 0,076/kWh inkl. USt. in der Mitte lagen.

**Sonstige Erträge** Sonstige Erträge erzielte die Gesellschaft aus der Vermietung. Die Gesellschaft hatte das Eigentumsrecht an einem Stock im Marktgemeindeamt. Sie vermietete Räumlichkeiten an die Marktgemeinde Kundl und erhielt dafür ein Mietentgelt.

**Material- und Herstellungsaufwand** Der Material- und Herstellungsaufwand beinhaltete die Aufwendungen für den Wärmebezug zur Einspeisung in das Fernwärmenetz. Die KGW GmbH schloss mit der Biochemie Gesellschaft m.b.H, dem Rechtsvorgänger der Sandoz GmbH, am 19.10.1995 einen Energieliefervertrag ab. Die Vertragsparteien verständigten sich über die Höhe des indexierten Entgeltes für die Wärmebereitstellung und das Ausmaß der von der KGW GmbH zu tragenden Betriebskosten.

Im Geschäftsjahr 2020 betrugen die Aufwendungen für den Wärmebezug € 769.877.

**Personalaufwand** Der Personalaufwand setzte sich aus den Gehaltszahlungen und den gesetzlichen Abgaben für die Bediensteten zusammen. Im Jahr 2020 bezogen der Geschäftsführer und drei Bedienstete ein Gehalt. Davon befand sich ein Bediensteter ab dem Jahr 2018 in Altersteilzeit.

Grundlage der Dienstverträge bildete das allgemeine Arbeitsrecht. Die einzelnen vereinbarten Bestimmungen und insbesondere die Gehaltsbestimmungen orientierten sich am G-VBG 2012. Damit waren die Bediensteten der GmbH den Gemeindebediensteten in Bezug auf das Gehalt gleichgestellt.

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sonstige Aufwendungen | Die sonstigen Aufwendungen betrafen die Instandhaltung, Verwaltung und die Gebrauchsabgabe. Die Zahlung der Gebrauchsabgabe iHv 6 % der Energieverbrauchserlöse für den Gebrauch von öffentlichem Grund stellte für die KGW GmbH eine Betriebsausgabe dar, die sich auf den steuerlichen Gewinn und damit auf die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer auswirkte. Die Gebrauchsabgabe war eine Art Gewinnausschüttung des Gemeindeunternehmens an die Marktgemeinde Kundl. Im Geschäftsjahr 2020 betrug sie € 86.832. |
| Jahresüberschuss      | Die KGW GmbH erwirtschaftete im überprüften Zeitraum in jedem Jahr einen positiven Jahresüberschuss. Die Eigenkapitalrentabilität, die das Verhältnis von Jahresüberschuss zu Eigenkapital beschreibt, lag durchschnittlich bei 7,1 %. Dies war ein solider Wert und sprach aus betriebswirtschaftlicher Sicht für eine gute Unternehmensführung.                                                                                                                                                                                |

## 14. Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modell „Gemeinde KG“ | <p>Bis zum Jahr 2012 gründeten viele Gemeinden in Österreich Immobiliengesellschaften, um insbesondere steuerliche Vorteile<sup>90</sup> bei Immobilieninvestitionen im hoheitlichen Bereich (z.B. Schulen) zu lukrieren. Bei diesem Modell erwirbt beispielsweise die „Gemeinde-KG“, an der die Gemeinde mit mindestens 50 % beteiligt sein musste, grundbücherliches Eigentum an der Liegenschaft und führt die geplanten Investitionen (z.B. Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes) durch. Das neu errichtete oder sanierte Gebäude wird nach Fertigstellung an die Gemeinde vermietet, wobei das Mietentgelt mindestens die Betriebskosten im Umfang der §§ 21 bis 24 MRG zuzüglich einer jährlichen AfA-Komponente (1,5 % vom Anschaffungswert) zu betragen hatte. Nach Ablauf von zehn Jahren konnte die KG gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG in die unechte Steuerbefreiung wechseln, ohne dass es zu einer Berichtigung des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzugs kam. Außerdem bestand ein Finanzierungsvorteil, der sich aus der zeitlichen Spanne zwischen Vorsteuerabzug (im Zeitpunkt der Investition) und Umsatzsteuerbelastung (verteilt über die zehn Jahre) ergab.</p> <p>Die Gründung solcher Gesellschaften war zudem gemäß Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001<sup>91</sup> abgabenbefreit (z.B. Gesellschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, Stempel- und Rechtsgebühren). Dieselben steuerlichen Sonderregelungen gelten auch für die Rückgängigmachung von Ausgliederungen und Übertragungen.</p> |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

<sup>90</sup> Die ausgegliederte Gesellschaft ist zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten (Errichtungskosten bzw. Sanierungskosten) berechtigt. Dadurch konnte sie die Bauausgaben um rd. 1/6 reduzieren.

<sup>91</sup> Siehe Artikel 34 Steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften (Budgetbegleitgesetz 2001), BGBl. I Nr. 142/2000.



**Gesetzliche Änderung** Die Kriterien für einen Vorsteuerabzug bei Errichtung von Immobilien mit anschließender Vermietung und Verpachtung wurden durch das 1. StabG 2012<sup>92</sup> verschärft. Seit 1.9.2012 war für hoheitliche Mietobjekte kein Vorsteuerabzug mehr möglich, wenn mit der Errichtung des Gebäudes nach diesem Zeitpunkt begonnen wurde. Außerdem verlängerte sich der Vorsteuerberichtigungszeitraum in Zusammenhang mit Grundstücken von 10 auf 20 Jahre, wenn die Miet- und Pachtverhältnisse nach diesem Zeitpunkt begannen.

### 14.1. Unternehmensorganisation

**Gründung der Gesellschaft** Der Gemeinderat beschloss am 27.1.2005, den Firmenwortlaut der Firma Abwärmenutzung und Fernwärmeversorgung der Gemeinde Kundl Ges.m.b.H. zu ändern und deren Aufgaben um die Verwaltung der Immobilien der Marktgemeinde Kundl zu erweitern. Er beschloss weiters, dass sich die neu bezeichnete Firma Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (= Komplementärin) und die Marktgemeinde Kundl als Kommanditistin zu einer Kommanditerwerbsgesellschaft zusammenschließen. Die Marktgemeinde Kundl beteiligte sich an der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KEG mit einer Hafteinlage von € 10.000. Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Aufsichtsbehörde erteilte am 31.3.2005 diesen Beschlüssen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

**Gegenstand des Unternehmens** Der Unternehmensgegenstand der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG<sup>93</sup> (kurz: KGW KG) bezog sich lt. Gesellschaftsvertrag vom 4.3.2005 auf den Erwerb, die Errichtung und die Verwaltung von Immobilien der Marktgemeinde Kundl. Die Geschäftstätigkeit erstreckte sich in den letzten Jahren im Wesentlichen auf die Abwicklung der Bestandsverträge.

**Geschäftsführung** Bei der KGW KG war der Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft<sup>94</sup> für die Führung ihrer Geschäfte unmittelbar verantwortlich. Der GmbH-Geschäftsführer wurde in diesem Fall organschaftlich mittelbar für die KG tätig. Seine Tätigkeit wirkte sich direkt bei der KG aus.

### 14.2. Rechnungslegung

**Organisation des Rechnungswesens** Eine Mitarbeiterin der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Kundl bereitete die Buchhaltungsunterlagen in Form eines Kassa- und Bankbuchs vor. Eine Kitzbüheler Steuerberatungsgesellschaft führte die laufende Buchhaltung und erstellte den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

Die KGW KG ist eine kleine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Das Geschäftsjahr entsprach dem Kalenderjahr.

<sup>92</sup> Bundesgesetz, mit dem u.a. das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wurde (1. Stabilitätsgesetz 2012 – 1. StabG 2012), BGBl. I Nr. 22/2012.

<sup>93</sup> Im Jahr 2007 erfolgte die Änderung der Rechtsform auf KG.

<sup>94</sup> Das ist die Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH.

Bilanz Die folgende Darstellung zeigt die Bilanz der KGW KG in einem Dreijahresvergleich zum jeweiligen Bilanzstichtag 31.12.:

Tab. 29: Bilanzen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: KGW KG)

| <b>Aktiva per 31.12.</b>          | <b>2018</b>       | <b>2019</b>       | <b>2020</b>       |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Anlagevermögen</b>             |                   |                   |                   |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 4.344             | 3.974             | 3.605             |
| Sachanlagen                       | 11.758.266        | 11.546.448        | 11.332.706        |
| <b>Umlaufvermögen</b>             |                   |                   |                   |
| Forderungen                       | 0                 | 42.624            | 0                 |
| Kassenbestand                     | 74.581            | 37.836            | 106.590           |
| Rechnungsabgrenzung               | 9.577             | 8.425             | 6.496             |
| <b>Summe</b>                      | <b>11.846.768</b> | <b>11.639.307</b> | <b>11.449.397</b> |

| <b>Passiva per 31.12.</b> | <b>2018</b>       | <b>2019</b>       | <b>2020</b>       |
|---------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Komplementärkapital       | 27.000            | 29.000            | 31.000            |
| Kommanditkapital          | -1.630.887        | -1.677.397        | -1.694.484        |
| Kapitalrücklagen          | 13.075.411        | 13.105.411        | 13.105.411        |
| Rückstellungen            | 1.500             | 1.500             | 1.500             |
| Verbindlichkeiten         | 373.744           | 180.793           | 5.969             |
| <b>Summe</b>              | <b>11.846.768</b> | <b>11.639.307</b> | <b>11.449.397</b> |

Sachanlagen Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus den Grundstücken, den Gebäuden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen.

Anlagenspiegel Laut Anlagenspiegel investierte die Gesellschaft in den Jahren 2005 bis 2011 in mehrere Grundstücke und Gebäude. Nachfolgende Darstellung zeigt die diesbezüglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte zum 31.12.2020:

Tab. 30: Sachanlagevermögen per 31.12.2019 (Beträge in €, Quelle: KGW KG)

| <b>Bezeichnung</b>                 | <b>Anschaffungs- u. Herstellungskosten</b> | <b>Kumulierte Abschreibung</b> | <b>Buchwert zum 31.12.2019</b> |
|------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Grundstück                         | 2.864.684                                  | 0                              | 2.864.684                      |
| Gebäude                            | 10.174.151                                 | 1.941.936                      | 8.232.215                      |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.575.246                                  | 1.346.985                      | 228.261                        |
| Technische Anlagen und Maschinen   | 31.764                                     | 24.218                         | 7.546                          |
| <b>Summe</b>                       | <b>14.645.845</b>                          | <b>3.313.139</b>               | <b>11.332.706</b>              |

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sacheinlage und Investitionen                 | Im Zuge der Gesellschaftsgründung brachte die Marktgemeinde Kundl aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.1.2005 und des Einbringungsvertrages vom 25.4.2005 ein Grundstück und den Altbestand der darauf errichteten Gebäude (Volks- und Hauptschule sowie Gemeindesaal) als Sacheinlage in die KGW KG ein. Die Gesellschaft erweiterte in den Jahren 2005 und 2006 die Hauptschule und errichtete die Tiefgarage sowie modernisierte in den Jahren 2008 und 2009 den Gemeindesaal und errichtete das Haus der Musik.                                                                                                                                                                                                     |
| Weiterer Grundstückserwerb für Bauhof und WSZ | Im Jahr 2006 erwarb die KGW KG ein weiteres Grundstück von einem Bankinstitut. Auf diesem Grundstück errichteten in den Jahren 2007 bis 2011 die Gesellschaft den Gemeindebauhof und die Marktgemeinde Kundl das Wertstoffsammelzentrum.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Erwerb Stöger Areal für Sozialzentrum         | Ein weiterer Grundstückserwerb („Stöger-Areal“) im Jahr 2007 war ursprünglich als Reservefläche für eine künftige Schulerweiterung gedacht, wozu es letztlich nicht kam. Stattdessen räumte die KGW KG mit Baurechtsvertrag vom 8.4.2013 einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft auf die Dauer von 65 Jahren ein Baurecht ein. Diese Wohnbaugesellschaft errichtete in weiterer Folge auf diesem Grundstück das Sozialzentrum.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Bewertung                                     | Bei diesem Grundstück standen somit letztlich nicht die steuerlichen Aspekte im Vordergrund, sondern ein Finanzierungsmotiv. Da die Kreditaufnahme für den Erwerb des Grundstückes und die diesbezüglichen Rückzahlungen durch die KGW KG erfolgten, belastete dies nicht den Gemeindehaushalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Eigenkapital                                  | Das Eigenkapital setzte sich aus den Komplementär- und Kommanditkapital sowie den Kapitalrücklagen zusammen. Das Komplementärkapital ergab sich aus den Haftungsvergütungen, welche die KGW KG der Komplementärin iHv € 2.000 jährlich zu leisten hatte, sowie das Kommanditkapital aus der Haftenlage der Marktgemeinde Kundl (€ 10.000) und den jährlichen Verlustvorträgen. Die Kapitalrücklage bezog sich auf den Einlagewert des eingebrachten Grundstückes und des Altgebäudes der Marktgemeinde Kundl (€ 839.200) sowie das Verrechnungskonto der Marktgemeinde Kundl. Der Bestand dieses Verrechnungskontos erhöhte sich durch Gesellschafterzuschüsse der Marktgemeinde Kundl bis zum 31.12.2020 auf insgesamt 12,3 Mio. €. |
| Verbindlichkeiten                             | Die Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen zwei Bankdarlehen, welche die Gesellschaft für den Ankauf von zwei Grundstücken aufnahm. Beide Bankdarlehen endeten planmäßig im Jahr 2020.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Gewinn- und Verlustrechnung Die folgende Darstellung zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der KGW KG in einem Dreijahresvergleich für die Jahre 2018 bis 2020:

Tab. 31: Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: KGW KG)

| GuV                     | 2018           | 2019           | 2020           |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Umsatzerlöse            | 303.742        | 325.544        | 306.066        |
| Sonstige Erträge        | 28.744         | 26.364         | 29.906         |
| Materialaufwand         | -539           | 0              | 0              |
| Abschreibungen          | -269.924       | -250.485       | -225.262       |
| Sonstige Aufwendungen   | -125.809       | -140.145       | -120.228       |
| <b>Betriebsergebnis</b> | <b>-63.786</b> | <b>-38.721</b> | <b>-12.517</b> |
| <b>Finanzergebnis</b>   | <b>-11.386</b> | <b>-7.755</b>  | <b>-4.568</b>  |
| Steuern                 | -59            | -33            | -2             |
| <b>Jahresfehlbetrag</b> | <b>-75.231</b> | <b>-46.510</b> | <b>-17.087</b> |

**Umsatzerlöse** Die Umsatzerlöse setzten sich hauptsächlich aus den Erlösen der Mietzinse und der Betriebskosten zusammen. Die sonstigen betrieblichen Erträge erzielte die KGW KG im Wesentlichen von der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft, die jährlich einen indexierten Baurechtszins zu leisten hatte. Der LRH überzeugte sich, dass den Miet- und Baurechtszinsvorschriften entsprechende Verträge zugrunde lagen und die Berechnungen der Entgelte rechtmäßig erfolgten. Für die Ermittlung der Betriebskosten lagen jährliche Abrechnungen vor.

**Aufwendungen** Die Abschreibungen der Gebäude stellten den wesentlichen Aufwandsfaktor dar. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bezogen sich insbesondere auf die Betriebskosten der Gemeindeobjekte sowie den Mietaufwand für eine Photovoltaikanlage, welche die KGW GmbH am Dach der Neuen Mittelschule errichtete.

**Negative Betriebs- und Jahresergebnisse** Die KGW KG konnte die Aufwendungen nicht mit den Erlösen decken, das Betriebs- und das Jahresergebnis waren stets negativ. Den sich daraus ergebenden Fehlbetrag schrieb die Gesellschaft jährlich fort. Er betrug zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 1,7 Mio. €.

### 14.3. Rückgliederung

**Zweck der Ausgliederung** Die Marktgemeinde Kundl gründete die Immobiliengesellschaft hauptsächlich mit dem Zweck, die steuerlich begünstigte Ausgliederung für mehrere Objekte zu nutzen. Da die Inbetriebnahmen der Gemeindeobjekte vor dem 1.9.2012 erfolgten, galt für diese Objekte ein steuerlicher Beobachtungszeitraum von zehn Jahren<sup>95</sup>. Die KGW KG optierte nach Ablauf von zehn Jahren, u.zw. im Jahr 2016 für die Schule

<sup>95</sup> Mit dem 1. StabG 2012 wurde der Beobachtungszeitraum auf 20 Jahre erhöht.

und im Jahr 2019 für den Gemeindesaal und das Haus der Musik, in die steuerbefreite Vermietung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 16 UStG. Beim Bauhof wäre diese Steueroption ab dem Jahr 2021 möglich gewesen.

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ablauf der steuerlichen Fristen           | Da zum Jahresende 2020 die steuerlichen Fristen für die Vorsteuerinanspruchnahmen der KGW KG <sup>96</sup> für alle Objekte abgelaufen und auch die beiden Darlehen zur Gänze getilgt waren, beschloss der Gemeinderat am 28.1.2021, dass die Gesellschaft ihre Liegenschaften an die Marktgemeinde Kundl überträgt. Nach Abschluss dieser Transaktionen sollte die Gesellschaft aufgelöst werden.                                                                                                                                                                                     |
| Expertise der Steuerberatungsgesellschaft | Dem Beschluss des Gemeinderates stand eine Expertise der Steuerberatungsgesellschaft der KGW KG zur Verfügung. Demnach betrug der umsatzsteuerliche Vorteil 1,5 Mio. €, der sich aus der Differenz der Vorsteuer der Baukosten (1,8 Mio. €) und der Umsatzsteuer für die Vermietung (0,3 Mio. €) ergab. Außerdem kann die Übertragung der Liegenschaften mit Ausnahme des Stöger-Areals und der Liegenschaft des Wertstoffsammelzentrums steuerbegünstigt erfolgen. Für die beiden nicht begünstigten Liegenschaften sind Abgaben (z.B. Grunderwerbsteuer, Grundbuchsgebühren) fällig. |
| Rückgliederungsvertrag                    | Für die Übertragung der Liegenschaften an die Marktgemeinde Kundl beschloss der Gemeinderat am 28.1.2021 einen Rückgliederungsvertrag. Der LRH nahm Einsicht in diesen Vertragsentwurf und stellte fest, dass dieser lediglich drei von den vier im Grundbuch eingetragenen Grundstücken der Gesellschaft umfasste. Entsprechend einem Hinweis des LRH korrigierte die Marktgemeinde Kundl noch während der Prüfung den Vertragsentwurf und ergänzte diesen um das fehlende Grundstück im Ausmaß von 251 m <sup>2</sup> .                                                              |
| Bewertung                                 | Der LRH erachtet die Übertragung der Liegenschaften an die Marktgemeinde Kundl als zweckmäßig. Dieses Modell brachte für die Marktgemeinde Kundl beträchtliche Steuerersparnisse bei der Realisierung mehrerer Projekte. Allein die Umsatzsteuerdifferenz betrug 1,5 Mio. €. Demgegenüber stehen Aufwendungen (z.B. Gründungs- und Auflösungskosten, Kosten für Buchhaltung und Jahresabschluss), die allerdings vergleichsweise gering waren. Mit der Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Marktgemeinde Kundl erhöht sich deren Sachanlagevermögen um ca. 11 Mio. €.      |

## 15. Zusammenfassende Feststellungen

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bevölkerungswachstum | Die Bevölkerung der Marktgemeinde Kundl erhöhte sich in den Jahren 2011 bis 2021 um 799 Einwohner oder 20,2 % auf 4.762 Einwohner. Sie war damit eine der am stärksten wachsenden Gemeinden Tirols. Der LRH zeigte im Zuge dieser Prüfung auf, welche Auswirkungen eine stark wachsende Bevölkerung insbesondere auf die Finanzen und die Infrastruktur einer Gemeinde (z.B. Wasserversorgung, Abwasser, Schulen, Wohnen) hat. |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>96</sup> Im Sinne des § 12 Abs. 10 UStG.

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hohe Abgabenertragsanteile                          | In finanzieller Hinsicht wirkte sich das Bevölkerungswachstum in der Marktgemeinde Kundl positiv auf die Entwicklung der Abgabenertragsanteile, für deren Verteilung der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach § 10 Abs. 8 FAG 2017 maßgeblich ist, aus. Die Erträge aus den Abgabenertragsanteilen waren im Jahr 2019 um € 731.632 höher als im Jahr 2016. Im Jahr 2019 erhielt die Marktgemeinde Kundl für jeden Einwohner € 946.                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Hohes Kommunalsteueraufkommen                       | Außerdem waren in der Marktgemeinde Kundl die Erträge aus der Kommunalsteuer sehr hoch. Im Jahr 2019 hatte sie mit € 1.956 von allen Gemeinden Tirols das zweithöchste Aufkommen an Kommunalsteuern je Einwohner. In Summe beschäftigten alle Kundler Betriebe zum 31.10.2018 5.418 Erwerbstätige, wovon 4.347 Personen aus anderen Gemeinden nach Kundl einpendelten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Hohe Finanzkraft – hohe Transferleistungen          | Die Marktgemeinde Kundl zählte insbesondere aufgrund des hohen Kommunalsteueraufkommens zu den finanzkräftigsten Gemeinden Tirols. Dies hatte allerdings zur Folge, dass sie insbesondere bei jenen Transferzahlungen (z.B. Mindestsicherung, Tiroler Gesundheitsfonds), deren Gemeindebeiträge nach der Finanzkraft bemessen werden, auch entsprechend höhere Beiträge leisten musste. Die Transfers an das Land Tirol (einschließlich Landesumlage) waren im Jahr 2019 mit € 1.110 je Einwohner nahezu doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt (€ 598 je Einwohner).                                                                                                                                                    |
| Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020     | Wie in allen anderen Gemeinden Tirols hatte die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auch in der Marktgemeinde Kundl die über Jahre positive Entwicklung der Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteile gebremst. Im Vergleich zum Vorjahr waren im Jahr 2020 Ertragsrückgänge bei den Kommunalsteuern iHv € 63.694 und bei den Abgabenertragsanteilen iHv € 297.648 zu verzeichnen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kompensation der pandemiebedingten Ertragsrückgänge | Zur Kompensation der pandemiebedingten Ertragsrückgänge gewährten der Bund und das Land Tirol im Jahr 2020 den Gemeinden mehrere pauschale Unterstützungsleistungen. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erhielt die Marktgemeinde Kundl von beiden Körperschaften insgesamt € 807.940. Diese Unterstützungen waren somit in der Marktgemeinde Kundl im Jahr 2020 mehr als doppelt so hoch wie die pandemiebedingten Ertragsrückgänge aus Kommunalsteuern und Abgabenertragsanteilen. Die Marktgemeinde Kundl war allerdings nicht repräsentativ für alle Gemeinden Tirols, da die Kommunalsteuerrückgänge bei ihr wesentlich geringer als bei den meisten anderen, insbesondere tourismusorientierten Gemeinden war. |
| Schuldenstand                                       | Der Schuldenstand der Marktgemeinde Kundl erhöhte sich im überprüften Zeitraum durch die Aufnahme des 30 Mio. € Darlehens beträchtlich. Laut Voranschlag 2021 wird der Darlehensstand zum Jahresende 2021 voraussichtlich 32,7 Mio. € betragen. Dementsprechend wird sich auch der jährliche Schuldendienst deutlich erhöhen. Bei planmäßiger Tilgung der bestehenden Darlehen und der Annahme eines gleichbleibenden Zinsniveaus wird der Schuldendienst im Jahr 2022 1,4 Mio. € und ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2037 1,2 Mio. € p.a. betragen.                                                                                                                                                                          |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haftungen              | <p>Die im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2020 dargestellten Haftungen der Marktgemeinde Kundl bezogen sich auf jeweils zwei Darlehen des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Kirchbichl, Wörgl und Umgebung“ und der Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH &amp; Co KG. Außerdem war darin eine Ausfallhaftung gemäß § 1346 ABGB für mehrere Darlehen, die zwei Bankinstitute im Rahmen von Förderaktionen der Marktgemeinde Kundl gewährten, enthalten. Der LRH stellte fest, dass im Haftungsnachweis 2020 – im Gegensatz zu den Jahren 2018 und 2019 – die Solidarhaftung für die Darlehen des Gemeindeverbandes „Bezirkskrankenhaus Kufstein“ nicht mehr erfasst war. Da für diese Solidarhaftung eine gesetzliche Verpflichtung bestand, regte der LRH an, den satzungsmäßig vereinbarten, anteiligen Betrag der Solidarhaftung für die Darlehen dieses Gemeindeverbandes entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 in den Haftungsnachweis aufzunehmen.</p>     |
| VRV 2015               | <p>Ein weiterer Schwerpunkt dieser Prüfung bezog sich auf den Systemwechsel in Bezug auf das Rechnungswesen. Das im Jahr 2020 erstmals angewandte integrierte Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab.</p> <p>Der LRH analysierte die in der VRV 2015 vorgesehene erstmalige Erstellung einer Vermögensrechnung samt Eröffnungsbilanz per 1.1.2020. Die Marktgemeinde Kundl bewertete und erfasste ihr gesamtes Gemeindevermögen mit 117,1 Mio. €. Der LRH stellte fest, dass die Bewertungen der erfassten Vermögensgegenstände plausibel waren und den vorgegebenen Bewertungsregeln entsprachen. Er wies allerdings auf einige Mängel (z.B. nicht erfasste Grundstücke, falsche Bewertung einer Beteiligung, aktivierte Abbruchkosten), die nicht den Regelungen der VRV 2015 entsprachen, hin.</p>                                                                                                                                               |
| Gemeindeabgaben        | <p>Der LRH stellte bei der Prüfung der Gemeindeabgaben fest, dass die Marktgemeinde Kundl teilweise nicht das volle Ausmaß ausschöpfte oder keine Abgaben einhob. Der LRH regte an, den Hebesatz der Grundsteuer B von 400 % auf 500 % zu erhöhen und eine Waldumlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher einzuheben. Weiters regte er im Sinne der Abgabengerechtigkeit an, die Abfallgrundgebühr für Betriebe nicht einheitlich pauschal vorzuschreiben, sondern in ein Verhältnis zur Betriebsgröße (z.B. Anzahl der Bediensteten) zu setzen.</p> <p>Der LRH stellte weiters fest, dass in allen drei Gebührenhaushalten die eingehobenen Gebühren die Aufwendungen nicht deckten. Er empfahl, kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen und die Gebühren anhand dieser Berechnungen festzusetzen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p> |
| Infrastrukturmaßnahmen | <p>Die Entwicklung der Bevölkerung hatte auch Auswirkungen auf die Infrastruktur der Marktgemeinde Kundl. Sie musste die notwendigen Ressourcen anpassen, um die Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver- und -entsorgung, Abfallbeseitigung, Bildungsbereich) entsprechend erfüllen zu können.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neubau der Volksschule und Dreifachsporthalle | Ein großes Infrastrukturprojekt setzte die Marktgemeinde Kundl in den Jahren 2017 bis 2021 mit dem Neubau der Volksschule und einer Dreifachsporthalle um. Sie schaffte mit der Errichtung der Volksschule jene Kapazitäten, die entsprechend der Bevölkerungsentwicklung notwendig waren. Weiters konnte sie die geänderten Lehr- und Lernformen („offenes Lernen“) sowie die neuen Anforderungen im Bereich Inklusion berücksichtigen. Die wettkampftaugliche Dreifachsporthalle war großzügig dimensioniert und auch für internationale Veranstaltungen geeignet. Die Projektkosten waren mit 35,8 Mio. € (inkl. 20 % USt.) geplant und sollten durch ein Darlehen iHv 30,0 Mio. €, Förderungen sowie Eigenmittel der Marktgemeinde Kundl finanziert werden. Das Projekt war Mitte des Jahres 2021 noch nicht vollständig fertiggestellt und abgerechnet.                                                              |
| Geschäftsordnung Gemeinderat                  | Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat eine Geschäftsordnung, die bestimmte Mindestinhalte (z.B. Einsichtnahme der Gemeinderatsmitglieder in die Verhandlungsunterlagen) aufweisen muss, erlassen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl beschloss am 25.9.2014 eine solche Geschäftsordnung. Der LRH empfahl, die Geschäftsordnung der Marktgemeinde Kundl um die erwähnten Einsichtsrechte zu ergänzen. Die Einsichtnahme sollte physisch zu den Amtsstunden im Marktgemeindeamt und zusätzlich elektronisch über ein elektronisches Portal erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| E-Government                                  | Gerade während der COVID-19-Pandemie war es hilfreich, wenn Gemeinden eine ausgebaute digitale Verwaltung aufwiesen und auch ohne persönlichen Kontakt den Amtsverkehr effizient abwickeln konnten. Der LRH erhob im Zuge der Prüfung die Leistungen, welche die Marktgemeinde Kundl innerhalb der Verwaltung und für die Bevölkerung anbot. Er regte diesbezüglich an, das digitale Angebot zu erweitern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Personalmanagement                            | Die Festsetzung der Monatsentgelte, Nebengebühren und Zulagen der Gemeindebediensteten hat nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. G-VBG 2012) zu erfolgen. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Marktgemeinde Kundl mehrere freiwillige Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß gewährte. Gründe hierfür waren unter anderem die wachsenden und komplexen Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltung sowie die Konkurrenz der Privatwirtschaft. Die Marktgemeinde Kundl vereinbarte diese Zulagen und Nebengebühren mit den Bediensteten individuell. Sie waren in keinem Zulagen- und Nebengebührenkatalog erfasst. Er empfahl daher, einen funktionsbezogenen Zulagen- und Nebengebührenkatalog zu erstellen. Außerdem kritisierte er, dass die Marktgemeinde Kundl Mehr- und Überstunden auszahlte, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen die Mehrleistungen mit der Leistungszulage abgegolten waren. |
| Gemeindekooperationen                         | Die Marktgemeinde Kundl ging mit mehreren Gemeinden Kooperationen ein. Bei einzelnen Kooperationen war die Marktgemeinde Kundl Geschäfts- und/oder Abrechnungsstelle (z.B. Sozialzentrum Kundl-Breitenbach, Wertstoffsammelzentrum, Grünschnitzzwischenlager). Der LRH analysierte diese Kooperationen und stellte fest, dass die Abrechnungen den zugrundeliegenden Vereinbarungen teilweise                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



|                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                | <p>nicht entsprachen. Er empfahl, die Vereinbarungen über das Wertstoffsammelzentrum und das Grünschnittzwischenlager in Bezug auf die Abrechnung der gängigen Praxis anzupassen. Andernfalls sollte sie die Abrechnungen der Betriebskosten entsprechend den geltenden Vereinbarungen erstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Vermietungen und Verpachtungen                 | <p>Die Marktgemeinde Kundl vermietete oder verpachtete mehrere Grundstücke, Gemeindewohnungen, den Gemeindesaal und betrieblich genutzte Räumlichkeiten und lukrierte daraus sowie aus der Einräumung von Baurechten beträchtliche Erträge. Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in einzelne Mietverhältnisse und stellte grundsätzlich eine ordentliche Verwaltung fest. Einzelne Mängel bezogen sich auf eine nicht erfolgte Wertsicherung und Kautionen. Der LRH empfahl, mit allen künftigen Mietern von Gemeindewohnungen Kautionen zu vereinbaren, eine noch nicht abgerechnete Kaution zu klären und die geleisteten Kautionen für die beiden Geschäftslokale im Sinne der Vollständigkeit in der Finanzbuchhaltung zu erfassen.</p> |
| Leistbares Wohnen                              | <p>Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend leistbarem Wohnraum zählt auch in der Marktgemeinde Kundl zu den wichtigsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Ein Indikator für die Leistbarkeit von Wohnraum ist unter anderem der durchschnittliche Quadratmeterpreis für ein Baugrundstück, der in Kundl im Jahr 2020 um 17 % höher als die Durchschnittspreise aller Gemeinden Tirols und um 7 % höher als jene des Bezirks Kufstein war.</p>                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Baulandreserven                                | <p>Die hohen Grundstückspreise sind zum Teil auch durch Baulandreserven bedingt. Der LRH stellte fest, dass sich im Zeitraum 2009 bis 2019 das Ausmaß des gewidmeten Baulands um 3 ha auf 110 ha erhöhte. Andererseits verringerte sich im selben Betrachtungszeitraum das gewidmete, aber noch unbebaute Bauland um 6 ha auf 22 ha. Somit konnte ein Teil des Baulandes mobilisiert werden. Die Baulandreserve entsprach 20 % des gewidmeten Baulandes. Dieser Wert war etwas höher als der Landesdurchschnitt.</p>                                                                                                                                                                                                                          |
| Aktivitäten zum Leistbaren Wohnen              | <p>Die Marktgemeinde Kundl setzte mehrere Instrumente (z.B. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften, Raumordnung, Förderungen) ein, um den Preisdruck am Immobilienmarkt für die ganzjährig ortsansässige Bevölkerung zu mildern und leistbaren Wohnraum zu ermöglichen. Der LRH stellte jedoch fest, dass die Marktgemeinde Kundl bisher keine Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau widmete und die Vertragsraumordnung nicht einsetzte. Er empfahl, diese raumordnungsrechtlichen Instrumente anzuwenden.</p>                                                                                                                                                                                                      |
| Umweltfreundliche Aktivitäten – 4 „e“ Gemeinde | <p>Ein weiterer Schwerpunkt dieser Prüfung waren die umweltfreundlichen Aktivitäten der Marktgemeinde Kundl in den Handlungsfeldern Klima-, Natur- und Landschaftsschutz. Unter anderem beteiligte sich die Marktgemeinde Kundl als eine von 50 Tiroler Gemeinden am nationalen „e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden“ und führte im Rahmen dieses Programms mehrere Maßnahmen in den Kategorien Entwicklungsplanung, Kommunale Gebäude und Anlagen, Kommunale Ver- und Entsorgung, Mobilität, interne Organisation sowie Kommunikation und Kooperation durch.</p>                                                                                                                                                                     |

Sie unterzog sich in den Jahren 2011, 2014 und 2018 einem Audit, das ihr zuletzt einen Umsetzungsgrad von 68,8 % und 4 "e" bescheinigte. Der Auditbericht 2018 würdigte die Kontinuität bei der Umsetzung der Maßnahmen, das hohe klimapolitische Bewusstsein und das Engagement.

#### Beteiligungen

Die Marktgemeinde Kundl führte im Prüfungszeitraum zwei Tochtergesellschaften, bei denen sie Alleineigentümerin war. Die Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH war insbesondere für die Errichtung und Abwicklung der Fernwärmeversorgung verantwortlich. Dabei nutzte das Fernwärmenetz Kundl die industrielle Abwärme des Unternehmens Sandoz GmbH. Die Gesellschaft konnte im Jahr 2020 22,3 GWh an 655 Objekte, das waren ca. 40 % aller Objekte in Kundl, liefern.

Die Kundler Gemeindeimmobilien und Wärmeversorgung GmbH & Co KG war eine Immobiliengesellschaft, deren Geschäftstätigkeit sich auf die Errichtung und Verwaltung von Immobilien der Marktgemeinde Kundl erstreckte. Da zum Jahresende 2020 die steuerlichen Fristen für die Vorsteuerinanspruchnahme für alle Objekte abgelaufen und auch die Darlehen zur Gänze getilgt waren, löste die Marktgemeinde Kundl diese Gesellschaft auf. Dieses Modell brachte für die Marktgemeinde Kundl beträchtliche Steuerersparnisse bei der Realisierung mehrerer Projekte. Allein die Umsatzsteuerdifferenz betrug 1,5 Mio. €.

Mit der Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Marktgemeinde Kundl wird sich deren Sachanlagevermögen um ca. 11 Mio. € erhöhen. Einem Hinweis des LRH entsprechend korrigierte die Marktgemeinde Kundl noch während der Prüfung den Vertragsentwurf und ergänzte diesen um ein fehlendes Grundstück im Ausmaß von 251 m<sup>2</sup>.



DI Reinhard Krismer  
Innsbruck, am 15.9.2021

**Anton Hoflacher**  
Bürgermeister

tel. +43 (0)5338 / 7205  
fax +43 (0)5338 / 7205-109  
gemeinde@kundl.tirol.gv.at  
www.kundl.tirol.gv.at

Landesrechnungshof Tirol  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Kundl, 08.09.2021

**Prüfbericht Landesrechnungshof - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorläufigen Ergebnis bzw. dem vorläufigen Bericht des Landes-Rechnungshofes, der mir am 13. Juli 2021 zugesendet wurde, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

vorab möchte ich mich für die eingehende und genaue Zusammenfassung bedanken. Es liegt damit eine detaillierte Beschreibung der aktuellen Lage der Marktgemeinde Kundl vor, die ua. eine gute Grundlage für die nächste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jahr 2023 bildet. Die Organisation und die Abläufe in der Verwaltung sind exakt dargestellt und es wird Verbesserungspotential aufgezeigt – dazu möchte ich anmerken, dass sich aus dem Bericht ablesen lässt, dass die Marktgemeinde Kundl bereits sehr gut aufgestellt ist und es sich daher um Verbesserungsvorschläge auf hohem bzw. höchstem Niveau handelt. Diese Vorgaben werde ich mit dem Gemeinderat selbstverständlich so rasch als möglich umzusetzen versuchen.

Ich werde speziell das Thema „leistbares Wohnen“ in den kommenden Wochen eingehend bearbeiten und möchte versuchen, mit dem Gemeinderat eine Lösung bzw. einen Weg zu erarbeiten, der zwischen den Vorstellungen der Wohnungssuchenden und den Vorstellungen der Grundstückseigentümer bzw. Wohnbauträger einen Ausgleich schaffen kann. Dazu werde ich vorschlagen, das Mittel der Vertragsraumordnung (auf Grundlage klar definierter Regeln) in Kundl einzuführen. Ebenso werden wir dabei über den Vorschlag der Ausweisung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau nachdenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister Anton Hoflacher